Europäisches Parlament
2019–2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2020/0279(COD)

9.12.2021

ÄNDERUNGSANTRÄGE 450 – 734

Entwurf eines Berichts
Tomas Tobé
(PE698.950v01-00)

Asyl- und Migrationsmanagement und Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und die vorgeschlagene Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds]

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2020)0610 – C9-0309/2020 – 2020/0279(COD))

Änderungsantrag 450
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Zur Gewährleistung einer umfassenden und wirksamen Solidaritätsbekundung und der Klarheit für die unterstützten Mitgliedstaaten sollte die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem der von jedem Mitgliedstaat zu leistende Beitrag festgelegt wird. Diese Beiträge sollten sich stets auf die Art des Beitrags stützen, den der betreffende Mitgliedstaat im Plan für Solidaritätsmaßnahmen angegebenen hat; es sei denn, er hat keinen vorgelegt. In diesem Fall sollten die in dem Durchführungsrechtsakt für den betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Maßnahmen von der Kommission bestimmt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 451
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Zur Gewährleistung einer umfassenden und wirksamen Solidaritätsbekundung und der Klarheit für die unterstützten Mitgliedstaaten sollte die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem der von jedem Mitgliedstaat zu leistende Beitrag festgelegt wird. Diese Beiträge	***entfällt***

sollten sich stets auf die Art des Beitrags stützen, den der betreffende Mitgliedstaat im Plan für Solidaritätsmaßnahmen angegebenen hat; es sei denn, er hat keinen vorgelegt. In diesem Fall sollten die in dem Durchführungsrechtsakt für den betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Maßnahmen von der Kommission bestimmt werden.

Or. en

Änderungsantrag 452
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Zur Gewährleistung einer umfassenden und wirksamen Solidaritätsbekundung und der Klarheit für die unterstützten Mitgliedstaaten sollte die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem der von jedem Mitgliedstaat zu leistende Beitrag festgelegt wird. Diese Beiträge sollten sich stets auf die Art des Beitrags stützen, den der betreffende Mitgliedstaat im Plan für Solidaritätsmaßnahmen angegebenen hat; es sei denn, er hat keinen vorgelegt. In diesem Fall sollten die in dem Durchführungsrechtsakt für den betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Maßnahmen von der Kommission bestimmt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 453
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) ***Zur Gewährleistung einer umfassenden und wirksamen Solidaritätsbekundung und der Klarheit für die unterstützten Mitgliedstaaten sollte die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem der von jedem Mitgliedstaat zu leistende Beitrag festgelegt wird. Diese*** Beiträge sollten sich stets auf die Art des Beitrags stützen, den der betreffende Mitgliedstaat im Plan für Solidaritätsmaßnahmen angegebenen hat***; es sei denn, er hat keinen vorgelegt. In diesem Fall sollten die in dem Durchführungsrechtsakt für den betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Maßnahmen von der Kommission bestimmt werden.***	(30) Beiträge sollten sich stets auf die Art des Beitrags stützen, den der betreffende Mitgliedstaat im Plan für Solidaritätsmaßnahmen angegebenen hat.

Or. en

Änderungsantrag 454
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Zur Gewährleistung einer umfassenden und wirksamen Solidaritätsbekundung und der Klarheit für die unterstützten Mitgliedstaaten sollte die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem der von jedem Mitgliedstaat zu leistende Beitrag festgelegt wird. ***Diese Beiträge sollten sich stets auf die Art des Beitrags stützen, den der betreffende Mitgliedstaat im Plan für Solidaritätsmaßnahmen angegebenen hat; es sei denn, er hat keinen vorgelegt. In diesem Fall sollten die in dem***	(30) Zur Gewährleistung einer umfassenden und wirksamen Solidaritätsbekundung und der Klarheit für die unterstützten Mitgliedstaaten sollte die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem der von jedem Mitgliedstaat zu leistende Beitrag festgelegt wird.

Durchführungsrechtsakt für den betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Maßnahmen von der Kommission bestimmt werden.

Or. en

Änderungsantrag 455
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Zur Gewährleistung einer umfassenden und wirksamen Solidaritätsbekundung und der Klarheit für die unterstützten Mitgliedstaaten sollte die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem der von jedem Mitgliedstaat zu ***leistende Beitrag*** festgelegt wird. Diese Beiträge sollten sich stets auf die ***Art des Beitrags*** stützen, den der betreffende Mitgliedstaat im Plan für Solidaritätsmaßnahmen angegebenen hat; es sei denn, er hat keinen vorgelegt. In diesem Fall sollten die in dem Durchführungsrechtsakt für den betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Maßnahmen von der Kommission bestimmt werden.	(30) Zur Gewährleistung einer umfassenden und wirksamen Solidaritätsbekundung und der Klarheit für die unterstützten Mitgliedstaaten sollte die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem ***die Zahl*** der von jedem Mitgliedstaat zu ***leistenden Beiträge*** festgelegt wird. Diese Beiträge sollten sich stets auf die ***Zahl der Beiträge*** stützen, den der betreffende Mitgliedstaat im Plan für Solidaritätsmaßnahmen angegebenen hat; es sei denn, er hat keinen vorgelegt. In diesem Fall sollten die in dem Durchführungsrechtsakt für den betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Maßnahmen von der Kommission bestimmt werden.

Or. en

Änderungsantrag 456
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Ein Verteilungsschlüssel auf der Grundlage der Bevölkerungszahl und der	***entfällt***

Wirtschaftsleistung der Mitgliedstaaten sollte als Bezugspunkt für den Solidaritätsmechanismus dienen, anhand dessen der Gesamtbeitrag jedes Mitgliedstaats bestimmt wird.

Or. it

Änderungsantrag 457
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Ein Verteilungsschlüssel auf der Grundlage der Bevölkerungszahl und der Wirtschaftsleistung der Mitgliedstaaten sollte als Bezugspunkt für den Solidaritätsmechanismus dienen, anhand dessen der Gesamtbeitrag jedes Mitgliedstaats bestimmt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 458
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Ein Verteilungsschlüssel auf der Grundlage der Bevölkerungszahl und der Wirtschaftsleistung der Mitgliedstaaten sollte als Bezugspunkt für den Solidaritätsmechanismus dienen, anhand dessen der Gesamtbeitrag jedes Mitgliedstaats bestimmt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 459
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Ein Verteilungsschlüssel auf der Grundlage der Bevölkerungszahl und der Wirtschaftsleistung der Mitgliedstaaten sollte als Bezugspunkt für den Solidaritätsmechanismus dienen, anhand dessen der Gesamtbeitrag jedes Mitgliedstaats bestimmt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 460
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Ein Verteilungsschlüssel auf der Grundlage der Bevölkerungszahl und der Wirtschaftsleistung der Mitgliedstaaten sollte als Bezugspunkt für den Solidaritätsmechanismus dienen, anhand dessen der Gesamtbeitrag jedes Mitgliedstaats bestimmt wird.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Erwägung gestrichen, da der Inhalt in Erwägung 22 verschoben wurde.

Änderungsantrag 461
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari,

Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Ein Verteilungsschlüssel auf der Grundlage der Bevölkerungszahl und der Wirtschaftsleistung der Mitgliedstaaten sollte als Bezugspunkt für den Solidaritätsmechanismus dienen, anhand dessen der Gesamtbeitrag jedes Mitgliedstaats bestimmt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 462
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Ein Verteilungsschlüssel auf der Grundlage der Bevölkerungszahl ***und*** der Wirtschaftsleistung der Mitgliedstaaten sollte als Bezugspunkt für den Solidaritätsmechanismus dienen, anhand dessen der Gesamtbeitrag jedes Mitgliedstaats bestimmt wird.	(31) Ein Verteilungsschlüssel auf der Grundlage der Bevölkerungszahl***,*** der Wirtschaftsleistung ***und der Erwerbslosenquote*** der Mitgliedstaaten sollte als Bezugspunkt für den Solidaritätsmechanismus dienen, anhand dessen der Gesamtbeitrag jedes Mitgliedstaats bestimmt wird***, und eine ausgewogene Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten sichern. Die Asylagentur der Europäischen Union sollte diesen Verteilungsschlüssel festlegen und ein automatisiertes System zur Umsetzung des Solidaritätsmechanismus einrichten. Sollten keine Kriterien auf der Grundlage von familiären Beziehungen und wichtigen Bindungen angewandt werden können und der begründete Antrag auf Übernahme in einen bestimmten Mitgliedstaat auf der Grundlage anderer***

Bindungen abgelehnt worden sein, sollte der Antragsteller von einem Mitgliedstaat übernommen werden, dessen Anteil der an ihn gestellten Anträge unter dem Verteilungsschlüssel liegt. In einem solchen Fall kann der Antragsteller zwischen den 5 Mitgliedstaaten mit dem niedrigsten Anteil an Anträgen wählen. Nach der Überstellung sollte der Zuweisungsmitgliedstaat als zuständiger Mitgliedstaat den Antrag prüfen.

Or. en

Änderungsantrag 463
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Ein ***Verteilungsschlüssel*** auf der Grundlage der Bevölkerungszahl und der Wirtschaftsleistung der Mitgliedstaaten sollte als Bezugspunkt für den Solidaritätsmechanismus dienen, anhand dessen der Gesamtbeitrag jedes Mitgliedstaats bestimmt wird.	(31) Ein ***Referenzschlüssel*** auf der Grundlage der Bevölkerungszahl und der Wirtschaftsleistung der Mitgliedstaaten ***sowie der Zahl der bearbeiteten Asylanträge und des Pro-Kopf-Durchschnitts von umgesiedelten und aufgenommenen Flüchtlingen*** sollte als Bezugspunkt für den Solidaritätsmechanismus dienen, anhand dessen der Gesamtbeitrag jedes Mitgliedstaats bestimmt wird. ***Um die Integrationsaussichten zu verbessern, sollte der Mechanismus auch die Präferenzen der Antragsteller und wichtige Bindungen zu einem bestimmten Mitgliedstaat berücksichtigen. Dieser Referenzschlüssel wird ebenso angewandt, wenn kein Mitgliedstaat aufgrund der in dieser Verordnung festgelegten Kriterien als zuständig für den Asylantrag identifiziert werden kann. Bei der Einrichtung dieses Mechanismus konsultiert die Kommission die Asylagentur und gegebenenfalls den EU-***

Übernahmekoordinator.

Or. en

Änderungsantrag 464
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Ein Verteilungsschlüssel auf der Grundlage der Bevölkerungszahl und ***der Wirtschaftsleistung*** der Mitgliedstaaten sollte als Bezugspunkt für den Solidaritätsmechanismus dienen, anhand dessen der Gesamtbeitrag jedes Mitgliedstaats bestimmt wird.	(31) Ein Verteilungsschlüssel auf der Grundlage der Bevölkerungszahl und ***dem Kehrwert des Anteils der in einem Drittstaat geborenen Bevölkerung*** der Mitgliedstaaten sollte als Bezugspunkt für den Solidaritätsmechanismus dienen, anhand dessen der Gesamtbeitrag jedes Mitgliedstaats bestimmt wird.

Or. en

Änderungsantrag 465
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Ein Mitgliedstaat sollte auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats auf freiwilliger Basis andere Solidaritätsmaßnahmen ergreifen können, um diesen Mitgliedstaat bei der Bewältigung der Migrationslage zu unterstützen oder Migrationsdruck zu verhindern. Diese Beiträge sollten Maßnahmen berücksichtigen, um die Kapazitäten des unter Druck stehenden Mitgliedstaats zu stärken oder durch Zusammenarbeit mit Drittstaaten auf	***entfällt***

Migrationstrends zu reagieren. Darüber hinaus sollten solche Solidaritätsmaßnahmen auch die Übernahme von Drittstaatsangehörigen im Grenzverfahren sowie illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen umfassen. Um die freiwillige Solidarität – d. h. freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten in Form von Übernahmen oder Rückkehrpartnerschaften – zu fördern, sollten diese Beiträge in dem Durchführungsrechtsakt zur Bewältigung von Situationen des Migrationsdrucks berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 466
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Ein Mitgliedstaat sollte auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats auf freiwilliger Basis andere ***Solidaritätsmaßnahmen*** ergreifen können, um diesen Mitgliedstaat bei der Bewältigung der Migrationslage zu unterstützen oder Migrationsdruck zu verhindern. ***Diese Beiträge sollten Maßnahmen berücksichtigen, um die Kapazitäten des unter Druck stehenden Mitgliedstaats zu stärken oder durch Zusammenarbeit mit Drittstaaten auf Migrationstrends zu reagieren. Darüber hinaus sollten solche Solidaritätsmaßnahmen auch die Übernahme von Drittstaatsangehörigen im Grenzverfahren sowie illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen umfassen. Um die freiwillige Solidarität – d. h. freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten in Form von***	(32) Ein Mitgliedstaat sollte auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats auf freiwilliger Basis ***jedwede*** andere ***Solidaritätsmaßnahme*** ergreifen können, um diesen Mitgliedstaat bei der Bewältigung der Migrationslage zu unterstützen oder Migrationsdruck zu verhindern.

Übernahmen oder Rückkehrpartnerschaften – zu fördern, sollten diese Beiträge in dem Durchführungsrechtsakt zur Bewältigung von Situationen des Migrationsdrucks berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 467
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Ein Mitgliedstaat sollte auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats auf freiwilliger Basis andere Solidaritätsmaßnahmen ergreifen können, um diesen Mitgliedstaat bei der Bewältigung der Migrationslage zu unterstützen oder Migrationsdruck zu verhindern. ***Diese Beiträge sollten Maßnahmen berücksichtigen, um die Kapazitäten des unter Druck stehenden Mitgliedstaats zu stärken oder durch Zusammenarbeit mit Drittstaaten auf Migrationstrends zu reagieren. Darüber hinaus sollten solche Solidaritätsmaßnahmen auch die Übernahme von Drittstaatsangehörigen im Grenzverfahren sowie illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen umfassen. Um die freiwillige Solidarität – d. h. freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten in Form von Übernahmen oder Rückkehrpartnerschaften – zu fördern, sollten diese Beiträge in dem Durchführungsrechtsakt zur Bewältigung von Situationen des Migrationsdrucks berücksichtigt werden.***	(32) Ein Mitgliedstaat sollte auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats auf freiwilliger Basis andere Solidaritätsmaßnahmen ergreifen können ***und darin bestärkt werden***, um diesen Mitgliedstaat bei der Bewältigung der Migrationslage zu unterstützen oder Migrationsdruck zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 468
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Ein Mitgliedstaat ***sollte*** auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats ***auf freiwilliger Basis andere Solidaritätsmaßnahmen*** ergreifen ***können***, um diesen Mitgliedstaat bei der Bewältigung ***der Migrationslage*** zu unterstützen ***oder Migrationsdruck zu verhindern. Diese Beiträge sollten Maßnahmen berücksichtigen, um die Kapazitäten des unter Druck stehenden Mitgliedstaats zu stärken oder durch Zusammenarbeit mit Drittstaaten auf Migrationstrends zu reagieren. Darüber hinaus sollten solche Solidaritätsmaßnahmen auch die Übernahme von Drittstaatsangehörigen im Grenzverfahren sowie illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen umfassen. Um die freiwillige Solidarität – d. h. freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten in Form von Übernahmen oder Rückkehrpartnerschaften – zu fördern, sollten diese Beiträge in dem Durchführungsrechtsakt zur Bewältigung von Situationen des Migrationsdrucks berücksichtigt werden.***	(32) Ein Mitgliedstaat ***kann*** auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats ***entscheiden, Maßnahmen zu*** ergreifen, um diesen Mitgliedstaat bei der Bewältigung ***der Bedrohung durch Massenmigration*** zu unterstützen***, jedoch bleibt die Hauptverantwortung immer beim betroffenen Mitgliedstaat***.

Or. en

Änderungsantrag 469
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Ein Mitgliedstaat sollte auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats auf freiwilliger Basis ***andere Solidaritätsmaßnahmen ergreifen*** können, um diesen Mitgliedstaat ***bei der Bewältigung der Migrationslage*** zu unterstützen ***oder Migrationsdruck zu verhindern. Diese Beiträge sollten Maßnahmen berücksichtigen, um die Kapazitäten des unter Druck stehenden Mitgliedstaats zu stärken oder durch Zusammenarbeit mit Drittstaaten auf Migrationstrends zu reagieren. Darüber hinaus sollten solche Solidaritätsmaßnahmen auch die Übernahme von Drittstaatsangehörigen im Grenzverfahren sowie illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen umfassen***. Um die freiwillige Solidarität – ***d. h. freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten in Form von Übernahmen oder Rückkehrpartnerschaften*** – zu fördern, sollten ***diese Beiträge in dem Durchführungsrechtsakt zur Bewältigung von Situationen des Migrationsdrucks berücksichtigt werden***.	(32) Ein Mitgliedstaat sollte auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats auf freiwilliger Basis ***zusätzliche Übernahmeorte zur Verfügung stellen*** können, um diesen Mitgliedstaat zu unterstützen. Um die freiwillige Solidarität ***durch zusätzliche Übernahmen*** zu fördern, sollten ***diese Übernahmen finanziell durch den Asyl- und Migrationsfonds unterstützt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 470
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Ein Mitgliedstaat sollte auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats auf freiwilliger Basis andere ***Solidaritätsmaßnahmen*** ergreifen können, um ***diesen Mitgliedstaat bei der***	(32) Ein Mitgliedstaat sollte auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats auf freiwilliger Basis andere ***Kooperationsmaßnahmen*** ergreifen können, um ***die Widerstandsfähigkeit der***

Bewältigung der Migrationslage zu unterstützen oder Migrationsdruck zu verhindern. Diese Beiträge sollten Maßnahmen berücksichtigen, um die ***Kapazitäten des unter Druck stehenden Mitgliedstaats zu stärken oder durch*** Zusammenarbeit mit Drittstaaten ***auf Migrationstrends*** zu ***reagieren***. Darüber hinaus ***sollten*** solche ***Solidaritätsmaßnahmen auch die Übernahme von Drittstaatsangehörigen im Grenzverfahren sowie illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen*** umfassen. ***Um die freiwillige Solidarität – d. h. freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten in Form von Übernahmen oder Rückkehrpartnerschaften – zu fördern, sollten diese Beiträge in dem Durchführungsrechtsakt zur Bewältigung von Situationen des Migrationsdrucks berücksichtigt werden***.

Europäischen Union im Bereich des Asyl- und Migrationsmanagements zu verbessern. Diese Beiträge sollten Maßnahmen berücksichtigen, um die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu ***stärken***. Darüber hinaus ***können*** solche ***Maßnahmen auch eine umfassendere Verpflichtung zur Verteilung von Personen*** umfassen***, die internationalem Schutz genießen und deren Anspruchsberechtigung bereits in Drittländern festgestellt wurde, bevor ihnen der legale Zutritt zu Europäischen Union gewährt wurde***.

Or. en

Änderungsantrag 471
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Ein Mitgliedstaat sollte auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats auf freiwilliger Basis ***andere Solidaritätsmaßnahmen ergreifen*** können, um diesen Mitgliedstaat ***bei der Bewältigung der Migrationslage*** zu unterstützen ***oder Migrationsdruck zu verhindern. Diese Beiträge sollten Maßnahmen berücksichtigen, um die Kapazitäten des unter*** Druck ***stehenden Mitgliedstaats zu stärken oder durch Zusammenarbeit mit Drittstaaten auf Migrationstrends zu reagieren***. ***Darüber hinaus sollten solche***	(32) Ein Mitgliedstaat sollte auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats auf freiwilliger Basis ***auch Antragsteller übernehmen*** können, um diesen Mitgliedstaat zu unterstützen ***und*** Druck ***auf sein Asylsystem zu vermeiden***. Um die freiwillige Solidarität – d. h. freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten in Form von Übernahmen – zu fördern, sollten diese Beiträge in dem Durchführungsrechtsakt ***zum Solidaritätspool*** berücksichtigt werden.

Solidaritätsmaßnahmen auch die Übernahme von Drittstaatsangehörigen im Grenzverfahren sowie illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen umfassen. Um die freiwillige Solidarität – d. h. freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten in Form von Übernahmen ***oder Rückkehrpartnerschaften*** – zu fördern, sollten diese Beiträge in dem Durchführungsrechtsakt ***zur Bewältigung von Situationen des Migrationsdrucks*** berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 472
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Ein Mitgliedstaat sollte auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats auf freiwilliger Basis andere Solidaritätsmaßnahmen ergreifen können, um diesen Mitgliedstaat bei der Bewältigung der Migrationslage zu unterstützen oder Migrationsdruck zu verhindern. Diese Beiträge sollten Maßnahmen berücksichtigen, um die Kapazitäten des unter Druck stehenden Mitgliedstaats zu stärken oder durch Zusammenarbeit mit Drittstaaten auf Migrationstrends zu reagieren. Darüber hinaus sollten solche Solidaritätsmaßnahmen auch die Übernahme von Drittstaatsangehörigen im Grenzverfahren sowie illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen umfassen. Um die freiwillige Solidarität – d. h. freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten in Form von Übernahmen oder Rückkehrpartnerschaften – zu fördern, sollten diese Beiträge in dem	(32) Ein Mitgliedstaat sollte auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats auf freiwilliger Basis andere Solidaritätsmaßnahmen ergreifen können, um diesen Mitgliedstaat bei der Bewältigung der Migrationslage zu unterstützen oder Migrationsdruck zu verhindern. Diese Beiträge sollten Maßnahmen berücksichtigen, um die Kapazitäten des unter Druck stehenden Mitgliedstaats zu stärken oder durch Zusammenarbeit mit Drittstaaten auf Migrationstrends zu reagieren. Darüber hinaus sollten solche Solidaritätsmaßnahmen auch die Übernahme von Drittstaatsangehörigen im Grenzverfahren***, solange dies nicht das Erreichen der Ziele eines gerechten und wirksamen Verfahrens nach Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] verhindert,*** sowie illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen umfassen. Um die

Durchführungsrechtsakt zur Bewältigung von Situationen des Migrationsdrucks berücksichtigt werden.	freiwillige Solidarität – d. h. freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten in Form von Übernahmen oder Rückkehrpartnerschaften – zu fördern, sollten diese Beiträge in dem Durchführungsrechtsakt zur Bewältigung von Situationen des Migrationsdrucks berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 473
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) wurde als gemeinsamer Raum des Schutzes schrittweise auf der Grundlage der uneingeschränkten und umfassenden Anwendung des Genfer Abkommens in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 (im Folgenden „Genfer Abkommen“) geschaffen, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist. In dieser Hinsicht gelten unbeschadet der in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriterien die Mitgliedstaaten, die alle den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten, als sichere Staaten für Drittstaatsangehörige.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 474
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) wurde als gemeinsamer Raum des Schutzes schrittweise auf der Grundlage der uneingeschränkten und umfassenden Anwendung des Genfer Abkommens in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 (im Folgenden „Genfer Abkommen“) geschaffen, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist. ***In dieser Hinsicht gelten unbeschadet der in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriterien die Mitgliedstaaten, die alle den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten, als sichere Staaten für Drittstaatsangehörige***.	(33) Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) wurde als gemeinsamer Raum des Schutzes schrittweise auf der Grundlage der uneingeschränkten und umfassenden Anwendung des Genfer Abkommens in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 (im Folgenden „Genfer Abkommen“) geschaffen, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist. ***Nach Artikel 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird das Recht auf Asyl nach Maßgabe der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, ergänzt durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 („Genfer Flüchtlingskonvention“), sowie gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleistet***.

Or. en

Änderungsantrag 475
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) wurde als gemeinsamer Raum des Schutzes schrittweise auf der Grundlage der uneingeschränkten und umfassenden Anwendung des Genfer Abkommens in der Fassung des New Yorker Protokolls vom	(33) Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) wurde als gemeinsamer Raum des Schutzes schrittweise auf der Grundlage der uneingeschränkten und umfassenden Anwendung des Genfer Abkommens in der Fassung des New Yorker Protokolls vom

31. Januar 1967 (im Folgenden „Genfer Abkommen“) geschaffen, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist. In dieser Hinsicht gelten unbeschadet der in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriterien die Mitgliedstaaten, die alle den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten, als sichere Staaten für Drittstaatsangehörige.

31. Januar 1967 (im Folgenden „Genfer Abkommen“) geschaffen, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist. In dieser Hinsicht gelten unbeschadet der in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriterien die Mitgliedstaaten, die alle den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten, als sichere Staaten für Drittstaatsangehörige***, es sei denn ein Antragsteller läuft Gefahr, in einem Mitgliedstaat unmenschlich oder erniedrigend behandelt zu werden***.

Or. en

Änderungsantrag 476
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) wurde als gemeinsamer Raum des Schutzes schrittweise auf der Grundlage der uneingeschränkten und umfassenden Anwendung des Genfer Abkommens in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 (im Folgenden „Genfer Abkommen“) geschaffen, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist. In dieser Hinsicht gelten unbeschadet der in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriterien die Mitgliedstaaten, ***die alle*** den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten, als sichere Staaten für Drittstaatsangehörige.	(33) Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) wurde als gemeinsamer Raum des Schutzes schrittweise auf der Grundlage der uneingeschränkten und umfassenden Anwendung des Genfer Abkommens in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 (im Folgenden „Genfer Abkommen“) geschaffen, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist. In dieser Hinsicht gelten unbeschadet der in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriterien die Mitgliedstaaten, ***solange sie die Menschenrechte und insbesondere die Kinderrechte und*** den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten, als sichere Staaten für Drittstaatsangehörige.

Or. en

Änderungsantrag 477
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) wurde als gemeinsamer Raum des Schutzes schrittweise auf der Grundlage der uneingeschränkten und umfassenden Anwendung des Genfer Abkommens in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 (im Folgenden „Genfer Abkommen“) geschaffen, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist. In dieser Hinsicht gelten unbeschadet der in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriterien die Mitgliedstaaten, ***die alle*** den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten, als sichere Staaten für Drittstaatsangehörige.	(33) Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) wurde als gemeinsamer Raum des Schutzes schrittweise auf der Grundlage der uneingeschränkten und umfassenden Anwendung des Genfer Abkommens in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 (im Folgenden „Genfer Abkommen“) geschaffen, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist. In dieser Hinsicht gelten unbeschadet der in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriterien die Mitgliedstaaten, ***solange sie die Menschenrechte und*** den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten, als sichere Staaten für Drittstaatsangehörige.

Or. en

Änderungsantrag 478
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) wurde als gemeinsamer Raum des Schutzes	(33) Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) wurde als gemeinsamer Raum des Schutzes

schrittweise auf der Grundlage der uneingeschränkten und umfassenden Anwendung des Genfer Abkommens in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 (im Folgenden „Genfer Abkommen“) geschaffen, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist. In dieser Hinsicht ***gelten*** unbeschadet der in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriterien die Mitgliedstaaten, ***die alle*** den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten, als sichere Staaten für Drittstaatsangehörige.	schrittweise auf der Grundlage der uneingeschränkten und umfassenden Anwendung des Genfer Abkommens in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 (im Folgenden „Genfer Abkommen“) geschaffen, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist. In dieser Hinsicht ***können*** unbeschadet der in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriterien die Mitgliedstaaten, ***solange sie*** den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten, als sichere Staaten für Drittstaatsangehörige ***gelten***.

Or. en

Änderungsantrag 479
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Es ist daher angezeigt, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem[40] ***ein klares und praktisches Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats vorsieht. Das Verfahren sollte sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Betroffenen auf objektiven und gerechten Kriterien basieren. Es sollte insbesondere eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen, um den wirksamen Zugang zur Gewährung des internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden.***	***entfällt***

[40] Wie vom Europäischem Rat auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 dargelegt.

Or. en

Änderungsantrag 480
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Es ist daher angezeigt, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem[40] ein klares und praktisches Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats vorsieht. Das Verfahren sollte sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Betroffenen auf objektiven und gerechten Kriterien basieren. Es sollte insbesondere eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen, um den wirksamen Zugang zur Gewährung des internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden.	(34) Es ist daher angezeigt, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem[40] ein klares und praktisches Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats vorsieht. Das Verfahren sollte sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Betroffenen auf objektiven und gerechten Kriterien basieren. Es sollte insbesondere eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen, um den wirksamen Zugang zur Gewährung des internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen ***und gerechten*** Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden. ***Können im Rahmen des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats keine familiären oder anderweitig wichtigen Bindungen festgestellt werden, sollte den Antragstellern die Möglichkeit gegeben werden, ein hinreichend begründetes schriftliches Gesuch auf Übernahme durch einen beliebigen Mitgliedstaat zu stellen, insbesondere auf der Grundlage kultureller und sozialer Bindungen, von Sprachkenntnissen oder von anderen Bindungen, die ihre Integration in einem bestimmten Mitgliedstaat erleichtern können und die nicht als wichtige***

Bindung im Sinne dieser Verordnung berücksichtigt werden können. Diese Anträge werden von dem die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaat an diese Mitgliedstaaten weitergeleitet, die dann die Ermessensklausel anwenden.

[40] Wie vom Europäischem Rat auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 dargelegt.

[40] Wie vom Europäischem Rat auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 dargelegt.

Or. en

Änderungsantrag 481
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) ***Es ist daher angezeigt, dass*** das Gemeinsame Europäische Asylsystem ein klares und praktisches Verfahren zur Bestimmung des ***für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen*** Mitgliedstaats ***vorsieht***[40]. Das Verfahren sollte sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Betroffenen auf objektiven und gerechten Kriterien basieren. Es sollte insbesondere eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen, um den wirksamen Zugang zur Gewährung des internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden.	(34) ***Die Bearbeitung von Asylanträgen sollte in der Regel außerhalb des Gebiets der Union erfolgen. Daher sollten illegale Migranten, die vor ihrer Ankunft in der Europäischen Union aufgegriffen werden, direkt in das Hoheitsgebiet eines Partnerlandes überführt werden. Unbeschadet dieser allgemeinen Regel sollte*** das Gemeinsame Europäische Asylsystem ein klares und praktisches Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats ***vorsehen, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz für diejenigen Personen zuständig ist, die das Gebiet der Union unter Umgehung der allgemeinen Regel betreten haben***[40]. Das Verfahren sollte sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Betroffenen auf objektiven und gerechten Kriterien basieren. Es sollte insbesondere eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen, um den wirksamen Zugang zur Gewährung des internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen

Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden.

[40] Wie vom Europäischem Rat auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 dargelegt.

[40] Wie vom Europäischem Rat auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 dargelegt.

Or. en

Änderungsantrag 482
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) ***Es ist daher*** angezeigt, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem[40] ein klares und praktisches Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats vorsieht. Das Verfahren sollte sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Betroffenen auf objektiven und gerechten Kriterien basieren. Es sollte insbesondere eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen, um den wirksamen Zugang zur Gewährung des internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden.	(34) ***Da sich das derzeit geltende Dublin-System als höchst ineffizient erwiesen hat, ist*** angezeigt, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem[40] ein klares und praktisches Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats vorsieht. Das Verfahren sollte sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Betroffenen auf objektiven und gerechten Kriterien basieren. Es sollte insbesondere eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen, um den wirksamen Zugang zur Gewährung des internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden. ***Das Verfahren sollte auf loyaler Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Behörden beruhen, da Ineffizienzen zu einer Überlastung der Asylbehörden der Erstankunftsmitgliedstaaten führen können.***

[40] Wie vom Europäischem Rat auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und

[40] Wie vom Europäischem Rat auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und

16. Oktober 1999 dargelegt.

16. Oktober 1999 dargelegt.

Or. en

Änderungsantrag 483
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari, Peter Kofod

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) ***Es ist daher angezeigt, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem*** ein klares und praktisches Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats ***vorsieht***[40]. ***Das Verfahren sollte sowohl für die*** Mitgliedstaaten ***als auch für die Betroffenen auf objektiven und gerechten Kriterien basieren. Es sollte insbesondere eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen, um den wirksamen Zugang zur Gewährung des internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden***.	(34) ***Durch Verordnung (EU) Nr. 604/2013 besteht bereits*** ein klares und praktisches Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats ***und die Europäische Union und die*** Mitgliedstaaten ***sollten das Rechtsstaatlichkeitsprinzip zu jeder Zeit, vor allem in Krisenzeiten, achten***.
[40] Wie vom Europäischem Rat auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 dargelegt.	

Or. en

Änderungsantrag 484
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Es ist daher angezeigt, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem[40] ein klares und praktisches Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats vorsieht. Das Verfahren sollte sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Betroffenen auf objektiven und gerechten Kriterien basieren***. Es sollte insbesondere eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen, um den wirksamen Zugang zur Gewährung des internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden***.	(34) Es ist daher angezeigt, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem[40] ein klares und praktisches Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats vorsieht. Das Verfahren sollte sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Betroffenen auf objektiven und gerechten Kriterien basieren***, insbesondere auf wichtigen Bindungen***.
[40] Wie vom Europäischem Rat auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 dargelegt.	[40] Wie vom Europäischem Rat auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 dargelegt.

Or. en

Änderungsantrag 485
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Es ist daher angezeigt, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem[40] ein klares und praktisches Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats vorsieht. Das Verfahren sollte sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Betroffenen auf objektiven und gerechten Kriterien basieren. Es sollte insbesondere eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen, um den	(34) Es ist daher angezeigt, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem[40] ein klares und praktisches Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats vorsieht. Das Verfahren sollte sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Betroffenen auf objektiven und gerechten Kriterien basieren. Es sollte insbesondere eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen, um den

wirksamen Zugang zur Gewährung des internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden.	wirksamen Zugang zur Gewährung des internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen ***und gerechten*** Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden.
[40] Wie vom Europäischem Rat auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 dargelegt.	[40] Wie vom Europäischem Rat auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 dargelegt.

Or. en

Änderungsantrag 486
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34a) Um Antragstellern das Gemeinsame Asylsystem und den Solidaritätsmechanismus im Rahmen dieser Verordnung besser verständlich zu machen, ist eine deutlich verbesserte Informationsbereitstellung notwendig. Investitionen in die frühzeitige Bereitstellung zugänglicher Informationen für die Antragsteller werden die Wahrscheinlichkeit deutlich erhöhen, dass sie die mit dieser Verordnung verknüpften Verfahren verstehen. Die Asylagentur sollte in diesem Zusammenhang in enger Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Behörden geeignetes Informationsmaterial entwickeln. Die Agentur sollte ferner ergänzend zu den schriftlichen Informationen audiovisuelles Informationsmaterial ausarbeiten, um die Antragsteller zu unterstützen. Das Informationsmaterial sollte übersetzt werden und in allen wichtigen Sprachen der in der Union ankommenden Antragsteller auf

internationalen Schutz erhältlich sein. Um die unterschiedlichen Informationsbedürfnisse der verschiedenen Gruppen von Antragstellern zu decken, sollten die Informationen auf unterschiedliche Weise bereitgestellt und an die jeweiligen Bedürfnisse angepasst werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass Minderjährige Zugang zu altersgerechten Informationen haben, die auf ihre Bedürfnisse und ihre Situation zugeschnitten sind.

Or. en

Änderungsantrag 487
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34b) Besondere Aufmerksamkeit sollte der Identifizierung von Opfern des Menschenhandels gezollt werden, auch unmittelbar nach einem Such- und Rettungseinsatz, um ihnen Schutz zu bieten und zu verhindern, dass sie weiter in die Union geschleust werden. Der Verdacht auf Menschenhandel sollte ausreichen, um die Person in eine sichere Unterkunft zu überstellen.

Or. en

Änderungsantrag 488
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34c) Der Antragsteller sollte persönlich angehört werden, um die Festlegung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, es sei denn, die vom Antragsteller vorgelegten Informationen reichen aus und der Antragsteller verlangt nicht, angehört zu werden. Sobald der Antrag auf internationalen Schutz gestellt ist, sollte der Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung sowie das Verfahren und die Kriterien zur Bestimmung des verantwortlichen Mitgliedstaats informiert werden. Der Antragsteller sollte darüber aufgeklärt werden, dass er sämtliche Informationen vorzulegen hat, die für die Bestimmung des verantwortlichen Mitgliedstaats relevant sind, insbesondere den Aufenthaltsort von Familienmitgliedern oder Verwandten in den Mitgliedstaaten, außerdem ehemalige Wohnsitze, Visa und Bildungsabschlüsse. Der Antragsteller sollte umfassend über seine Rechte informiert werden, einschließlich des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und kostenlose Rechtsbetreuung. Die Informationen sollten dem Antragsteller in knapper, verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache, die er versteht, bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 489
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(34d) Die Person, die das persönliche Gespräch führt, sollte ausreichend geschult sein, um die persönlichen und allgemeinen Umstände der Antragsteller, einschließlich ihrer kulturellen Herkunft, ihres Alters, ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität und ihrer Schutzbedürftigkeit, berücksichtigen zu können. Das Personal, das das Gespräch mit den Antragstellern führt, sollte außerdem allgemeine Kenntnisse über die Faktoren erworben haben, die die Anhörungsfähigkeit des Antragstellers beeinträchtigen könnten, z. B. Anzeichen für eine mögliche Folter in der Vergangenheit.

Or. en

Änderungsantrag 490
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34e) Um einen wirksamen Schutz der Rechte der Betroffenen zu gewährleisten, sollten insbesondere im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rechtsgarantien und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Überstellungsentscheidungen festgeschrieben werden. Ein wirksamer Rechtsbehelf sollte auch in Situationen zur Verfügung stehen, in denen keine Überstellungsentscheidung ergeht, der Antragsteller aber geltend macht, dass ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist. Um die Einhaltung des Völkerrechts sicherzustellen, sollte ein wirksamer Rechtsbehelf gegen diese Entscheidungen sowohl die Prüfung der Anwendung

dieser Verordnung als auch die Prüfung der Rechts- und Sachlage in dem Mitgliedstaat umfassen, in den der Antragsteller überstellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 491
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Diese Verordnung sollte auf den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[41] geltenden Grundsätzen beruhen und dabei den Grundsatz der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung als Bestandteil des gemeinsamen Rahmens weiterentwickeln. Zu diesem Zweck sollte ein neuer Solidaritätsmechanismus Vorsorgemaßnahmen der Mitgliedstaten zum Migrationsmanagement, zur Reaktion auf Situationen, in denen die Mitgliedstaaten mit Migrationsdruck konfrontiert sind, stärken und eine regelmäßige solidarische Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern.	***entfällt***

[41] Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Or. en

Änderungsantrag 492
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Diese Verordnung sollte auf den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[41] geltenden Grundsätzen beruhen und dabei den Grundsatz der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung als Bestandteil des gemeinsamen Rahmens weiterentwickeln. Zu diesem Zweck sollte ein neuer Solidaritätsmechanismus Vorsorgemaßnahmen der Mitgliedstaten zum Migrationsmanagement, zur Reaktion auf Situationen, in denen die Mitgliedstaaten mit Migrationsdruck konfrontiert sind, stärken und eine regelmäßige solidarische Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern.	***entfällt***

[41] Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Or. en

Änderungsantrag 493
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Diese Verordnung sollte auf den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[41] geltenden Grundsätzen beruhen und dabei den Grundsatz der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung als Bestandteil des gemeinsamen Rahmens weiterentwickeln. Zu diesem Zweck sollte ein neuer Solidaritätsmechanismus Vorsorgemaßnahmen der Mitgliedstaten zum Migrationsmanagement, zur Reaktion auf Situationen, in denen die Mitgliedstaaten mit Migrationsdruck konfrontiert sind, stärken und eine regelmäßige solidarische Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern.	***entfällt***

[41] Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Or. en

Änderungsantrag 494
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Diese Verordnung sollte auf den	(35) Diese Verordnung sollte auf den

gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[41] ***geltenden*** Grundsätzen beruhen ***und dabei den Grundsatz der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung als Bestandteil des gemeinsamen Rahmens weiterentwickeln***. ***Zu diesem Zweck sollte ein neuer Solidaritätsmechanismus Vorsorgemaßnahmen der Mitgliedstaten zum Migrationsmanagement, zur Reaktion auf Situationen, in denen die Mitgliedstaaten mit Migrationsdruck konfrontiert sind, stärken und eine regelmäßige solidarische Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern.***

durch die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[41] ***festgelegten*** Grundsätzen beruhen.

[41] Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

[41] Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Or. en

Änderungsantrag 495
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Diese Verordnung sollte auf den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[41] geltenden Grundsätzen beruhen und dabei den Grundsatz der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung als Bestandteil des gemeinsamen Rahmens weiterentwickeln.	(35) Diese Verordnung sollte auf den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[41] geltenden Grundsätzen beruhen und dabei den Grundsatz der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung als Bestandteil des gemeinsamen Rahmens weiterentwickeln.

Zu diesem Zweck sollte ein neuer Solidaritätsmechanismus Vorsorgemaßnahmen der Mitgliedstaten zum Migrationsmanagement, zur Reaktion auf Situationen, in denen die Mitgliedstaaten mit Migrationsdruck konfrontiert sind, stärken und eine regelmäßige solidarische Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern.

[41] Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

[41] Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Or. en

Änderungsantrag 496
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Diese Verordnung sollte auf den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[41] geltenden Grundsätzen beruhen und dabei den Grundsatz der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung als Bestandteil des gemeinsamen Rahmens weiterentwickeln. Zu diesem Zweck sollte ein neuer Solidaritätsmechanismus Vorsorgemaßnahmen der Mitgliedstaten zum Migrationsmanagement, zur Reaktion auf Situationen, in denen die Mitgliedstaaten mit Migrationsdruck	(35) Diese Verordnung sollte auf den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[41] geltenden Grundsätzen beruhen und dabei den Grundsatz der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung als Bestandteil des gemeinsamen Rahmens weiterentwickeln. Zu diesem Zweck sollte ein neuer Solidaritätsmechanismus Vorsorgemaßnahmen der Mitgliedstaten zum Migrationsmanagement, zur Reaktion auf Situationen, in denen die Mitgliedstaaten mit Migrationsdruck

konfrontiert sind, stärken und eine regelmäßige solidarische Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern.

konfrontiert sind, stärken und eine regelmäßige solidarische Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern. ***Die wirksame Umsetzung solcher Solidaritätsbeiträge ist eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.***

[41] Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

[41] Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Or. en

Änderungsantrag 497
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Diese Verordnung sollte auf den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[41] geltenden Grundsätzen ***beruhen*** und ***dabei den*** Grundsatz der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung als Bestandteil des gemeinsamen Rahmens ***weiterentwickeln***. Zu diesem Zweck sollte ***ein neuer*** Solidaritätsmechanismus ***Vorsorgemaßnahmen*** der Mitgliedstaten ***zum Migrationsmanagement, zur Reaktion auf Situationen, in denen die Mitgliedstaaten mit Migrationsdruck konfrontiert sind,*** stärken ***und eine***	(35) Diese Verordnung sollte auf den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[41] geltenden Grundsätzen und ***im Einklang mit Artikel 80 AEUV auf dem*** Grundsatz der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung als Bestandteil des gemeinsamen Rahmens ***beruhen***. Zu diesem Zweck sollte ***der neue*** Solidaritätsmechanismus ***die Bereitschaft*** der Mitgliedstaaten stärken.

regelmäßige solidarische Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern.

[41] Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

[41] Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Or. en

Änderungsantrag 498
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Diese Verordnung sollte auf den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[41] geltenden Grundsätzen beruhen und dabei den Grundsatz der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung als Bestandteil des gemeinsamen Rahmens weiterentwickeln. Zu diesem Zweck sollte ein neuer Solidaritätsmechanismus Vorsorgemaßnahmen der Mitgliedstaten ***zum Migrationsmanagement***, zur Reaktion auf Situationen, in denen die Mitgliedstaaten mit Migrationsdruck konfrontiert sind, stärken und eine regelmäßige solidarische Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern.	(35) Diese Verordnung sollte auf den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[41] geltenden Grundsätzen beruhen und dabei den Grundsatz der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung als Bestandteil des gemeinsamen Rahmens weiterentwickeln. Zu diesem Zweck sollte ein neuer Solidaritätsmechanismus Vorsorgemaßnahmen der Mitgliedstaaten ***zur Begegnung der Herausforderungen durch Migration***, zur Reaktion auf Situationen, in denen die Mitgliedstaaten mit Migrationsdruck konfrontiert sind, stärken und eine regelmäßige solidarische Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern.

[41] Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

[41] Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).	vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Or. en

Änderungsantrag 499
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Diese Verordnung sollte zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, und der Übereinstimmung mit dem geltenden Asylrecht der Union, insbesondere mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] für Antragsteller auf subsidiären Schutz und Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz gelten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 500
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Diese Verordnung sollte zur Wahrung der Gleichbehandlung aller	***entfällt***

Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, und der Übereinstimmung mit dem geltenden Asylrecht der Union, insbesondere mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] für Antragsteller auf subsidiären Schutz und Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz gelten.

Or. en

Änderungsantrag 501
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) ***Diese Verordnung*** sollte zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Personen, die internationalen Schutz beantragt haben ***oder genießen***, ***und der Übereinstimmung mit dem geltenden Asylrecht der Union, insbesondere mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung]*** für Antragsteller auf ***subsidiären Schutz und Personen mit Anrecht auf*** subsidiären Schutz gelten.	(36) ***Der Grundsatz der Übernahme durch eine Aufnahmeeinrichtung in einem Partnerland zur Bearbeitung und Erleichterung der Erlangung internationalen Schutzes*** sollte zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, für Antragsteller auf subsidiären Schutz gelten.

Or. en

Änderungsantrag 502
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Bei der Anwendung dieser Verordnung müssen die Mitgliedstaaten ihre internationalen Verpflichtungen

gegenüber Staatenlosen achten, unter anderem im Rahmen des am 28. September 1954 in New York unterzeichneten Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen und im Einklang mit anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten. Gegebenenfalls sollte zwischen Staatenlosen und Drittstaatsangehörigen unterschieden werden, wobei deren jeweilige Schutzbedürfnisse gebührend zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 503
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Personen, denen unmittelbarer Schutz gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und höherer Gewalt im Bereich Asyl und Migration] gewährt wurde, sollten angesichts ihres anhängigen (ausgesetzten) Antrags auf internationalen Schutz im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] weiterhin als Antragsteller auf internationalen Schutz gelten. Sie sollten daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und als Antragsteller gelten, damit die Kriterien und Mechanismen für die Bestimmung des für die Prüfung ihrer Anträge auf internationalen Schutz oder das Übernahmeverfahren nach Maßgabe dieser Verordnung zuständigen Mitgliedstaats angewendet werden können.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz und der Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Europäischen Parlaments zur Krisenverordnung sollte diese Erwägung gestrichen werden.

Änderungsantrag 504
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Personen, denen unmittelbarer Schutz gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und höherer Gewalt im Bereich Asyl und Migration] gewährt wurde, sollten angesichts ihres anhängigen (ausgesetzten) Antrags auf internationalen Schutz im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] weiterhin als Antragsteller auf internationalen Schutz gelten. Sie sollten daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und als Antragsteller gelten, damit die Kriterien und Mechanismen für die Bestimmung des für die Prüfung ihrer Anträge auf internationalen Schutz oder das Übernahmeverfahren nach Maßgabe dieser Verordnung zuständigen Mitgliedstaats angewendet werden können.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 505
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Personen, denen unmittelbarer Schutz gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und höherer Gewalt im Bereich Asyl und Migration] gewährt wurde, sollten angesichts ihres anhängigen (ausgesetzten) Antrags auf internationalen Schutz im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] weiterhin als Antragsteller auf internationalen Schutz gelten. Sie sollten daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und als Antragsteller gelten, damit die Kriterien und Mechanismen für die Bestimmung des für die Prüfung ihrer Anträge auf internationalen Schutz oder das Übernahmeverfahren nach Maßgabe dieser Verordnung zuständigen Mitgliedstaats angewendet werden können.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 506
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Personen, denen unmittelbarer Schutz gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und höherer Gewalt im Bereich Asyl und Migration] gewährt wurde, sollten angesichts ihres anhängigen (ausgesetzten) Antrags auf internationalen Schutz im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] weiterhin als	***entfällt***

Antragsteller auf internationalen Schutz gelten. Sie sollten daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und als Antragsteller gelten, damit die Kriterien und Mechanismen für die Bestimmung des für die Prüfung ihrer Anträge auf internationalen Schutz oder das Übernahmeverfahren nach Maßgabe dieser Verordnung zuständigen Mitgliedstaats angewendet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 507
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Personen, denen unmittelbarer Schutz gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und höherer Gewalt im Bereich Asyl und Migration] gewährt wurde, sollten angesichts ihres anhängigen (ausgesetzten) Antrags auf internationalen Schutz im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] weiterhin als Antragsteller auf internationalen Schutz gelten***. Sie sollten daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und als Antragsteller gelten, damit die Kriterien und Mechanismen für die Bestimmung des für die Prüfung ihrer Anträge auf internationalen Schutz oder das Übernahmeverfahren nach Maßgabe dieser Verordnung zuständigen*** Mitgliedstaats ***angewendet werden können***.	(37) Personen, denen ***nach Übernahme in ein Aufnahmezentrum eines Partnerlandes*** unmittelbarer Schutz gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und höherer Gewalt im Bereich Asyl und Migration] gewährt wurde, sollten angesichts ihres anhängigen (ausgesetzten) Antrags auf internationalen Schutz im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] weiterhin als Antragsteller auf internationalen Schutz gelten***, es sei denn, dies ist in der nationalen Gesetzgebung des*** Mitgliedstaats***, der die Übernahme regelt, oder in Abkommen zwischen diesem Staat und einem Drittstaat, die den Betrieb von Aufnahmezentren im Partnerland regeln, anders festgelegt.***

Or. en

Änderungsantrag 508
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Zur Eindämmung unerlaubter Migrationsbewegungen und zur Gewährleistung, dass die Mitgliedstaaten über die notwendigen Instrumente verfügen, um Personen zu überstellen, die internationalen Schutz genießen und in das Hoheitsgebiet eines anderen als das des zuständigen Mitgliedstaats eingereist sind, ohne die Bedingungen für den Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat zu erfüllen, und zur Wahrung echter Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten sollte diese Verordnung auch für Personen gelten, die internationalen Schutz genießen. Desgleichen sollte diese Verordnung auch für Personen gelten, die von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union] übernommen oder aufgenommen wurden oder denen internationaler Schutz oder humanitärer Status im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung gewährt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 509
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Zur Eindämmung unerlaubter Migrationsbewegungen und zur Gewährleistung, dass die Mitgliedstaaten	***entfällt***

über die notwendigen Instrumente verfügen, um Personen zu überstellen, die internationalen Schutz genießen und in das Hoheitsgebiet eines anderen als das des zuständigen Mitgliedstaats eingereist sind, ohne die Bedingungen für den Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat zu erfüllen, und zur Wahrung echter Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten sollte diese Verordnung auch für Personen gelten, die internationalen Schutz genießen. Desgleichen sollte diese Verordnung auch für Personen gelten, die von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union] übernommen oder aufgenommen wurden oder denen internationaler Schutz oder humanitärer Status im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung gewährt wird.

Or. en

Änderungsantrag 510
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Zur Eindämmung unerlaubter Migrationsbewegungen und zur Gewährleistung, dass die Mitgliedstaaten über die notwendigen Instrumente verfügen, um Personen zu überstellen, die internationalen Schutz genießen und in das Hoheitsgebiet eines anderen als das des zuständigen Mitgliedstaats eingereist sind, ohne die Bedingungen für den Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat zu erfüllen, und zur Wahrung echter Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten	***entfällt***

sollte diese Verordnung auch für Personen gelten, die internationalen Schutz genießen. Desgleichen sollte diese Verordnung auch für Personen gelten, die von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union] übernommen oder aufgenommen wurden oder denen internationaler Schutz oder humanitärer Status im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung gewährt wird.

Or. en

Änderungsantrag 511
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) ***Zur Eindämmung unerlaubter Migrationsbewegungen und zur Gewährleistung, dass die Mitgliedstaaten über die notwendigen Instrumente verfügen, um Personen zu überstellen, die internationalen Schutz genießen und in das Hoheitsgebiet eines anderen als das des zuständigen Mitgliedstaats eingereist sind, ohne die Bedingungen für den Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat zu erfüllen, und zur Wahrung echter Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten sollte diese*** Verordnung auch für Personen gelten, die internationalen Schutz genießen***. Desgleichen sollte diese Verordnung auch für Personen gelten, die von einem*** Mitgliedstaat ***gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union] übernommen oder aufgenommen wurden oder denen internationaler Schutz oder***	(38) ***Diese*** Verordnung ***sollte*** auch für Personen gelten, die internationalen Schutz genießen***, wenn sie der Übernahme durch einen anderen*** Mitgliedstaat ***zustimmen***.

humanitärer Status im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung gewährt wird.

Or. en

Änderungsantrag 512
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Zur Eindämmung unerlaubter Migrationsbewegungen und zur Gewährleistung, dass die Mitgliedstaaten über die notwendigen Instrumente verfügen, um Personen zu überstellen, ***die internationalen Schutz genießen und in das Hoheitsgebiet eines anderen als das des zuständigen Mitgliedstaats eingereist sind, ohne die Bedingungen für den*** Aufenthalt ***in diesem Mitgliedstaat zu erfüllen, und zur Wahrung echter Solidarität zwischen*** den Mitgliedstaaten ***sollte diese Verordnung auch für Personen gelten, die internationalen Schutz genießen***. ***Desgleichen sollte diese Verordnung auch für Personen gelten, die von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union] übernommen oder aufgenommen wurden oder denen internationaler Schutz oder humanitärer Status im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung gewährt wird***.	(38) Zur Eindämmung unerlaubter Migrationsbewegungen und zur Gewährleistung, dass die Mitgliedstaaten über die notwendigen Instrumente verfügen, um Personen zu überstellen, ***sollten alle Drittstaatsangehörige ohne Recht auf Einreise oder*** Aufenthalt ***in*** den Mitgliedstaaten ***solange in Haft genommen werden, bis sie in ihr Herkunftsland zurückgeführt oder in eine Aufnahmeeinrichtung in einem Drittland überstellt werden können***.

Or. en

Änderungsantrag 513

Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) ***Zur Eindämmung unerlaubter Migrationsbewegungen und zur Gewährleistung, dass die Mitgliedstaaten über die notwendigen Instrumente verfügen, um Personen zu überstellen, die internationalen Schutz genießen und in das Hoheitsgebiet eines anderen als das des zuständigen Mitgliedstaats eingereist sind, ohne die Bedingungen für den Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat zu erfüllen, und zur*** Wahrung echter Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten sollte diese Verordnung auch für Personen gelten, die internationalen Schutz genießen. Desgleichen sollte diese Verordnung auch für Personen gelten, die von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union] übernommen oder aufgenommen wurden oder denen internationaler Schutz oder humanitärer Status im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung gewährt wird***.***	(38) ***Zur*** Wahrung echter Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten sollte diese Verordnung auch für Personen gelten, die internationalen Schutz genießen***, wenn sie schriftlich um eine Neuansiedlung ersucht haben und ihre schriftliche Zustimmung erfolgt ist***. Desgleichen sollte diese Verordnung auch für Personen gelten, die von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union] übernommen oder aufgenommen wurden oder denen internationaler Schutz oder humanitärer Status im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung gewährt wird***, wenn diese Personen schriftlich ihrem Wunsch nach Neuansiedlung Ausdruck gegeben haben.***

Or. en

Änderungsantrag 514
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Zur ***Eindämmung*** unerlaubter Migrationsbewegungen und zur Gewährleistung, dass die Mitgliedstaaten über die notwendigen Instrumente	(38) Zur ***Unterbindung*** unerlaubter Migrationsbewegungen und zur Gewährleistung, dass die Mitgliedstaaten über die notwendigen Instrumente

verfügen, um Personen zu überstellen, die internationalen Schutz genießen und in das Hoheitsgebiet eines anderen als das des zuständigen Mitgliedstaats eingereist sind, ohne die Bedingungen für den Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat zu erfüllen, und zur Wahrung echter Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten sollte diese Verordnung auch für Personen gelten, die internationalen Schutz genießen. Desgleichen sollte diese Verordnung auch für Personen gelten, die von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union] übernommen oder aufgenommen wurden oder denen internationaler Schutz oder humanitärer Status im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung gewährt wird.

verfügen, um Personen zu überstellen, die internationalen Schutz genießen und in das Hoheitsgebiet eines anderen als das des zuständigen Mitgliedstaats eingereist sind, ohne die Bedingungen für den Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat zu erfüllen, und zur Wahrung echter Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten sollte diese Verordnung auch für Personen gelten, die internationalen Schutz genießen. Desgleichen sollte diese Verordnung auch für Personen gelten, die von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union] übernommen oder aufgenommen wurden oder denen internationaler Schutz oder humanitärer Status im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung gewährt wird.

Or. fr

Änderungsantrag 515
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Zur Eindämmung unerlaubter Migrationsbewegungen und zur Gewährleistung, dass die Mitgliedstaaten über die notwendigen Instrumente verfügen, um Personen zu überstellen, die internationalen Schutz genießen und in das Hoheitsgebiet eines anderen als das des zuständigen Mitgliedstaats eingereist sind, ohne die Bedingungen für den Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat zu erfüllen, und zur Wahrung echter ***Solidarität*** zwischen den Mitgliedstaaten sollte diese Verordnung auch für Personen gelten, die internationalen Schutz genießen. Desgleichen sollte diese Verordnung auch für Personen gelten, die von einem	(38) Zur Eindämmung unerlaubter Migrationsbewegungen und zur Gewährleistung, dass die Mitgliedstaaten über die notwendigen Instrumente verfügen, um Personen zu überstellen, die internationalen Schutz genießen und in das Hoheitsgebiet eines anderen als das des zuständigen Mitgliedstaats eingereist sind, ohne die Bedingungen für den Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat zu erfüllen, und zur Wahrung echter ***Kooperation*** zwischen den Mitgliedstaaten sollte diese Verordnung auch für Personen gelten, die internationalen Schutz genießen. Desgleichen sollte diese Verordnung auch für Personen gelten, die von einem

Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union] übernommen oder aufgenommen wurden oder denen internationaler Schutz oder humanitärer Status im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung gewährt wird.	Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union] übernommen oder aufgenommen wurden oder denen internationaler Schutz oder humanitärer Status im Rahmen einer nationalen Neuansiedlungsregelung gewährt wird.

Or. en

Änderungsantrag 516
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) Um unerlaubte Migrationsbewegungen zu unterbinden, sollte die vorliegende Verordnung vorsehen, dass eine unerlaubte Migrationsbewegung oder eine Flucht eines Antragstellers zur Nichtigkeit seines Antrags auf internationalen Schutz führt.

Or. fr

Änderungsantrag 517
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Angesichts der Bedeutung der vollständigen Integration von Personen im Mitgliedstaat ihres Wohnsitzes, in dem sie internationalen Schutz genießen, sollte gleichzeitig die Aussicht auf den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, der in einem kürzeren Zeitraum erlangt wird, vorgesehen werden. Personen, die	***entfällt***

internationalen Schutz genießen, sollten nach drei Jahren legalem und ununterbrochenem Aufenthalt in dem Mitgliedstaat, der ihnen internationalen Schutz gewährt hat, den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in diesem Mitgliedstaat erhalten können. Was andere Voraussetzungen zur Erlangung des Status anbelangt, so sollten Personen, die internationaler Schutz genießen, dieselben Bedingungen erfüllen müssen wie andere Drittstaatsangehörige. Die Richtlinie 2003/109/EG des Rates[42] sollte daher entsprechend geändert werden.

[42] Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 016 vom 23.1.2004, S. 44).

Or. fr

Änderungsantrag 518
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Angesichts der Bedeutung der vollständigen Integration von Personen im Mitgliedstaat ihres Wohnsitzes, in dem sie internationalen Schutz genießen, sollte gleichzeitig die Aussicht auf den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, der in einem kürzeren Zeitraum erlangt wird, vorgesehen werden. Personen, die internationalen Schutz genießen, sollten nach drei Jahren legalem und ununterbrochenem Aufenthalt in dem Mitgliedstaat, der ihnen internationalen Schutz gewährt hat, den Status eines	***entfällt***

langfristig Aufenthaltsberechtigten in diesem Mitgliedstaat erhalten können. Was andere Voraussetzungen zur Erlangung des Status anbelangt, so sollten Personen, die internationaler Schutz genießen, dieselben Bedingungen erfüllen müssen wie andere Drittstaatsangehörige. Die Richtlinie 2003/109/EG des Rates[42] sollte daher entsprechend geändert werden.

[42] Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 016 vom 23.1.2004, S. 44).

Or. en

Änderungsantrag 519
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Angesichts der Bedeutung der vollständigen Integration von Personen im Mitgliedstaat ihres Wohnsitzes, in dem sie internationalen Schutz genießen, sollte gleichzeitig die Aussicht auf den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, der in einem kürzeren Zeitraum erlangt wird, vorgesehen werden. Personen, die internationalen Schutz genießen, sollten nach drei Jahren legalem und ununterbrochenem Aufenthalt in dem Mitgliedstaat, der ihnen internationalen Schutz gewährt hat, den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in diesem Mitgliedstaat erhalten können. Was andere Voraussetzungen zur	***entfällt***

Erlangung des Status anbelangt, so sollten Personen, die internationaler Schutz genießen, dieselben Bedingungen erfüllen müssen wie andere Drittstaatsangehörige. Die Richtlinie 2003/109/EG des Rates[42] sollte daher entsprechend geändert werden.

[42] Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 016 vom 23.1.2004, S. 44).

Or. en

Änderungsantrag 520
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) ***Angesichts der Bedeutung der vollständigen Integration von Personen im Mitgliedstaat ihres Wohnsitzes, in dem sie internationalen Schutz genießen, sollte gleichzeitig die Aussicht auf den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, der in einem kürzeren Zeitraum erlangt wird, vorgesehen werden.*** Personen, die internationalen Schutz genießen, sollten nach ***drei*** Jahren legalem und ununterbrochenem Aufenthalt in dem Mitgliedstaat, der ihnen internationalen Schutz gewährt hat, den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in diesem Mitgliedstaat erhalten können. Was andere Voraussetzungen zur Erlangung des Status anbelangt, so sollten Personen, die internationaler Schutz genießen, dieselben Bedingungen erfüllen müssen wie andere Drittstaatsangehörige. Die Richtlinie 2003/109/EG des Rates[42] sollte	(39) Personen, die internationalen Schutz genießen, sollten nach ***fünf*** Jahren legalem und ununterbrochenem Aufenthalt in dem Mitgliedstaat, der ihnen internationalen Schutz gewährt hat, den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in diesem Mitgliedstaat erhalten können. Was andere Voraussetzungen zur Erlangung des Status anbelangt, so sollten Personen, die internationaler Schutz genießen, dieselben Bedingungen erfüllen müssen wie andere Drittstaatsangehörige. Die Richtlinie 2003/109/EG des Rates[42] sollte daher entsprechend geändert werden.

daher entsprechend geändert werden.

[42] Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 016 vom 23.1.2004, S. 44).

[42] Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 016 vom 23.1.2004, S. 44).

Or. en

Änderungsantrag 521
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Angesichts der Bedeutung der vollständigen Integration von Personen im Mitgliedstaat ihres Wohnsitzes, in dem sie internationalen Schutz genießen, sollte gleichzeitig die Aussicht auf den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, der in einem kürzeren Zeitraum erlangt wird, vorgesehen werden. Personen, die internationalen Schutz genießen, sollten nach drei Jahren legalem und ununterbrochenem Aufenthalt in dem Mitgliedstaat, der ihnen internationalen Schutz gewährt hat, den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in diesem Mitgliedstaat erhalten können. Was andere Voraussetzungen zur Erlangung des Status anbelangt, so sollten Personen, die internationaler Schutz genießen, dieselben Bedingungen erfüllen müssen wie andere Drittstaatsangehörige. Die Richtlinie 2003/109/EG des Rates[42] sollte daher entsprechend geändert werden.	(39) Angesichts der Bedeutung der vollständigen Integration von Personen im Mitgliedstaat ihres Wohnsitzes, in dem sie internationalen Schutz genießen, sollte gleichzeitig die Aussicht auf den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, der in einem kürzeren Zeitraum erlangt wird, vorgesehen werden. Personen, die internationalen Schutz genießen, ***sowie Personen, die Schutz nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 genießen,*** sollten nach drei Jahren legalem und ununterbrochenem Aufenthalt in dem Mitgliedstaat, der ihnen internationalen Schutz gewährt hat, den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in diesem Mitgliedstaat erhalten können. Was andere Voraussetzungen zur Erlangung des Status anbelangt, so sollten Personen, die internationaler Schutz genießen, dieselben Bedingungen erfüllen müssen wie andere Drittstaatsangehörige. Die Richtlinie 2003/109/EG des Rates[42] sollte daher entsprechend geändert werden.

[42] Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 016 vom 23.1.2004, S. 44).

[42] Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 016 vom 23.1.2004, S. 44).

Or. en

Änderungsantrag 522
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Angesichts der Bedeutung der vollständigen Integration von Personen im Mitgliedstaat ihres Wohnsitzes, in dem sie internationalen Schutz genießen, sollte gleichzeitig die Aussicht auf den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, der in einem kürzeren Zeitraum erlangt wird, vorgesehen werden. Personen, die internationalen Schutz genießen, sollten nach drei Jahren legalem und ununterbrochenem Aufenthalt in dem Mitgliedstaat, der ihnen internationalen Schutz gewährt hat, den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in diesem Mitgliedstaat erhalten können. Was andere Voraussetzungen zur Erlangung des Status anbelangt, so sollten Personen, die internationaler Schutz genießen, dieselben Bedingungen erfüllen müssen wie andere Drittstaatsangehörige. Die Richtlinie 2003/109/EG des Rates[42] sollte daher entsprechend geändert werden.	(39) Angesichts der Bedeutung der vollständigen Integration von Personen im Mitgliedstaat ihres Wohnsitzes, in dem sie internationalen Schutz genießen, sollte gleichzeitig die Aussicht auf den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, der in einem kürzeren Zeitraum erlangt wird, vorgesehen werden. Personen, die internationalen Schutz genießen, sollten nach drei Jahren legalem und ununterbrochenem Aufenthalt in dem Mitgliedstaat, der ihnen internationalen Schutz gewährt hat, den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in diesem Mitgliedstaat erhalten können. Was andere Voraussetzungen zur Erlangung des Status anbelangt, so sollten Personen, die internationaler Schutz genießen, dieselben Bedingungen erfüllen müssen wie andere Drittstaatsangehörige. Die Richtlinie 2003/109/EG des Rates[42] sollte daher entsprechend geändert werden.

[42] Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 016 vom

[42] Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 016 vom

23.1.2004, S. 44).	23.1.2004, S. 44).

Or. en

Änderungsantrag 523
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Zur Wahrung der Effizienz und der Rechtssicherheit ist es entscheidend, dass die Verordnung auf dem Grundsatz der einmaligen Bestimmung der Zuständigkeit beruht, es sei denn, die betreffende Person verlässt das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten im Einklang mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Abschiebungsanordnung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 524
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) ***Zur Wahrung der Effizienz und der Rechtssicherheit*** ist ***es entscheidend***, dass die Verordnung auf dem Grundsatz der einmaligen Bestimmung der Zuständigkeit beruht, es sei denn, die betreffende Person verlässt das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ***im Einklang mit*** einer Rückkehrentscheidung oder einer Abschiebungsanordnung.	(40) ***Es*** ist ***geraten***, dass die Verordnung auf dem Grundsatz der einmaligen Bestimmung der Zuständigkeit beruht, es sei denn, die betreffende Person verlässt das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ***unabhängig von*** einer Rückkehrentscheidung oder einer Abschiebungsanordnung ***nach Rücknahme oder Ablehnung des Antrags***.

Or. en

Änderungsantrag 525
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Zur Wahrung der Effizienz und der Rechtssicherheit ist es entscheidend, dass die Verordnung auf dem Grundsatz der einmaligen Bestimmung der Zuständigkeit beruht, es sei denn, die betreffende Person verlässt das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ***im Einklang mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Abschiebungsanordnung***.	(40) Zur Wahrung der Effizienz und der Rechtssicherheit ist es entscheidend, dass die Verordnung auf dem Grundsatz der einmaligen Bestimmung der Zuständigkeit beruht, es sei denn, die betreffende Person verlässt das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 526
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Zur Wahrung der Effizienz und der Rechtssicherheit ist es entscheidend, dass die Verordnung auf dem Grundsatz der einmaligen Bestimmung der Zuständigkeit beruht, es sei denn, die betreffende Person verlässt das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten im Einklang mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Abschiebungsanordnung.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 527
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Zur Wahrung der Effizienz und der Rechtssicherheit ist es entscheidend, dass die Verordnung auf dem Grundsatz der einmaligen Bestimmung der Zuständigkeit beruht, es sei denn, die betreffende Person verlässt das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten im Einklang mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Abschiebungsanordnung.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 528
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Die Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] des Europäischen Parlaments und des Rates[43] sollte für das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach Maßgabe dieser Verordnung und vorbehaltlich der Einschränkungen bei der Anwendung der genannten Richtlinie gelten.	***entfällt***

[43] Richtlinie XXX/XXX/EU (Volltext)

Or. en

Änderungsantrag 529

Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Die Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] des Europäischen Parlaments und des Rates[43] sollte für ***das*** Verfahren ***zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats*** nach Maßgabe dieser Verordnung und vorbehaltlich der Einschränkungen bei der Anwendung der genannten Richtlinie gelten.	(41) Die Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] des Europäischen Parlaments und des Rates[43] sollte für ***alle*** Verfahren nach Maßgabe dieser Verordnung und vorbehaltlich der Einschränkungen bei der Anwendung der genannten Richtlinie gelten.
[43] Richtlinie XXX/XXX/EU (Volltext)	[43] Richtlinie XXX/XXX/EU (Volltext)

Or. en

Änderungsantrag 530
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Die Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] des Europäischen Parlaments und des Rates[43] sollte für ***das*** Verfahren ***zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats*** nach Maßgabe dieser Verordnung und vorbehaltlich der Einschränkungen bei der Anwendung der genannten Richtlinie gelten.	(41) Die Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] des Europäischen Parlaments und des Rates[43] sollte für ***alle*** Verfahren nach Maßgabe dieser Verordnung und vorbehaltlich der Einschränkungen bei der Anwendung der genannten Richtlinie gelten.
[43] Richtlinie XXX/XXX/EU (Volltext)	[43] Richtlinie XXX/XXX/EU (Volltext)

Or. en

Änderungsantrag 531
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verordnung sollte das Wohl ***des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union*** sein. Bei der Beurteilung ***des Kindeswohls*** sollten die Mitgliedstaaten insbesondere ***das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds,*** berücksichtigen. ***Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle Verfahrensgarantien festgelegt werden.***	(43) Eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verordnung sollte das Wohl ***der Bürger der Mitgliedstaaten, einschließlich der Kinder,*** sein. Bei der Beurteilung ***ihres Wohlbefindens*** sollten die Mitgliedstaaten insbesondere ***die Auswirkung umfangreicher Migration auf den sozialen Zusammenhalt ausreichend*** berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 532
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Eine ***vorrangige*** Erwägung der Mitgliedstaaten ***bei der Anwendung dieser Verordnung*** sollte das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und der Charta der	(43) Eine ***wichtige*** Erwägung der Mitgliedstaaten sollte das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sein**,**

Grundrechte der Europäischen Union sein***. Bei der Beurteilung des Kindeswohls sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund*** ihrer ***besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle Verfahrensgarantien festgelegt werden***.	***dies schließt eine rasche Zusammenführung von Kindern mit*** ihrer ***Familie und/oder mit Vertretern in oder in der Nähe ihres Heimatlandes ein***.

Or. en

Änderungsantrag 533
Caterina Chinnici, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verordnung sollte das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sein. Bei der Beurteilung des Kindeswohls sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle Verfahrensgarantien festgelegt werden.	(43) Eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verordnung sollte das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sein. Bei der Beurteilung des Kindeswohls sollten die Mitgliedstaaten ***individuelle Überprüfungen durch die zuständigen und unabhängigen Kinderschutzbehörden durchführen und dabei*** insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, ***kurz-, mittel- und langfristige*** Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich ***seiner persönlichen Umstände und*** seines Hintergrunds, berücksichtigen. Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle

Verfahrensgarantien festgelegt werden***,***
einschließlich der Ernennung eines unabhängigen Vormunds und des Zugangs zu kostenloser Rechtsbetreuung.

Or. en

Änderungsantrag 534
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verordnung sollte das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sein. Bei der Beurteilung des Kindeswohls sollten die Mitgliedstaaten ***insbesondere*** das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle Verfahrensgarantien festgelegt werden.	(43) Eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verordnung sollte das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sein. Bei der Beurteilung des Kindeswohls sollten die Mitgliedstaaten ***individuelle Überprüfungen durch die zuständigen und unabhängigen Kinderschutzbehörden durchführen und dabei*** das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, ***kurz-, mittel- und langfristige*** Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich ***seiner persönlichen Umstände und*** seines Hintergrunds, berücksichtigen. Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle Verfahrensgarantien festgelegt werden***,*** ***einschließlich der Ernennung eines unabhängigen Vormunds und des Zugangs zu kostenloser Rechtsbetreuung***.

Or. en

Änderungsantrag 535

Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) ***Eine vorrangige Erwägung der*** Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verordnung ***sollte*** das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***sein***. ***Bei der Beurteilung des Kindeswohls sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen.*** Darüber hinaus sollten ***für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit*** spezielle ***Verfahrensgarantien*** festgelegt werden.	(43) ***Die*** Mitgliedstaaten ***sollten*** bei der Anwendung dieser Verordnung das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***berücksichtigen***. Darüber hinaus sollten spezielle Verfahren festgelegt werden***, um die Zweckentfremdung und den Missbrauch des Status eines unbegleiteten Minderjährigen zu bekämpfen, insbesondere indem systematische Knochentests eingeführt werden, damit offensichtlich unbegründete Anträge ausgeschlossen werden***.

Or. fr

Änderungsantrag 536
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verordnung sollte das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sein. Bei der Beurteilung des Kindeswohls sollten die Mitgliedstaaten insbesondere	(43) Eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verordnung sollte das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sein. Bei der Beurteilung des Kindeswohls sollten die Mitgliedstaaten insbesondere

das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle Verfahrensgarantien festgelegt werden.	das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle Verfahrensgarantien festgelegt werden. ***Verfahren zur Überprüfung des Alters von Antragstellern sollten auf wissenschaftlichen Kriterien beruhen, einschließlich der odontologischen Altersdiagnostik.***

Or. en

Änderungsantrag 537
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verordnung sollte das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sein. Bei der Beurteilung des Kindeswohls sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle	(43) Eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verordnung sollte das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sein. Bei der Beurteilung des Kindeswohls sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen***, außerdem sollte sie einer unabhängigen Bewertung des Kindeswohls durch die zuständigen Kinderschutzbehörden folgen***. Darüber

Verfahrensgarantien festgelegt werden.	hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle Verfahrensgarantien festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 538
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Moritz Körner, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verordnung sollte das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sein. Bei der Beurteilung des Kindeswohls sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle Verfahrensgarantien festgelegt werden.	(43) Eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verordnung sollte das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sein. Bei der Beurteilung des Kindeswohls sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen***, außerdem sollte sie einer unabhängigen Bewertung des Kindeswohls durch die zuständigen Kinderschutzbehörden folgen***. Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle Verfahrensgarantien festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 539
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) ***Eine*** vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verordnung sollte das ***Wohl des Kindes*** im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sein. Bei der Beurteilung des Kindeswohls sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle Verfahrensgarantien festgelegt werden.	(43) ***Die*** vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verordnung sollte das ***Grundprinzip des Kindeswohls sowie das Recht auf Familienzusammenführung*** im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sein. Bei der ***kurz-, mittel- und langfristigen*** Beurteilung des Kindeswohls sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle Verfahrensgarantien festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 540
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verordnung sollte das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sein. Bei der Beurteilung des Kindeswohls sollten die Mitgliedstaaten insbesondere	(43) Eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verordnung sollte das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sein. Bei der Beurteilung des Kindeswohls sollten die Mitgliedstaaten insbesondere

das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle Verfahrensgarantien festgelegt werden.	das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Darüber hinaus sollten für unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit spezielle Verfahrensgarantien festgelegt werden. ***Es sollte jedoch besonders darauf geachtet werden, dass solche speziellen Garantien nicht missbraucht werden.***

Or. en

Änderungsantrag 541
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***sollte*** die Achtung ***des Familienlebens eine vorrangige Erwägung*** der Mitgliedstaaten sein, wenn sie diese Verordnung anwenden.	(44) Im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***sollten*** die Achtung ***der Sicherheit der Bürger der Mitgliedstaaten, ihr Familienleben und ihr europäischer Lebensstil sowie das Recht auf Selbstbestimmung der Menschen in den Mitgliedstaaten die vorrangigen Erwägungen*** der Mitgliedstaaten sein, wenn sie diese Verordnung anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 542
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollte die Achtung des Familienlebens eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein, wenn sie diese Verordnung anwenden.	(44) Im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollte die Achtung des Familienlebens eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein, wenn sie diese Verordnung anwenden. ***Es sollte jedoch besonders darauf geachtet werden, dass die Bestimmungen zur Sicherstellung der Achtung des Familienlebens nicht missbraucht werden.***

Or. en

Änderungsantrag 543
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***sollte*** die Achtung des Familienlebens eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein, wenn sie diese Verordnung anwenden.	(44) Im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ***sollten*** die Achtung des ***Privat- und*** Familienlebens ***sowie die Wahrung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung*** eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein, wenn sie diese Verordnung anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 544
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***sollte*** die Achtung des Familienlebens ***eine*** vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein, wenn sie diese Verordnung anwenden.	(44) Im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ***sollten*** die Achtung des ***Privat- und*** Familienlebens ***sowie die Wahrung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung die*** vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein, wenn sie diese Verordnung anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 545
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollte die ***Achtung des Familienlebens*** eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein, wenn sie diese Verordnung anwenden.	(44) Im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollte die ***Erhaltung des europäischen Lebensstils*** eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein, wenn sie diese Verordnung anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 546
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***sollte*** die Achtung des Familienlebens ***eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein***, wenn sie diese Verordnung anwenden.	(44) Im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***sollten die Mitgliedstaaten*** die Achtung des Familienlebens ***berücksichtigen***, wenn sie diese Verordnung anwenden.

Or. fr

Änderungsantrag 547
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(44a) Bei der Anwendung dieser Verordnung müssen die Mitgliedstaaten ihre internationalen Verpflichtungen gegenüber Staatenlosen achten, unter anderem im Rahmen des am 28. September 1954 in New York unterzeichneten Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen und im Einklang mit anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten. Gegebenenfalls sollte zwischen Staatenlosen und Drittstaatsangehörigen unterschieden werden, wobei deren jeweilige Schutzbedürfnisse gebührend zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 548
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(44a) Bei der Anwendung dieser Verordnung müssen die Mitgliedstaaten ihre internationalen Verpflichtungen gegenüber Staatenlosen achten, unter anderem im Rahmen des am 28. September 1954 in New York unterzeichneten Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen und im Einklang mit anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten. Gegebenenfalls sollte zwischen Staatenlosen und Drittstaatsangehörigen unterschieden werden, wobei deren jeweilige Schutzbedürfnisse gebührend zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 549
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(44b) Kann auf der Grundlage der in dieser Verordnung festgelegten Kriterien kein anderer Mitgliedstaat als für einen Asylantrag zuständig bestimmt werden, sollten Antragsteller, die ihren Antrag in dem die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaat gestellt haben, unter Berücksichtigung ihrer Präferenz den Mitgliedstaaten zugewiesen werden, deren Anteil an Anträgen unterhalb des ihnen zugewiesenen Referenzschlüssels liegt. Nach der Überstellung sollte der Zuweisungsmitgliedstaat als zuständiger Mitgliedstaat den Antrag prüfen.

Or. en

Änderungsantrag 550
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Um zu verhindern, dass Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, zwischen den Mitgliedstaaten überstellt werden, muss dafür gesorgt werden, dass der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag zuerst registriert wird, die Zuständigkeitskriterien nicht anwendet oder der begünstigte Mitgliedstaat das Überstellungsverfahren nicht anwendet, wenn stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 551
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Um zu verhindern, dass Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, zwischen den Mitgliedstaaten überstellt werden, muss dafür gesorgt werden, dass der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag zuerst registriert wird, die Zuständigkeitskriterien nicht anwendet oder der begünstigte Mitgliedstaat das Überstellungsverfahren nicht anwendet, wenn stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt.	(45) Um zu verhindern, dass Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, zwischen den Mitgliedstaaten überstellt werden, muss dafür gesorgt werden, dass der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag zuerst registriert wird, die Zuständigkeitskriterien nicht anwendet oder der begünstigte Mitgliedstaat das Überstellungsverfahren nicht anwendet, wenn stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt. ***In solchen Fällen müssen die Mitgliedstaaten den betreffenden***

Antragsteller auch in Haft nehmen und/oder rasch zurückführen.

Or. en

Änderungsantrag 552
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Um zu verhindern, dass Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, ***zwischen den Mitgliedstaaten überstellt werden, muss dafür gesorgt werden, dass der*** Mitgliedstaat***, in dem ein Antrag zuerst registriert wird, die Zuständigkeitskriterien nicht anwendet oder der begünstigte Mitgliedstaat das Überstellungsverfahren nicht anwendet, wenn stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt***.	(45) Um zu verhindern, dass Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, ***frei in der EU reisen können, sollten sie von dem betreffenden*** Mitgliedstaat ***umgehend aufgegriffen werden und in einer Hochsicherheitseinrichtung untergebracht werden, bis sie in ihr Heimatland zurückgeführt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 553
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Um zu verhindern, dass Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, zwischen den Mitgliedstaaten überstellt werden, muss dafür gesorgt werden, dass der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag zuerst registriert wird, die Zuständigkeitskriterien	(45) Um zu verhindern, dass Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, zwischen den Mitgliedstaaten überstellt werden, muss dafür gesorgt werden, dass der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag zuerst registriert wird, die Zuständigkeitskriterien

nicht anwendet oder der begünstigte Mitgliedstaat das Überstellungsverfahren nicht anwendet, wenn stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine ***Gefahr*** für die nationale Sicherheit ***oder die öffentliche Ordnung*** darstellt.	nicht anwendet oder der begünstigte Mitgliedstaat das Überstellungsverfahren nicht anwendet, wenn ***die in der [Screening-Verordnung] geregelte Überprüfung ergeben hat, dass*** stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine ***tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Bedrohung*** für die nationale Sicherheit darstellt.

Or. en

Änderungsantrag 554
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Um zu verhindern, dass Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, zwischen den Mitgliedstaaten überstellt werden, muss dafür gesorgt werden, dass der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag zuerst registriert wird, die Zuständigkeitskriterien nicht anwendet oder der begünstigte Mitgliedstaat das Überstellungsverfahren nicht anwendet, wenn stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit ***oder die öffentliche Ordnung*** darstellt.	(45) Um zu verhindern, dass Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, zwischen den Mitgliedstaaten überstellt werden, muss dafür gesorgt werden, dass der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag zuerst registriert wird, die Zuständigkeitskriterien nicht anwendet oder der begünstigte Mitgliedstaat das Überstellungsverfahren nicht anwendet, wenn stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass die betreffende Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellt.

Or. en

Änderungsantrag 555
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(45a) Um die rasche Bestimmung der Zuständigkeit und Zuweisung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, an die Mitgliedstaaten sicherzustellen, sollten die Fristen für die Stellung und Beantwortung von Aufnahmegesuchen und die Durchführung von Überstellungen kurz sein, wobei die Grundrechte der Antragsteller, die Rechte von besonders schutzbedürftigen Personen, insbesondere die Rechte des Kindes, und der Grundsatz des Kindeswohls, sowie das Recht auf Familienzusammenführung und das Recht auf wirksame Beschwerde, zu achten sind. Unbegleitete Minderjährige und Familien mit Minderjährigen sowie besonders schutzbedürftige Antragsteller sollten vorrangig überstellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 556
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Die gemeinsame Bearbeitung der von Angehörigen einer Familie gestellten Anträge auf internationalen Schutz durch einen einzigen Mitgliedstaat sollte gewährleisten, dass die Anträge umfassend geprüft werden, die Entscheidungen kohärent sind und Angehörige einer Familie nicht voneinander getrennt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 557
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Die gemeinsame Bearbeitung der von Angehörigen einer Familie gestellten Anträge auf internationalen Schutz durch einen einzigen Mitgliedstaat sollte gewährleisten, dass die Anträge umfassend geprüft werden, die Entscheidungen kohärent sind und Angehörige einer Familie nicht voneinander getrennt werden.	(46) Die gemeinsame Bearbeitung der von Angehörigen einer Familie gestellten Anträge auf internationalen Schutz durch einen einzigen Mitgliedstaat ***in einem Aufnahmezentrum eines Partnerlandes*** sollte gewährleisten, dass die Anträge umfassend geprüft werden, die Entscheidungen kohärent sind und Angehörige einer Familie ***während des Verfahrens und für den Fall, dass internationaler Schutz im Rahmen eines Abkommens mit einem Partnerland gewährt wird,*** nicht voneinander getrennt werden.

Or. en

Änderungsantrag 558
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) ***Die*** gemeinsame Bearbeitung der von Angehörigen einer Familie gestellten Anträge auf internationalen Schutz durch einen einzigen Mitgliedstaat ***sollte*** gewährleisten, dass die Anträge umfassend geprüft werden, die Entscheidungen kohärent sind und Angehörige einer Familie nicht voneinander getrennt werden.	(46) ***Um die Einheit der Familie sicherzustellen, sollte die*** gemeinsame Bearbeitung der von Angehörigen einer Familie gestellten Anträge auf internationalen Schutz durch einen einzigen Mitgliedstaat gewährleisten, dass die Anträge umfassend geprüft werden, die Entscheidungen kohärent sind und Angehörige einer Familie nicht voneinander getrennt werden. ***Die gemeinsame Bearbeitung der von einer***

Familie gestellten Anträge berührt nicht das Recht eines Antragstellers, einen Einzelantrag einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 559
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Die gemeinsame Bearbeitung der von Angehörigen einer Familie gestellten Anträge auf internationalen Schutz durch einen einzigen Mitgliedstaat sollte gewährleisten, dass die Anträge umfassend geprüft werden, die Entscheidungen kohärent sind und Angehörige einer Familie nicht voneinander getrennt werden.	(46) Die gemeinsame Bearbeitung der von Angehörigen einer Familie gestellten Anträge auf internationalen Schutz durch einen einzigen Mitgliedstaat sollte gewährleisten, dass die Anträge umfassend geprüft werden, die Entscheidungen kohärent sind und Angehörige einer Familie nicht voneinander getrennt werden. ***Dies lässt das Recht eines Antragstellers, einen Einzelantrag zu stellen, unberührt.***

Or. en

Änderungsantrag 560
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Die gemeinsame Bearbeitung der von Angehörigen einer Familie gestellten Anträge auf internationalen Schutz durch einen einzigen Mitgliedstaat sollte gewährleisten, dass die Anträge umfassend geprüft werden, die Entscheidungen kohärent sind und Angehörige einer Familie nicht voneinander getrennt werden.	(46) ***Bei der Anwendung dieser Verordnung sollte die Einheit der Familie gewährleistet sein.*** Die gemeinsame Bearbeitung der von Angehörigen einer Familie gestellten Anträge auf internationalen Schutz durch einen einzigen Mitgliedstaat sollte gewährleisten, dass die Anträge umfassend geprüft werden, die Entscheidungen kohärent sind

und Angehörige einer Familie nicht voneinander getrennt werden.

Or. en

Änderungsantrag 561
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ in dieser Verordnung sollte die Geschwister des Antragstellers beinhalten. Die Zusammenführung von Geschwistern ist besonders wichtig, um die Integrationschancen von Antragstellern zu verbessern und unerlaubte Migrationsbewegungen einzudämmen. Ferner sollte die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ der Realität der derzeitigen Migrationstendenzen Rechnung tragen, wonach sich Antragsteller häufig längere Zeit auf Durchreise befinden, bevor sie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen. Daher sollte die Definition verwandtschaftliche Beziehungen umfassen, die außerhalb des Herkunftslandes, aber vor der Ankunft der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats entstanden sind. Diese begrenzte und gezielte Erweiterung der Definition dürfte den Anreiz für unerlaubte Migrationsbewegungen von Asylsuchenden innerhalb der EU verringern.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 562
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ in dieser Verordnung sollte die Geschwister des Antragstellers beinhalten. Die Zusammenführung von Geschwistern ist besonders wichtig, um die Integrationschancen von Antragstellern zu verbessern und unerlaubte Migrationsbewegungen einzudämmen. Ferner sollte die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ der Realität der derzeitigen Migrationstendenzen Rechnung tragen, wonach sich Antragsteller häufig längere Zeit auf Durchreise befinden, bevor sie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen. Der Begriff „Familienangehörige“ sollte daher Familien berücksichtigen, die außerhalb ihres Herkunftslands, jedoch vor ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gegründet wurden. Diese begrenzte und gezielte Erweiterung der Definition dürfte den Anreiz für unerlaubte Migrationsbewegungen von Asylsuchenden innerhalb der EU verringern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 563
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ in dieser Verordnung sollte die Geschwister des	(47) Die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ in dieser Verordnung sollte die Geschwister des

Antragstellers beinhalten***. Die Zusammenführung von Geschwistern ist besonders wichtig, um die Integrationschancen von Antragstellern zu verbessern und unerlaubte Migrationsbewegungen einzudämmen***. ***Ferner sollte die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ der Realität der derzeitigen Migrationstendenzen Rechnung tragen, wonach sich Antragsteller häufig längere Zeit auf Durchreise befinden, bevor sie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen. Der Begriff „Familienangehörige“ sollte daher Familien berücksichtigen, die außerhalb ihres Herkunftslands, jedoch vor ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gegründet wurden. Diese begrenzte und gezielte Erweiterung der Definition dürfte den Anreiz für unerlaubte Migrationsbewegungen von Asylsuchenden innerhalb der EU verringern.***	Antragstellers ***nur dann*** beinhalten***, wenn der Antragsteller ein Minderjähriger von unter 14 Jahren ist.***

Or. en

Änderungsantrag 564
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) ***Die*** Definition des Begriffs „Familienangehörige“ in dieser Verordnung ***sollte die Geschwister des Antragstellers beinhalten. Die Zusammenführung von Geschwistern ist besonders wichtig, um die Integrationschancen von Antragstellern zu verbessern und unerlaubte Migrationsbewegungen einzudämmen. Ferner sollte die Definition des Begriffs***	(47) ***Es wird empfohlen, dass die*** Definition des Begriffs „Familienangehörige“ in dieser Verordnung ***nach Ermessen jedes Mitgliedstaats eine (1) rechtlich angetraute Ehefrau und die Kinder (leiblich oder adoptiert) beinhaltet***.

„Familienangehörige“ der Realität der derzeitigen Migrationstendenzen Rechnung tragen, wonach sich Antragsteller häufig längere Zeit auf Durchreise befinden, bevor sie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen. In die Definition sollten daher Familien einbezogen werden, die außerhalb des Herkunftslands, aber vor ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gegründet wurden. Diese begrenzte und gezielte Erweiterung der Definition dürfte den Anreiz für unerlaubte Migrationsbewegungen von Asylsuchenden innerhalb der EU verringern.

Or. en

Änderungsantrag 565
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ in dieser Verordnung sollte die Geschwister des Antragstellers beinhalten. Die Zusammenführung von Geschwistern ist besonders wichtig, um die Integrationschancen von Antragstellern zu verbessern und unerlaubte Migrationsbewegungen einzudämmen. ***Ferner sollte die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ der Realität der derzeitigen Migrationstendenzen Rechnung tragen, wonach sich Antragsteller häufig längere Zeit auf Durchreise befinden, bevor sie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen. Der Begriff „Familienangehörige“ sollte daher Familien berücksichtigen, die außerhalb ihres Herkunftslands, jedoch vor ihrer***	(47) Die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ in dieser Verordnung sollte die Geschwister des Antragstellers beinhalten. Die Zusammenführung von Geschwistern ist besonders wichtig, um die Integrationschancen von Antragstellern zu verbessern und unerlaubte Migrationsbewegungen einzudämmen.

Ankunft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gegründet wurden. Diese begrenzte und gezielte Erweiterung der Definition dürfte den Anreiz für unerlaubte Migrationsbewegungen von Asylsuchenden innerhalb der EU verringern.

Or. en

Änderungsantrag 566
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ in dieser Verordnung sollte die Geschwister des Antragstellers beinhalten. Die Zusammenführung von Geschwistern ist besonders wichtig, um die Integrationschancen von Antragstellern zu verbessern und unerlaubte Migrationsbewegungen einzudämmen. Ferner sollte ***die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ der Realität der derzeitigen Migrationstendenzen Rechnung tragen, wonach sich Antragsteller häufig längere Zeit auf Durchreise befinden, bevor sie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen. In die Definition sollten daher Familien einbezogen werden***, die außerhalb des Herkunftslands, aber vor ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gegründet wurden. Diese begrenzte und gezielte Erweiterung der Definition dürfte den Anreiz für unerlaubte Migrationsbewegungen von Asylsuchenden innerhalb der EU verringern.	(47) Die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ in dieser Verordnung sollte die Geschwister des Antragstellers beinhalten. Die Zusammenführung von Geschwistern ist besonders wichtig, um die Integrationschancen von Antragstellern zu verbessern und unerlaubte Migrationsbewegungen einzudämmen. Ferner sollte ***der Begriff „Familienangehörige“ daher Familien berücksichtigen***, die außerhalb ihres Herkunftslands, aber vor ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gegründet wurden. Diese begrenzte und gezielte Erweiterung der Definition dürfte den Anreiz für unerlaubte Migrationsbewegungen von Asylsuchenden innerhalb der EU verringern.

Or. en

Änderungsantrag 567
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ in dieser Verordnung sollte die Geschwister des Antragstellers beinhalten. Die Zusammenführung von Geschwistern ist besonders wichtig, um die Integrationschancen von Antragstellern zu verbessern und ***unerlaubte Migrationsbewegungen*** einzudämmen. Ferner sollte die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ der Realität der derzeitigen Migrationstendenzen Rechnung tragen, wonach sich Antragsteller häufig längere Zeit auf Durchreise befinden, bevor sie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen. In die Definition sollten daher Familien einbezogen werden, die außerhalb des Herkunftslands***, aber vor ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten*** gegründet wurden. ***Diese begrenzte und gezielte Erweiterung der Definition dürfte den Anreiz für unerlaubte Migrationsbewegungen von Asylsuchenden innerhalb der EU verringern.***	(47) Die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ in dieser Verordnung sollte die Geschwister des Antragstellers beinhalten. Die Zusammenführung von Geschwistern ist besonders wichtig, um die Integrationschancen von Antragstellern zu verbessern und ***Sekundärmigration*** einzudämmen. Ferner sollte die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ der Realität der derzeitigen Migrationstendenzen Rechnung tragen, wonach sich Antragsteller häufig längere Zeit auf Durchreise befinden, bevor sie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen. In die Definition sollten daher Familien einbezogen werden, die außerhalb des Herkunftslands gegründet wurden.

Or. en

Änderungsantrag 568
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ in dieser Verordnung sollte die Geschwister des Antragstellers beinhalten. Die Zusammenführung von Geschwistern ist besonders wichtig, um die Integrationschancen von Antragstellern zu verbessern ***und unerlaubte Migrationsbewegungen einzudämmen***. Ferner sollte die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ der Realität der derzeitigen Migrationstendenzen Rechnung tragen, wonach sich Antragsteller häufig längere Zeit auf Durchreise befinden, bevor sie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen. In die Definition sollten daher Familien einbezogen werden, die außerhalb des Herkunftslands***, aber vor ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten*** gegründet wurden. ***Diese begrenzte und gezielte Erweiterung der Definition dürfte den Anreiz für unerlaubte Migrationsbewegungen von Asylsuchenden innerhalb der EU verringern.***	(47) Die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ in dieser Verordnung sollte die Geschwister ***sowie die Mitglieder der Haushalte, wie sie im Ursprungsland*** des Antragstellers ***bestanden,*** beinhalten. Die Zusammenführung von Geschwistern ist besonders wichtig, um die Integrationschancen von Antragstellern zu verbessern. Ferner sollte die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ der Realität der derzeitigen Migrationstendenzen Rechnung tragen, wonach sich Antragsteller häufig längere Zeit auf Durchreise befinden, bevor sie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen. In die Definition sollten daher ***auch*** Familien einbezogen werden, die außerhalb des Herkunftslands gegründet wurden.

Or. en

Änderungsantrag 569
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ in dieser Verordnung sollte die Geschwister des Antragstellers beinhalten. Die Zusammenführung von ***Geschwistern*** ist besonders wichtig, um die	(47) Die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ in dieser Verordnung sollte die Geschwister ***und Großeltern*** des Antragstellers beinhalten. Die Zusammenführung von ***Familien*** ist besonders wichtig, um die

Integrationschancen von Antragstellern zu verbessern ***und unerlaubte Migrationsbewegungen einzudämmen***. Ferner sollte die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ der Realität der derzeitigen Migrationstendenzen Rechnung tragen, wonach sich Antragsteller häufig längere Zeit auf Durchreise befinden, bevor sie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen. Der Begriff „Familienangehörige“ sollte daher Familien berücksichtigen, die außerhalb ihres Herkunftslands, jedoch vor ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gegründet wurden. ***Diese begrenzte und gezielte Erweiterung der Definition dürfte den Anreiz für unerlaubte Migrationsbewegungen von Asylsuchenden innerhalb der EU verringern.***

Integrationschancen von Antragstellern zu verbessern. Ferner sollte die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ der Realität der derzeitigen Migrationstendenzen Rechnung tragen, wonach sich Antragsteller häufig längere Zeit auf Durchreise befinden, bevor sie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen. Der Begriff „Familienangehörige“ sollte daher Familien berücksichtigen, die außerhalb ihres Herkunftslands, jedoch vor ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gegründet wurden.

Or. en

Änderungsantrag 570
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und das Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Familienangehörigen	***entfällt***

oder Verwandten hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten. Um unbegleitete Minderjährige von unerlaubten Migrationsbewegungen abzuhalten, die ihrem Wohl zuwiderlaufen, sollte – wenn keine Familienangehörigen oder Verwandten vorhanden sind – der zuständige Mitgliedstaat derjenige sein, in dem der erste Antrag eines unbegleiteten Minderjährige auf internationalen Schutz registriert wurde, sofern nicht nachgewiesen wird, dass dies dem Kindeswohl zuwiderläuft. Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen in einen anderen Mitgliedstaat sollte der überstellende Mitgliedstaat dafür Sorge tragen, dass der andere Mitgliedstaat alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Kindes trifft und insbesondere zügig einen oder mehrere Vertreter bestellt, der dafür sorgt bzw. die dafür sorgen, dass sämtliche dem Minderjährigen zustehenden Rechte gewahrt werden. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen sollte eine Würdigung seines Wohls vorausgehen, die von entsprechend qualifiziertem Personal mit den erforderlichen Fachkenntnissen vorzunehmen ist.

Or. en

Änderungsantrag 571
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und das Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Familienangehörigen oder Verwandten hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten. Um unbegleitete Minderjährige von unerlaubten Migrationsbewegungen abzuhalten, die ihrem Wohl zuwiderlaufen, sollte – wenn keine Familienangehörigen oder Verwandten vorhanden sind – der zuständige Mitgliedstaat derjenige sein, in dem der erste Antrag eines unbegleiteten Minderjährige auf internationalen Schutz registriert wurde, sofern nicht nachgewiesen wird, dass dies dem Kindeswohl zuwiderläuft. Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen in einen anderen Mitgliedstaat sollte der überstellende Mitgliedstaat dafür Sorge tragen, dass der andere Mitgliedstaat alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Kindes trifft und insbesondere zügig einen oder mehrere Vertreter bestellt, der dafür sorgt bzw. die dafür sorgen, dass sämtliche dem Minderjährigen zustehenden Rechte gewahrt werden. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen sollte eine Würdigung	***entfällt***

seines Wohls vorausgehen, die von entsprechend qualifiziertem Personal mit den erforderlichen Fachkenntnissen vorzunehmen ist.

Or. en

Änderungsantrag 572
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und das Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Familienangehörigen oder Verwandten hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten. Um unbegleitete Minderjährige von unerlaubten Migrationsbewegungen abzuhalten, die ihrem Wohl zuwiderlaufen, sollte – wenn keine Familienangehörigen oder Verwandten vorhanden sind – der zuständige Mitgliedstaat derjenige sein, in dem der erste Antrag eines unbegleiteten ***Minderjährige*** auf internationalen Schutz registriert wurde***, sofern nicht nachgewiesen wird, dass dies dem Kindeswohl zuwiderläuft***. Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen in ***einen anderen Mitgliedstaat*** sollte der überstellende	(48) Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und das Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Familienangehörigen oder Verwandten hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten. Um unbegleitete Minderjährige von unerlaubten Migrationsbewegungen abzuhalten, die ihrem Wohl zuwiderlaufen, sollte – wenn keine Familienangehörigen oder Verwandten vorhanden sind – der zuständige Mitgliedstaat derjenige sein, in dem der erste Antrag eines unbegleiteten ***Minderjährigen*** auf internationalen Schutz registriert wurde. Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen in ***ein Aufnahmezentrum eines Partnerlandes*** sollte der überstellende Mitgliedstaat dafür Sorge tragen, dass ***das Partnerland*** alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen

Mitgliedstaat dafür Sorge tragen, dass ***der andere Mitgliedstaat*** alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Kindes trifft ***und insbesondere zügig einen oder mehrere Vertreter bestellt, der dafür sorgt bzw. die dafür sorgen, dass sämtliche dem Minderjährigen zustehenden Rechte gewahrt werden. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen sollte eine Würdigung seines Wohls vorausgehen, die von entsprechend qualifiziertem Personal mit den erforderlichen Fachkenntnissen vorzunehmen ist.***	zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Kindes trifft.

Or. en

Änderungsantrag 573
Caterina Chinnici, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und das Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Familienangehörigen oder Verwandten hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten. Um unbegleitete Minderjährige von unerlaubten Migrationsbewegungen	(48) Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und das Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Familienangehörigen oder Verwandten hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten. Um unbegleitete Minderjährige von unerlaubten Migrationsbewegungen

abzuhalten, die ihrem Wohl zuwiderlaufen, sollte – wenn keine Familienangehörigen oder Verwandten vorhanden sind – der zuständige Mitgliedstaat derjenige sein, in dem ***der erste Antrag eines unbegleiteten Minderjährige auf internationalen Schutz registriert wurde, sofern nicht nachgewiesen wird***, dass dies dem Kindeswohl zuwiderläuft. Vor der Überstellung eines ***unbegleiteten*** Minderjährigen in einen anderen Mitgliedstaat sollte der überstellende Mitgliedstaat dafür Sorge tragen, dass der andere Mitgliedstaat alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Kindes trifft ***und*** insbesondere zügig einen oder mehrere Vertreter bestellt, der dafür sorgt bzw. die dafür sorgen, dass sämtliche dem Minderjährigen zustehenden Rechte gewahrt werden. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines ***unbegleiteten*** Minderjährigen sollte eine Würdigung seines Wohls vorausgehen, die von entsprechend qualifiziertem Personal mit den erforderlichen Fachkenntnissen vorzunehmen ist.

abzuhalten, die ihrem Wohl zuwiderlaufen, sollte – wenn keine Familienangehörigen oder Verwandten vorhanden sind – der zuständige Mitgliedstaat derjenige sein, in dem ***sich der Minderjährige aufhält, es sei denn, es wird festgestellt***, dass dies dem Kindeswohl zuwiderläuft. Vor der Überstellung eines Minderjährigen in einen anderen Mitgliedstaat sollte der überstellende Mitgliedstaat dafür Sorge tragen, dass der andere Mitgliedstaat alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Kindes trifft***. Für unbegleitete Kinder bedeutet dies, dass er*** insbesondere zügig einen oder mehrere Vertreter bestellt, der dafür sorgt bzw. die dafür sorgen, dass sämtliche dem Minderjährigen zustehenden Rechte***, einschließlich des unverzüglichen Zugangs zu Rechtsbetreuung*** gewahrt werden***. Wenn Staaten den Transfer eines Kindes in Erwägung ziehen oder durchführen, sollten sie die Kontinuität und Stabilität der einem Kind gewährten Unterstützung und Hilfe fördern und erleichtern. Die Staaten sollten die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen diesen Akteuren fördern und erleichtern, einschließlich des Austauschs von Informationen über das Kind, das hierzu seine Einwilligungserklärung abgeben muss***. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines Minderjährigen sollte eine ***individuelle*** Würdigung seines Wohls vorausgehen, die von entsprechend qualifiziertem Personal mit den erforderlichen Fachkenntnissen vorzunehmen ist.

Or. en

Änderungsantrag 574
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und das Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Familienangehörigen oder Verwandten hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten. Um unbegleitete Minderjährige von ***unerlaubten Migrationsbewegungen*** abzuhalten, die ihrem Wohl zuwiderlaufen, sollte – wenn keine Familienangehörigen oder Verwandten vorhanden sind – der zuständige Mitgliedstaat derjenige sein, in dem ***der erste Antrag eines unbegleiteten Minderjährige auf internationalen Schutz registriert wurde, sofern nicht nachgewiesen wird***, dass dies dem Kindeswohl zuwiderläuft. Vor der Überstellung eines ***unbegleiteten*** Minderjährigen in einen anderen Mitgliedstaat sollte der überstellende Mitgliedstaat dafür Sorge tragen, dass der andere Mitgliedstaat alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Kindes trifft ***und*** insbesondere zügig einen ***oder mehrere Vertreter*** bestellt, der dafür sorgt ***bzw. die dafür sorgen***, dass sämtliche dem Minderjährigen zustehenden Rechte gewahrt werden. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines ***unbegleiteten*** Minderjährigen sollte eine Würdigung	(48) Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und das Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Familienangehörigen oder Verwandten hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten. Um unbegleitete Minderjährige von ***Sekundärmigration*** abzuhalten, die ihrem Wohl zuwiderlaufen, sollte – wenn keine Familienangehörigen oder Verwandten vorhanden sind – der zuständige Mitgliedstaat derjenige sein, in dem ***sich der Minderjährige aufhält, es sei denn, es wird festgestellt***, dass dies dem Kindeswohl zuwiderläuft. Vor der Überstellung eines Minderjährigen in einen anderen Mitgliedstaat sollte der überstellende Mitgliedstaat dafür Sorge tragen, dass der andere Mitgliedstaat alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Kindes trifft***. Für unbegleitete Kinder bedeutet dies, dass er*** insbesondere zügig einen ***Vormund*** bestellt, der dafür sorgt, dass sämtliche dem Minderjährigen zustehenden Rechte***, einschließlich des unverzüglichen Zugangs zu Rechtsbetreuung*** gewahrt werden***. Wenn Mitgliedstaaten den Transfer eines Kindes in Erwägung ziehen oder durchführen, sollten sie die Kontinuität und Stabilität der einem Kind***

seines Wohls vorausgehen, die von entsprechend qualifiziertem Personal mit den erforderlichen Fachkenntnissen vorzunehmen ist.

gewährten Unterstützung und Hilfe fördern und erleichtern. Die Mitgliedstaaten sollten die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen diesen Akteuren fördern und erleichtern, einschließlich des Austauschs von Informationen über das Kind, das hierzu seine Einwilligungserklärung abgeben muss. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines Minderjährigen sollte eine ***individuelle*** Würdigung seines Wohls vorausgehen, die von entsprechend qualifiziertem Personal mit den erforderlichen Fachkenntnissen vorzunehmen ist.

Or. en

Änderungsantrag 575
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und das Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Familienangehörigen oder Verwandten hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten***. Um unbegleitete Minderjährige von unerlaubten Migrationsbewegungen abzuhalten, die ihrem Wohl***	(48) Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und das Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Familienangehörigen oder Verwandten hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten***, solange dies im Kindeswohl liegt***. Vor der Überstellung eines Minderjährigen in einen anderen Mitgliedstaat sollte der

zuwiderlaufen, sollte – wenn keine Familienangehörigen oder Verwandten vorhanden sind – der zuständige Mitgliedstaat derjenige sein, in dem der erste Antrag eines unbegleiteten Minderjährige auf internationalen Schutz registriert wurde, sofern nicht nachgewiesen wird, dass dies dem Kindeswohl zuwiderläuft. Vor der Überstellung eines ***unbegleiteten*** Minderjährigen in einen anderen Mitgliedstaat sollte der überstellende Mitgliedstaat ***dafür Sorge tragen, dass der andere*** Mitgliedstaat alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Kindes trifft ***und*** insbesondere zügig einen ***oder mehrere Vertreter*** bestellt, der dafür sorgt ***bzw. die dafür sorgen***, dass sämtliche dem Minderjährigen zustehenden Rechte gewahrt werden. Jeder Entscheidung ***zur Überstellung eines unbegleiteten*** Minderjährigen sollte eine Würdigung seines Wohls vorausgehen, die von entsprechend qualifiziertem Personal mit den erforderlichen Fachkenntnissen vorzunehmen ist.

überstellende Mitgliedstaat ***eine einzelfallbezogene Garantie von dem anderen*** Mitgliedstaat ***einholen, dass dieser*** alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Kindes trifft***. Für unbegleitete Kinder bedeutet dies, dass er*** insbesondere zügig einen ***Vormund und Rechtsberater*** bestellt, der dafür sorgt, dass sämtliche dem Minderjährigen zustehenden Rechte***, einschließlich des unverzüglichen Zugangs zu Rechtsbetreuung*** gewahrt werden. ***Wenn Staaten den Transfer eines Kindes in Erwägung ziehen oder durchführen, sollten sie die Kontinuität und Stabilität der einem Kind gewährten Unterstützung und Hilfe fördern und erleichtern. Die Staaten sollten die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen diesen Akteuren fördern und erleichtern, einschließlich des Austauschs von Informationen über das Kind, das hierzu seine Einwilligungserklärung abgeben muss***. Jeder Entscheidung ***über die Verantwortung für einen*** Minderjährigen sollte eine ***individuelle*** Würdigung seines Wohls ***durch ein interdisziplinäres Team*** vorausgehen, die von entsprechend qualifiziertem Personal mit den erforderlichen Fachkenntnissen ***und unter Beteiligung seines Vormunds oder Rechtsberaters*** vorzunehmen ist.

Or. en

Änderungsantrag 576
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie	(48) Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie

und das Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Familienangehörigen oder Verwandten hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten. ***Um unbegleitete Minderjährige von unerlaubten Migrationsbewegungen abzuhalten, die ihrem Wohl zuwiderlaufen, sollte – wenn*** keine Familienangehörigen oder Verwandten vorhanden ***sind –*** der zuständige Mitgliedstaat derjenige sein, in dem ***der erste Antrag eines unbegleiteten Minderjährige auf internationalen Schutz registriert wurde***, sofern nicht nachgewiesen wird, dass dies dem Kindeswohl zuwiderläuft. Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen in einen anderen Mitgliedstaat sollte der überstellende Mitgliedstaat dafür Sorge tragen, dass der andere Mitgliedstaat alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Kindes trifft und insbesondere zügig einen ***oder mehrere Vertreter*** bestellt, der dafür sorgt ***bzw. die dafür sorgen***, dass sämtliche dem Minderjährigen zustehenden Rechte gewahrt werden. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen sollte eine Würdigung seines Wohls vorausgehen, die von entsprechend qualifiziertem Personal mit den erforderlichen Fachkenntnissen vorzunehmen ist.

und das Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Familienangehörigen oder Verwandten hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten. ***Sollten*** keine Familienangehörigen oder Verwandten vorhanden ***sein, sollte*** der zuständige Mitgliedstaat derjenige sein, in dem ***sich der Minderjährige aufhält***, sofern nicht nachgewiesen wird, dass dies dem Kindeswohl zuwiderläuft. Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen in einen anderen Mitgliedstaat sollte der überstellende Mitgliedstaat dafür Sorge tragen, dass der andere Mitgliedstaat alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Kindes trifft und insbesondere zügig ***vor der Ankunft des unbegleiteten Minderjährigen*** einen ***Vormund*** bestellt, der dafür sorgt, dass sämtliche dem Minderjährigen zustehenden Rechte gewahrt werden. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen sollte eine Würdigung seines Wohls vorausgehen, die von entsprechend qualifiziertem***, unabhängigem*** Personal mit den erforderlichen Fachkenntnissen vorzunehmen ist.

Änderungsantrag 577
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Um die uneingeschränkte ***Achtung*** des Grundsatzes der Einheit der Familie und das Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Familienangehörigen oder Verwandten hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten***. Um unbegleitete Minderjährige von unerlaubten Migrationsbewegungen abzuhalten, die ihrem Wohl zuwiderlaufen, sollte – wenn*** keine Familienangehörigen oder Verwandten vorhanden ***sind –*** der zuständige Mitgliedstaat derjenige sein, in dem ***der erste Antrag eines unbegleiteten Minderjährige auf internationalen Schutz registriert wurde***, sofern nicht nachgewiesen wird, dass dies dem Kindeswohl zuwiderläuft. Vor der Überstellung eines ***unbegleiteten*** Minderjährigen in einen anderen Mitgliedstaat sollte der überstellende Mitgliedstaat ***dafür Sorge tragen, dass der andere*** Mitgliedstaat alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur	(48) Um die uneingeschränkte ***Einhaltung*** des Grundsatzes der Einheit der Familie und das Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das ***beispielsweise*** durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der einen Familienangehörigen oder Verwandten in einem anderen Mitgliedstaat hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten***, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass dies nicht dem Wohl des Minderjährigen dient. Sollten*** keine Familienangehörigen oder Verwandten vorhanden ***sein, sollte*** der zuständige Mitgliedstaat derjenige sein, in dem ***sich der Minderjährige derzeit aufhält***, sofern nicht nachgewiesen wird, dass dies dem Kindeswohl zuwiderläuft. Vor der Überstellung eines Minderjährigen in einen anderen Mitgliedstaat sollte der überstellende Mitgliedstaat ***eine einzelfallbezogene Garantie von dem anderen*** Mitgliedstaat ***einholen, dass dieser*** alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Kindes trifft

Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Kindes trifft und insbesondere zügig einen oder mehrere Vertreter bestellt, der dafür sorgt bzw. die dafür sorgen, dass sämtliche dem Minderjährigen zustehenden Rechte gewahrt werden. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines ***unbegleiteten*** Minderjährigen sollte eine Würdigung seines Wohls vorausgehen, die von entsprechend qualifiziertem ***Personal*** mit den erforderlichen Fachkenntnissen vorzunehmen ist.

und insbesondere zügig einen Vormund bestellt, der dafür sorgt, dass sämtliche dem Minderjährigen zustehenden Rechte gewahrt werden. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines Minderjährigen sollte eine Würdigung seines Wohls vorausgehen, die von ***einem*** entsprechend ***qualifizierten, interdisziplinären Team*** mit den erforderlichen Fachkenntnissen ***und unter Beteiligung seines Vormunds und Rechtsberaters*** vorzunehmen ist.

Or. en

Änderungsantrag 578
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und das Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Familienangehörigen oder Verwandten hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten. Um unbegleitete Minderjährige von unerlaubten Migrationsbewegungen abzuhalten, die ihrem Wohl zuwiderlaufen, sollte – wenn keine Familienangehörigen oder Verwandten vorhanden sind – der	(48) Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und das Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Familienangehörigen oder Verwandten hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten. Um unbegleitete Minderjährige von unerlaubten Migrationsbewegungen abzuhalten, die ihrem Wohl zuwiderlaufen, sollte – wenn keine Familienangehörigen oder Verwandten vorhanden sind – der

zuständige Mitgliedstaat derjenige sein, in dem der ***erste*** Antrag eines unbegleiteten ***Minderjährigen*** auf internationalen Schutz ***registriert*** wurde, sofern nicht nachgewiesen wird, dass dies dem Kindeswohl zuwiderläuft. Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen in einen anderen Mitgliedstaat sollte der überstellende Mitgliedstaat dafür Sorge tragen, dass der andere Mitgliedstaat alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Kindes trifft und insbesondere zügig einen oder mehrere Vertreter bestellt, der dafür sorgt bzw. die dafür sorgen, dass sämtliche dem Minderjährigen zustehenden Rechte gewahrt werden. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen sollte eine Würdigung seines Wohls vorausgehen, die von entsprechend qualifiziertem Personal mit den erforderlichen Fachkenntnissen vorzunehmen ist.

zuständige Mitgliedstaat derjenige sein, in dem der ***letzte*** Antrag eines unbegleiteten ***Minderjährigen*** auf internationalen Schutz ***eingereicht*** wurde, sofern nicht nachgewiesen wird, dass dies dem Kindeswohl zuwiderläuft. Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen in einen anderen Mitgliedstaat sollte der überstellende Mitgliedstaat dafür Sorge tragen, dass der andere Mitgliedstaat alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Kindes trifft und insbesondere zügig einen oder mehrere Vertreter bestellt, der dafür sorgt bzw. die dafür sorgen, dass sämtliche dem Minderjährigen zustehenden Rechte gewahrt werden. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen sollte eine Würdigung seines Wohls vorausgehen, die von entsprechend qualifiziertem Personal mit den erforderlichen Fachkenntnissen vorzunehmen ist.

Or. en

Änderungsantrag 579
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und das Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als	(48) Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und das Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als

ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Familienangehörigen oder Verwandten hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten. Um unbegleitete Minderjährige von unerlaubten Migrationsbewegungen abzuhalten, die ihrem Wohl zuwiderlaufen, sollte – wenn keine Familienangehörigen oder Verwandten vorhanden sind – der zuständige Mitgliedstaat derjenige sein, in dem der erste Antrag eines unbegleiteten ***Minderjährige*** auf internationalen Schutz registriert wurde, ***sofern nicht nachgewiesen wird, dass*** dies ***dem Kindeswohl zuwiderläuft***. Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen in einen anderen Mitgliedstaat sollte der überstellende Mitgliedstaat dafür Sorge tragen, dass der andere Mitgliedstaat alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Kindes trifft und insbesondere zügig einen oder mehrere Vertreter bestellt, der dafür sorgt bzw. die dafür sorgen, dass sämtliche dem Minderjährigen zustehenden Rechte gewahrt werden. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen sollte eine Würdigung seines Wohls vorausgehen, die von entsprechend qualifiziertem Personal mit den erforderlichen Fachkenntnissen vorzunehmen ist.	ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Familienangehörigen oder Verwandten hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten. Um unbegleitete Minderjährige von unerlaubten Migrationsbewegungen abzuhalten, die ihrem Wohl zuwiderlaufen, sollte – wenn keine Familienangehörigen oder Verwandten vorhanden sind – der zuständige Mitgliedstaat derjenige sein, in dem der erste Antrag eines unbegleiteten ***Minderjährigen*** auf internationalen Schutz registriert wurde, ***wenn*** dies ***im Sinne des Kindeswohls ist***. Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen in einen anderen Mitgliedstaat sollte der überstellende Mitgliedstaat dafür Sorge tragen, dass der andere Mitgliedstaat alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes des Kindes trifft und insbesondere zügig einen oder mehrere Vertreter bestellt, der dafür sorgt bzw. die dafür sorgen, dass sämtliche dem Minderjährigen zustehenden Rechte gewahrt werden. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen sollte eine Würdigung seines Wohls vorausgehen, die von entsprechend qualifiziertem Personal mit den erforderlichen Fachkenntnissen vorzunehmen ist.

Or. en

Änderungsantrag 580
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Die Beweisregel sollte eine raschere Familienzusammenführung als bisher ermöglichen. Daher muss klargestellt werden, dass ein förmlicher Beweis wie Originalbelege und DNA-Tests nicht erforderlich sein sollten, wenn die Indizien kohärent, prüfbar und ausreichend detailliert sind, um die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zu ermitteln.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 581
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Die Beweisregel sollte eine raschere Familienzusammenführung als bisher ermöglichen. Daher muss klargestellt werden, dass ein förmlicher Beweis wie Originalbelege und DNA-Tests nicht erforderlich sein ***sollten, wenn die Indizien kohärent, prüfbar und ausreichend detailliert sind***, um die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zu ermitteln.	(49) Die Beweisregel sollte eine raschere Familienzusammenführung als bisher ermöglichen. Daher muss klargestellt werden, dass ein förmlicher Beweis wie Originalbelege und DNA-Tests nicht erforderlich sein ***sollte***, um die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zu ermitteln. ***Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten alle verfügbaren Beweise wie Fotos, Kontaktnachweise und Zeugenaussagen berücksichtigen, um eine gerechte Beurteilung der Beziehung vorzunehmen. Das Kindeswohl sollte während des gesamten Verfahrens einer Familienzusammenführung, an der Kinder beteiligt sind, vorrangige Erwägung sein, und das Verfahren muss positiv, human und zügig abgeschlossen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 582
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Die Beweisregel sollte ***eine raschere Familienzusammenführung als bisher ermöglichen. Daher muss klargestellt werden, dass ein förmlicher Beweis wie Originalbelege*** und DNA-Tests ***nicht erforderlich sein sollten, wenn die Indizien kohärent, prüfbar und ausreichend detailliert sind, um die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zu ermitteln***.	(49) Die Beweisregel***, durch die nachgewiesen wird, dass es sich um eine Familie handelt,*** sollte ***auf der Vorlage von Originalbelegen*** und DNA-Tests ***beruhen***.

Or. fr

Änderungsantrag 583
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Die Beweisregel sollte ***eine raschere*** Familienzusammenführung ***als bisher*** ermöglichen***. Daher muss klargestellt werden, dass ein förmlicher Beweis*** wie Originalbelege und DNA-Tests ***nicht erforderlich sein sollten, wenn die Indizien kohärent, prüfbar und ausreichend detailliert sind, um die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zu ermitteln***.	(49) Die Beweisregel sollte ***keine rasche*** Familienzusammenführung ermöglichen ***und förmliche Beweise*** wie Originalbelege und DNA-Tests ***sowie biometrische Tests erfordern***.

Or. en

Änderungsantrag 584
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Die Beweisregel sollte eine raschere Familienzusammenführung als bisher ermöglichen. Daher muss klargestellt werden, dass ein förmlicher Beweis wie Originalbelege und DNA-Tests nicht erforderlich sein ***sollten, wenn die Indizien kohärent, prüfbar und ausreichend detailliert sind***, um die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zu ermitteln.	(49) Die Beweisregel sollte eine raschere Familienzusammenführung als bisher ermöglichen. Daher muss klargestellt werden, dass ein förmlicher Beweis wie Originalbelege und DNA-Tests nicht erforderlich sein ***sollte***, um die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zu ermitteln. ***Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten alle verfügbaren Beweise wie Fotos, Kontaktnachweise und Zeugenaussagen berücksichtigen, um eine gerechte Beurteilung der Beziehung vorzunehmen. Die Prüfung der familiären Bindungen sollte das Verfahren der Familienzusammenführung nicht weiter behindern.***

Or. en

Änderungsantrag 585
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Die Beweisregel sollte eine raschere Familienzusammenführung als bisher ermöglichen. Daher muss klargestellt werden, dass ein förmlicher Beweis wie Originalbelege und DNA-Tests nicht erforderlich sein ***sollten***, wenn die Indizien kohärent, prüfbar und ausreichend detailliert sind, um die Zuständigkeit für	(49) Die Beweisregel sollte eine raschere Familienzusammenführung als bisher ermöglichen. Daher muss klargestellt werden, dass ein förmlicher Beweis wie Originalbelege und DNA-Tests nicht erforderlich sein ***sollte***, wenn die Indizien kohärent, prüfbar und ausreichend detailliert sind, um die Zuständigkeit für

die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zu ermitteln.	die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zu ermitteln. ***Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten während des Verfahrens zur Bestimmung der Zuständigkeit eng zusammenarbeiten, um schnell zu prüfen, ob familiäre Bindungen bestehen.***

Or. en

Änderungsantrag 586
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Die Beweisregel sollte eine raschere Familienzusammenführung als bisher ermöglichen. Daher muss klargestellt werden, dass ein förmlicher Beweis wie Originalbelege und DNA-Tests nicht erforderlich sein ***sollten***, wenn die Indizien ***kohärent, prüfbar und ausreichend detailliert*** sind, um die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zu ermitteln.	(49) Die Beweisregel sollte eine raschere Familienzusammenführung als bisher ermöglichen. Daher muss klargestellt werden, dass ein förmlicher Beweis wie Originalbelege und DNA-Tests nicht erforderlich sein ***sollte***, wenn die Indizien ***ausreichend*** sind, um die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zu ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 587
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(49a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Verfahren effizient sind und den Antragstellern ermöglichen, unverzüglich von anderen Mitgliedstaaten übernommen zu werden, wenn sie nach

	dieser Verordnung nicht zuständig sind. Um kostenintensive und zeitaufwendige Sekundärüberstellungen zu vermeiden und Antragstellern einen effizienten Zugang zur Familienzusammenführung zu gewähren, ohne dabei die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen übermäßig zu belasten, sollte ein vereinfachtes Verfahren in Erwägung gezogen werden, das die Überstellung von Antragstellern ermöglicht, die die einschlägigen Kriterien für Familienzusammenführung in einem bestimmten Mitgliedstaat erfüllen dürften.

Or. en

Änderungsantrag 588
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Bei Personen mit Zeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen sollte für die Prüfung des Antrags der Mitgliedstaat zuständig sein, in dem das Diplom ausgestellt wurde. Dies würde eine zügige Prüfung des Antrags in dem Mitgliedstaat gewährleisten, zu dem der Antragsteller auf der Grundlage seines Diploms eine wichtige Bindung hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 589
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Bei Personen mit Zeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen sollte für die Prüfung des Antrags der Mitgliedstaat zuständig sein, in dem das Diplom ausgestellt wurde. Dies würde eine zügige Prüfung des Antrags in dem Mitgliedstaat gewährleisten, zu dem der Antragsteller auf der Grundlage seines Diploms eine wichtige Bindung hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 590
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Bei Personen mit Zeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen sollte für die Prüfung des Antrags der Mitgliedstaat zuständig sein, in dem das Diplom ausgestellt wurde. Dies würde eine zügige Prüfung des Antrags in dem Mitgliedstaat gewährleisten, zu dem der Antragsteller auf der Grundlage seines Diploms eine wichtige Bindung hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 591
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(50a) Um Druck auf das Asyl- oder Aufnahmesystem des die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaats zu vermeiden,

sollte das vereinfachte Verfahren, sollte die Kommission einen solchen Druck festgestellt haben, auf alle Antragsteller ausgeweitet werden, die eines der in dieser Verordnung festgelegten Kriterien erfüllen dürften.

Or. en

Änderungsantrag 592
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(50a) Hatte eine Person zuvor einen rechtmäßigen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat, so sollte dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig sein, und es sollte eine rasche Überstellung erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 593
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(50b) Wird festgestellt, dass eine Person wichtige Bindungen zu verschiedenen EU-Mitgliedstaaten hat, sollte die Person wählen können, welcher Mitgliedstaat für den Antrag zuständig sein soll.

Or. en

Änderungsantrag 594
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Da ein Mitgliedstaat für eine Person, die irregulär in sein Hoheitsgebiet eingereist ist, zuständig bleiben sollte, ist ferner der Fall zu berücksichtigen, wenn eine Person nach einem Such- und Rettungseinsatz in das Hoheitsgebiet einreist. Abweichend von diesem Zuständigkeitskriterium sollten Festlegungen für den Fall getroffen werden, dass ein Mitgliedstaat Personen überstellt, die die Außengrenze eines anderen Mitgliedstaats irregulär oder nach einem Such- und Rettungseinsatz überschritten haben. In diesem Fall sollte der Übernahmemitgliedstaat zuständig sein, wenn die Person internationalen Schutz beantragt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 595
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Da ein Mitgliedstaat für eine Person, die irregulär in sein Hoheitsgebiet eingereist ist, zuständig bleiben sollte, ist ferner der Fall zu berücksichtigen, wenn eine Person nach einem Such- und Rettungseinsatz in das Hoheitsgebiet einreist. Abweichend von diesem Zuständigkeitskriterium sollten Festlegungen für den Fall getroffen werden, dass ein Mitgliedstaat Personen überstellt, die die Außengrenze eines	***entfällt***

anderen Mitgliedstaats irregulär oder nach einem Such- und Rettungseinsatz überschritten haben. In diesem Fall sollte der Übernahmemitgliedstaat zuständig sein, wenn die Person internationalen Schutz beantragt.

Or. en

Änderungsantrag 596
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Da ein Mitgliedstaat für eine Person, die irregulär in sein Hoheitsgebiet eingereist ist, zuständig bleiben sollte, ist ferner der Fall zu berücksichtigen, wenn eine Person nach einem Such- und Rettungseinsatz in das Hoheitsgebiet einreist. Abweichend von diesem Zuständigkeitskriterium sollten Festlegungen für den Fall getroffen werden, dass ein Mitgliedstaat Personen überstellt, die die Außengrenze eines anderen Mitgliedstaats irregulär oder nach einem Such- und Rettungseinsatz überschritten haben. In diesem Fall sollte der Übernahmemitgliedstaat zuständig sein, wenn die Person internationalen Schutz beantragt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 597
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Da ein Mitgliedstaat für eine Person, die irregulär in sein Hoheitsgebiet eingereist ist, zuständig bleiben sollte, ist ferner der Fall zu berücksichtigen, wenn eine Person nach einem Such- und Rettungseinsatz in das Hoheitsgebiet einreist. Abweichend von diesem Zuständigkeitskriterium sollten Festlegungen für den Fall getroffen werden, dass ein Mitgliedstaat Personen überstellt, die die Außengrenze eines anderen Mitgliedstaats irregulär oder nach einem Such- und Rettungseinsatz überschritten haben. In diesem Fall sollte der Übernahmemitgliedstaat zuständig sein, wenn die Person internationalen Schutz beantragt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 598
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) ***Da ein Mitgliedstaat für eine Person, die irregulär in sein Hoheitsgebiet eingereist ist, zuständig bleiben sollte, ist ferner der Fall zu berücksichtigen, wenn eine Person*** nach einem Such- und Rettungseinsatz ***in das Hoheitsgebiet einreist. Abweichend von diesem Zuständigkeitskriterium sollten Festlegungen für den Fall getroffen werden, dass ein Mitgliedstaat Personen überstellt, die die Außengrenze eines anderen Mitgliedstaats irregulär oder nach einem Such- und Rettungseinsatz überschritten haben. In diesem Fall*** sollte der Übernahmemitgliedstaat zuständig sein, wenn die Person internationalen Schutz beantragt.	(51) ***Nach einer Übernahme, auch*** nach einem Such- und Rettungseinsatz***,*** sollte der Übernahmemitgliedstaat zuständig sein, wenn die Person internationalen Schutz beantragt.

Or. en

Änderungsantrag 599
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) ***Da ein Mitgliedstaat für eine Person, die irregulär in sein Hoheitsgebiet eingereist ist, zuständig bleiben sollte, ist ferner der Fall zu berücksichtigen, wenn eine Person nach einem Such- und Rettungseinsatz in das Hoheitsgebiet einreist. Abweichend von diesem Zuständigkeitskriterium sollten Festlegungen für den Fall getroffen werden, dass ein Mitgliedstaat Personen überstellt, die die Außengrenze eines anderen Mitgliedstaats irregulär oder nach einem Such- und Rettungseinsatz überschritten haben.*** In diesem Fall sollte der Übernahmemitgliedstaat zuständig sein, wenn die Person internationalen Schutz beantragt.	(51) ***Auch der Fall, dass die Person im Rahmen einer Such- und Rettungsaktion in das Hoheitsgebiet einreist, ist zu berücksichtigen.*** In diesem Fall sollte der Übernahmemitgliedstaat zuständig sein, wenn die Person internationalen Schutz beantragt.

Or. it

Änderungsantrag 600
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) ***Da ein*** Mitgliedstaat für ***eine Person***, die irregulär in sein Hoheitsgebiet eingereist ***ist***, zuständig bleiben ***sollte, ist ferner der Fall zu berücksichtigen, wenn eine Person nach einem Such- und***	(51) ***Ein*** Mitgliedstaat ***sollte*** für ***Personen***, die ***auf dem Land-, Luft- oder Seeweg, nach Ausschiffung oder nach Such- und Rettungseinsätzen und -aktionen*** irregulär in sein Hoheitsgebiet

Rettungseinsatz in das Hoheitsgebiet einreist**. **Abweichend von diesem Zuständigkeitskriterium sollten Festlegungen für den Fall getroffen werden, dass ein Mitgliedstaat Personen überstellt, die die Außengrenze eines anderen Mitgliedstaats irregulär oder nach einem Such- und Rettungseinsatz überschritten haben**. **In diesem Fall sollte der Übernahmemitgliedstaat zuständig sein, wenn die Person internationalen Schutz beantragt.	eingereist ***sind***, zuständig bleiben***, bis die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates festgestellt wurde***.

Or. en

Änderungsantrag 601
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Da ein Mitgliedstaat für eine Person, die ***irregulär*** in sein Hoheitsgebiet eingereist ist, zuständig bleiben sollte, ist ferner der Fall zu berücksichtigen, wenn eine Person nach einem ***Such- und Rettungseinsatz*** in das Hoheitsgebiet einreist***. Abweichend von diesem Zuständigkeitskriterium sollten Festlegungen für den Fall getroffen werden, dass ein Mitgliedstaat Personen überstellt, die die Außengrenze eines anderen Mitgliedstaats irregulär oder nach einem Such- und Rettungseinsatz überschritten haben**. **In diesem Fall sollte der Übernahmemitgliedstaat zuständig sein, wenn die Person internationalen Schutz beantragt***.	(51) Da ein Mitgliedstaat für eine Person, die ***illegal*** in sein Hoheitsgebiet eingereist ist, zuständig bleiben sollte, ist ferner der Fall zu berücksichtigen, wenn eine Person nach einem ***von Staaten oder dritten Parteien aufgrund von Nötigung durch die illegalen Migranten und/oder durch Schleuser durchgeführten Einsatz*** in das Hoheitsgebiet einreist.

Or. en

Änderungsantrag 602
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Da ein Mitgliedstaat für eine Person, die ***irregulär*** in sein Hoheitsgebiet eingereist ist, zuständig bleiben sollte, ist ferner der Fall zu berücksichtigen, wenn eine Person nach einem Such- und Rettungseinsatz in das Hoheitsgebiet einreist. ***Abweichend von diesem Zuständigkeitskriterium sollten Festlegungen für*** den Fall ***getroffen werden***, dass ein Mitgliedstaat Personen überstellt, die die Außengrenze eines anderen Mitgliedstaats ***irregulär*** oder nach einem Such- und Rettungseinsatz überschritten haben***. In diesem Fall*** sollte der Übernahmemitgliedstaat zuständig sein, wenn die Person internationalen Schutz beantragt.	(51) Da ein Mitgliedstaat für eine Person, die ***illegal*** in sein Hoheitsgebiet eingereist ist, zuständig bleiben sollte, ist ferner der Fall zu berücksichtigen, wenn eine Person nach einem Such- und Rettungseinsatz in das Hoheitsgebiet einreist. ***Für*** den Fall, dass ein Mitgliedstaat Personen überstellt, die die Außengrenze eines anderen Mitgliedstaats ***illegal*** oder nach einem Such- und Rettungseinsatz überschritten haben***,*** sollte der Übernahmemitgliedstaat zuständig sein, wenn die Person internationalen Schutz beantragt.

Or. en

Änderungsantrag 603
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Jeder Mitgliedstaat sollte insbesondere aus humanitären Gründen oder in Härtefällen von den Zuständigkeitskriterien abweichen können, um Familienangehörige, Verwandte oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, und einen bei ihm oder einem anderen Mitgliedstaat	***entfällt***

registrierten Antrag auf internationalen Schutz prüfen, auch wenn er für eine solche Prüfung nach den in dieser Verordnung festgelegten verbindlichen Zuständigkeitskriterien nicht zuständig ist.

Or. en

Änderungsantrag 604
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Jeder Mitgliedstaat sollte insbesondere aus humanitären Gründen oder in Härtefällen von den Zuständigkeitskriterien abweichen können, um Familienangehörige, Verwandte oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, und einen bei ihm oder einem anderen Mitgliedstaat registrierten Antrag auf internationalen Schutz prüfen, auch wenn er für eine solche Prüfung nach den in dieser Verordnung festgelegten verbindlichen Zuständigkeitskriterien nicht zuständig ist.	(52) Jeder Mitgliedstaat sollte insbesondere aus humanitären Gründen oder in Härtefällen von den Zuständigkeitskriterien abweichen können, um Familienangehörige, Verwandte oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, und einen bei ihm oder einem anderen Mitgliedstaat registrierten Antrag auf internationalen Schutz prüfen, auch wenn er für eine solche Prüfung nach den in dieser Verordnung festgelegten verbindlichen Zuständigkeitskriterien nicht zuständig ist. ***Solche Maßnahmen sollten als Solidaritätsbeitrag betrachtet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 605
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Jeder Mitgliedstaat sollte insbesondere aus humanitären Gründen oder in Härtefällen von den Zuständigkeitskriterien abweichen können***, um Familienangehörige, Verwandte oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen,*** und einen bei ihm oder einem anderen Mitgliedstaat registrierten Antrag auf internationalen Schutz prüfen, auch wenn er für eine solche Prüfung nach den in dieser Verordnung festgelegten verbindlichen Zuständigkeitskriterien nicht zuständig ist.	(52) Jeder Mitgliedstaat sollte insbesondere aus humanitären Gründen oder in Härtefällen von den Zuständigkeitskriterien abweichen können und einen bei ihm oder einem anderen Mitgliedstaat registrierten Antrag auf internationalen Schutz prüfen, auch wenn er für eine solche Prüfung nach den in dieser Verordnung festgelegten verbindlichen Zuständigkeitskriterien nicht zuständig ist.

Or. en

Änderungsantrag 606
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Jeder Mitgliedstaat sollte insbesondere aus humanitären Gründen oder in Härtefällen von den Zuständigkeitskriterien abweichen können, um Familienangehörige, Verwandte oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, und einen bei ihm oder einem anderen Mitgliedstaat registrierten Antrag auf internationalen Schutz prüfen, auch wenn er für eine solche Prüfung nach den in dieser Verordnung festgelegten ***verbindlichen*** Zuständigkeitskriterien nicht zuständig ist.	(52) Jeder Mitgliedstaat sollte insbesondere aus humanitären Gründen oder in Härtefällen von den Zuständigkeitskriterien abweichen können, um Familienangehörige, Verwandte oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, und einen bei ihm oder einem anderen Mitgliedstaat registrierten Antrag auf internationalen Schutz prüfen, auch wenn er für eine solche Prüfung nach den in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriterien nicht zuständig ist.

Or. en

Änderungsantrag 607

Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Um sicherzustellen, dass die Verfahren dieser Verordnung eingehalten und Hindernisse, die ihre wirksame Anwendung beeinträchtigen, vermieden werden, und insbesondere, um Flucht und unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern, müssen klare Pflichten festgelegt werden, die der Antragsteller im Rahmen des Verfahrens erfüllen muss und über die er rechtzeitig ordnungsgemäß informiert werden sollte. Verstöße gegen diese rechtlichen Pflichten sollten zu angemessenen und verhältnismäßigen verfahrensrechtlichen Konsequenzen für den Antragsteller und zu angemessenen und verhältnismäßigen Konsequenzen hinsichtlich seiner Aufnahmebedingungen führen. Gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollte der Mitgliedstaat, in dem sich ein solcher Antragsteller aufhält, in jedem Fall sicherstellen, dass die unmittelbaren materiellen Bedürfnisse der betreffenden Person erfüllt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 608
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Um sicherzustellen, dass die Verfahren dieser Verordnung eingehalten	(53) Um sicherzustellen, dass die Verfahren dieser Verordnung eingehalten

und Hindernisse, die ihre wirksame Anwendung beeinträchtigen, vermieden werden***, und insbesondere, um Flucht und unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern***, müssen klare Pflichten festgelegt werden, die ***der*** Antragsteller im Rahmen des Verfahrens erfüllen ***muss*** und über die ***er*** rechtzeitig ordnungsgemäß informiert werden ***sollte***. ***Verstöße gegen diese rechtlichen Pflichten sollten zu angemessenen und verhältnismäßigen verfahrensrechtlichen Konsequenzen für den Antragsteller und zu angemessenen und verhältnismäßigen Konsequenzen hinsichtlich seiner Aufnahmebedingungen führen***. ***Gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollte der Mitgliedstaat, in dem sich ein solcher Antragsteller aufhält, in jedem Fall sicherstellen, dass die unmittelbaren materiellen Bedürfnisse der betreffenden Person erfüllt sind***.

und Hindernisse, die ihre wirksame Anwendung beeinträchtigen, vermieden werden, müssen klare Pflichten festgelegt werden, die ***der Mitgliedstaat und die*** Antragsteller im Rahmen des Verfahrens erfüllen ***müssen*** und über die ***sie*** rechtzeitig ordnungsgemäß informiert werden ***sollten***. ***Es sollte genau definiert werden, was „flüchtig“ bedeutet***. ***Die irreguläre Einreise, das Fehlen einer Anschrift oder von Dokumenten zum Nachweis der Identität eines Antragstellers sollte nicht aus sich heraus ein Kriterium für die Feststellung einer Fluchtgefahr darstellen***.

Or. en

Änderungsantrag 609
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari, Peter Kofod

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Um sicherzustellen, dass die Verfahren dieser Verordnung eingehalten und Hindernisse, die ihre wirksame Anwendung beeinträchtigen, vermieden werden, und insbesondere, um Flucht und unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern, müssen klare Pflichten festgelegt werden, die der Antragsteller im Rahmen des Verfahrens erfüllen muss und über die er rechtzeitig ordnungsgemäß informiert werden sollte. Verstöße gegen	(53) Um sicherzustellen, dass die Verfahren dieser Verordnung eingehalten und Hindernisse, die ihre wirksame Anwendung beeinträchtigen, vermieden werden, und insbesondere, um Flucht und unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern, müssen klare Pflichten festgelegt werden, die der Antragsteller im Rahmen des Verfahrens erfüllen muss und über die er rechtzeitig ordnungsgemäß informiert werden sollte. Verstöße gegen

diese rechtlichen Pflichten sollten zu ***angemessenen und verhältnismäßigen*** verfahrensrechtlichen Konsequenzen für den Antragsteller ***und zu angemessenen und verhältnismäßigen Konsequenzen hinsichtlich seiner Aufnahmebedingungen*** führen. ***Gemäß der Charta der Grundrechte*** der Europäischen Union ***sollte der Mitgliedstaat, in dem sich ein solcher Antragsteller aufhält, in jedem Fall sicherstellen, dass die unmittelbaren materiellen Bedürfnisse der betreffenden Person erfüllt sind***.

diese rechtlichen Pflichten sollten ***unmittelbar*** zu verfahrensrechtlichen Konsequenzen für den Antragsteller führen***, die auch seine Aufnahmebedingungen umfassen***. ***Um die Zahl der unerlaubten Migrationsbewegungen und Fluchten zu verringern, sollten die Mitgliedstaaten und die Europäische Union gesetzlich festlegen und klar kommunizieren, dass solche Verstöße zu einem sofortigen und unwiderruflichen lebenslangen Verbot der Beantragung internationalen Schutzes in allen Mitgliedstaaten*** der Europäischen Union ***führen***.

Or. en

Änderungsantrag 610
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Um sicherzustellen, dass die Verfahren dieser Verordnung eingehalten und Hindernisse, die ihre wirksame Anwendung beeinträchtigen, vermieden werden, und insbesondere, um Flucht und unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern, müssen klare Pflichten festgelegt werden, die der Antragsteller im Rahmen des Verfahrens erfüllen muss und über die er rechtzeitig ordnungsgemäß informiert werden sollte. Verstöße gegen diese rechtlichen Pflichten sollten zu angemessenen und verhältnismäßigen verfahrensrechtlichen Konsequenzen für den Antragsteller und zu angemessenen und verhältnismäßigen Konsequenzen hinsichtlich seiner Aufnahmebedingungen führen. Gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollte der Mitgliedstaat, in dem sich ein solcher	(53) Um sicherzustellen, dass die Verfahren dieser Verordnung eingehalten und Hindernisse, die ihre wirksame Anwendung beeinträchtigen, vermieden werden, und insbesondere, um Flucht und unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern, müssen klare Pflichten festgelegt werden, die der Antragsteller im Rahmen des Verfahrens erfüllen muss und über die er rechtzeitig ordnungsgemäß informiert werden sollte. Verstöße gegen diese rechtlichen Pflichten sollten zu angemessenen und verhältnismäßigen verfahrensrechtlichen Konsequenzen für den Antragsteller und zu angemessenen und verhältnismäßigen Konsequenzen hinsichtlich seiner Aufnahmebedingungen führen. ***Die Mitgliedstaaten könnten im Einklang mit dem nationalen Recht zusätzliche Auflagen auferlegen.*** Gemäß

Antragsteller aufhält, in jedem Fall sicherstellen, dass die unmittelbaren materiellen Bedürfnisse der betreffenden Person erfüllt sind.	der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollte der Mitgliedstaat, in dem sich ein solcher Antragsteller aufhält, in jedem Fall sicherstellen, dass die unmittelbaren materiellen Bedürfnisse der betreffenden Person erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 611
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Um sicherzustellen, dass die Verfahren dieser Verordnung eingehalten und Hindernisse, die ihre wirksame Anwendung beeinträchtigen, vermieden werden, ***und insbesondere, um Flucht und unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen den*** Mitgliedstaaten ***zu verhindern, müssen klare Pflichten festgelegt werden, die der Antragsteller im Rahmen des Verfahrens erfüllen muss und über die er rechtzeitig ordnungsgemäß informiert werden sollte. Verstöße gegen diese rechtlichen Pflichten sollten zu angemessenen und verhältnismäßigen verfahrensrechtlichen Konsequenzen für den Antragsteller und zu angemessenen und verhältnismäßigen Konsequenzen hinsichtlich seiner Aufnahmebedingungen führen. Gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollte der Mitgliedstaat, in dem sich ein solcher Antragsteller aufhält, in jedem Fall sicherstellen, dass die unmittelbaren materiellen Bedürfnisse der betreffenden Person erfüllt sind***.	(53) Um sicherzustellen, dass die Verfahren dieser Verordnung eingehalten und Hindernisse, die ihre wirksame Anwendung beeinträchtigen, vermieden werden, ***stellen die*** Mitgliedstaaten ***und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, unterstützt durch die Asylagentur, so bald wie möglich sicher, dass Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen gedenken, in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, umfassend kooperieren, indem sie sie über ihre Rechte und Pflichten informieren***.

Or. en

Änderungsantrag 612
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Um sicherzustellen, dass die Verfahren dieser Verordnung eingehalten und Hindernisse, die ihre wirksame Anwendung beeinträchtigen, vermieden werden, und insbesondere, um Flucht und unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern, müssen klare Pflichten festgelegt werden, die der Antragsteller im Rahmen des Verfahrens erfüllen muss und über die er rechtzeitig ordnungsgemäß informiert werden sollte. Verstöße gegen diese rechtlichen Pflichten sollten zu angemessenen und verhältnismäßigen verfahrensrechtlichen Konsequenzen für den Antragsteller und zu angemessenen und verhältnismäßigen Konsequenzen hinsichtlich seiner Aufnahmebedingungen führen. Gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollte der Mitgliedstaat, in dem sich ein solcher Antragsteller aufhält, in jedem Fall sicherstellen, dass die unmittelbaren materiellen Bedürfnisse der betreffenden Person erfüllt sind.	(53) Um sicherzustellen, dass die Verfahren dieser Verordnung eingehalten und Hindernisse, die ihre wirksame Anwendung beeinträchtigen, vermieden werden, und insbesondere, um Flucht und unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern, müssen klare Pflichten festgelegt werden, die der Antragsteller im Rahmen des Verfahrens erfüllen muss und über die er rechtzeitig ordnungsgemäß informiert werden sollte. Verstöße gegen diese rechtlichen Pflichten sollten zu angemessenen und verhältnismäßigen verfahrensrechtlichen Konsequenzen***, einschließlich der Ablehnung des Antrags für den Antragsteller,*** und zu angemessenen und verhältnismäßigen Konsequenzen hinsichtlich seiner Aufnahmebedingungen führen. Gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollte der Mitgliedstaat, in dem sich ein solcher Antragsteller aufhält, in jedem Fall sicherstellen, dass die unmittelbaren materiellen Bedürfnisse der betreffenden Person erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 613
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Um sicherzustellen, dass die Verfahren dieser Verordnung eingehalten und Hindernisse, die ihre wirksame Anwendung beeinträchtigen, vermieden werden, und insbesondere, um Flucht und unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern, müssen klare Pflichten festgelegt werden, die der Antragsteller im Rahmen des Verfahrens erfüllen muss und über die er rechtzeitig ordnungsgemäß informiert werden sollte. Verstöße gegen diese rechtlichen Pflichten sollten zu angemessenen und ***verhältnismäßigen*** verfahrensrechtlichen Konsequenzen für den Antragsteller und zu angemessenen und verhältnismäßigen Konsequenzen hinsichtlich seiner Aufnahmebedingungen führen. Gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollte der Mitgliedstaat, in dem sich ein solcher Antragsteller aufhält, in jedem Fall sicherstellen, dass die unmittelbaren materiellen Bedürfnisse der betreffenden Person erfüllt sind.	(53) Um sicherzustellen, dass die Verfahren dieser Verordnung eingehalten und Hindernisse, die ihre wirksame Anwendung beeinträchtigen, vermieden werden, und insbesondere, um Flucht und unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern, müssen klare Pflichten festgelegt werden, die der Antragsteller im Rahmen des Verfahrens erfüllen muss und über die er rechtzeitig ordnungsgemäß informiert werden sollte. Verstöße gegen diese rechtlichen Pflichten sollten zu angemessenen ***Sanktionen*** und verfahrensrechtlichen Konsequenzen für den Antragsteller und zu angemessenen und verhältnismäßigen Konsequenzen hinsichtlich seiner Aufnahmebedingungen führen. Gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollte der Mitgliedstaat, in dem sich ein solcher Antragsteller aufhält, in jedem Fall sicherstellen, dass die unmittelbaren materiellen Bedürfnisse der betreffenden Person erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 614
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(53a) Um die Integrationsaussichten zu verbessern und die administrative Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz zu erleichtern, ist es nützlich, Antragstellern, die gemeinsam überstellt werden möchten, zu ermöglichen, sich als Gruppe erfassen zu lassen und im Rahmen des

automatisierten Verteilungsmechanismus für die Zuweisung gemeinsam in ein und denselben Mitgliedstaat überstellt zu werden, statt auf mehrere Mitgliedstaaten aufgeteilt zu werden. Die Antragsteller sollten ihre Gruppe selbst bestimmen können und die Wahl zwischen den fünf Mitgliedstaaten mit dem geringsten Anteil an Anträgen gemäß dem Verteilungsmechanismus haben. Erfüllt ein Antragsteller die Bedingungen für eine Familienzusammenführung oder andere wichtige Bindungen oder hat ein Mitgliedstaat gemäß den Ermessensklauseln dieser Verordnung die Zuständigkeit für den Antrag übernommen, auch auf begründeten Antrag des Antragstellers, sollte der Antragsteller nicht länger die Möglichkeit haben, einer Gruppe im Rahmen des automatisierten Verteilungsmechanismus anzugehören. Kann ein Antragsteller, der einer Gruppe angehört, beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht überstellt werden, sollte es möglich sein, die übrigen Gruppenmitglieder oder einen Teil der Gruppe bereits vor der Überstellung des betroffenen Antragstellers in den Zuweisungsmitgliedstaat zu überstellen. Nach Beseitigung der Hindernisse für die Überstellung des verbliebenen Antragstellers sollte dieser in denselben Mitgliedstaat wie die übrigen Gruppenmitglieder überstellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 615
Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(53a) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Antragstellern nach

Maßgabe des nationalen Rechts zusätzliche Auflagen aufzuerlegen, um unerlaubte Migrationsbewegungen innerhalb der Union zu verhindern. Solche zusätzlichen Auflagen könnten alternative Beschränkungen der Freizügigkeit umfassen – wie etwa die Auflage, dass der Antragsteller in einem bestimmten geografischen Gebiet verbleiben muss, oder die Zuweisung zu einer bestimmten Aufnahmeeinrichtung.

Or. en

Änderungsantrag 616
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(53a) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Antragstellern nach Maßgabe des nationalen Rechts zusätzliche Auflagen aufzuerlegen, um unerlaubte Migrationsbewegungen innerhalb der Union zu verhindern. Solche zusätzlichen Auflagen könnte die Inhaftnahme einschließen, aber auch alternative Maßnahmen wie die Verpflichtung, sich in ein Register bei de örtlichen Polizeibehörde einzutragen, oder die Verpflichtung, ein elektronisches Armband zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 617
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(53a) Um eine größere Einheitlichkeit bei der Umsetzung dieser Verordnung zu erreichen, ist es darüber hinaus erforderlich, auf Unionsebene die Kriterien für die Feststellung einer Fluchtgefahr im Rahmen eines Überstellungsbeschlusses festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 618
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Um die Möglichkeit einzuschränken, dass sich durch das Vorgehen eines Antragstellers die Zuständigkeit von einem auf einen anderen Mitgliedstaat überträgt oder verschiebt, sollten Vorschriften für die Übertragung oder Verschiebung von Zuständigkeiten gestrichen werden, wenn eine Person das Hoheitsgebiet für die Dauer von mindestens drei Monaten während der Prüfung des Antrags verlässt oder 18 Monate lang flüchtig ist, um eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat zu umgehen. Die Verschiebung der Zuständigkeit, die eintritt, wenn die Frist für die Übermittlung einer Wiederaufnahmemitteilung durch den übermittelnden Mitgliedstaat nicht eingehalten wurde, sollte gestrichen werden, um ein Unterwandern der Vorschriften und eine Behinderung des Verfahrens zu verhindern. Reist eine Person ohne Asyl zu beantragen irregulär in einen Mitgliedstaat ein, so sollte die	***entfällt***

Frist, nach deren Ablauf dieser Mitgliedstaat nicht mehr zuständig ist, und der Mitgliedstaat zuständig wird, in dem die Person dann einen Antrag stellt, verlängert werden, um weitere Anreize für Personen zu schaffen, die Vorschriften einzuhalten und im Mitgliedstaat der ersten Einreise einen Antrag zu stellen, womit unerlaubte Migrationsbewegungen eingeschränkt und damit die Gesamteffizienz des GEAS erhöht werden.

Or. en

Änderungsantrag 619
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Um die Möglichkeit einzuschränken, dass sich durch das Vorgehen eines Antragstellers die Zuständigkeit von einem auf einen anderen Mitgliedstaat überträgt oder verschiebt, sollten Vorschriften für die Übertragung oder Verschiebung von Zuständigkeiten gestrichen werden, wenn eine Person das Hoheitsgebiet für die Dauer von mindestens drei Monaten während der Prüfung des Antrags verlässt oder 18 Monate lang flüchtig ist, um eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat zu umgehen. Die Verschiebung der Zuständigkeit, die eintritt, wenn die Frist für die Übermittlung einer Wiederaufnahmemitteilung durch den übermittelnden Mitgliedstaat nicht eingehalten wurde, sollte gestrichen werden, um ein Unterwandern der Vorschriften und eine Behinderung des Verfahrens zu verhindern. Reist eine Person ohne Asyl zu beantragen irregulär in einen Mitgliedstaat ein, so sollte die	***entfällt***

Frist, nach deren Ablauf dieser Mitgliedstaat nicht mehr zuständig ist, und der Mitgliedstaat zuständig wird, in dem die Person dann einen Antrag stellt, verlängert werden, um weitere Anreize für Personen zu schaffen, die Vorschriften einzuhalten und im Mitgliedstaat der ersten Einreise einen Antrag zu stellen, womit unerlaubte Migrationsbewegungen eingeschränkt und damit die Gesamteffizienz des GEAS erhöht werden.

Or. en

Änderungsantrag 620
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Um die Möglichkeit einzuschränken, dass sich durch das Vorgehen eines Antragstellers die Zuständigkeit von einem auf einen anderen Mitgliedstaat überträgt oder verschiebt, sollten Vorschriften für die Übertragung oder Verschiebung von Zuständigkeiten gestrichen werden, wenn eine Person das Hoheitsgebiet für die Dauer von mindestens drei Monaten während der Prüfung des Antrags verlässt oder 18 Monate lang flüchtig ist, um eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat zu umgehen. Die Verschiebung der Zuständigkeit, die eintritt, wenn die Frist für die Übermittlung einer Wiederaufnahmemitteilung durch den übermittelnden Mitgliedstaat nicht eingehalten wurde, sollte gestrichen werden, um ein Unterwandern der Vorschriften und eine Behinderung des Verfahrens zu verhindern. Reist eine Person ohne Asyl zu beantragen irregulär	***entfällt***

in einen Mitgliedstaat ein, so sollte die Frist, nach deren Ablauf dieser Mitgliedstaat nicht mehr zuständig ist, und der Mitgliedstaat zuständig wird, in dem die Person dann einen Antrag stellt, verlängert werden, um weitere Anreize für Personen zu schaffen, die Vorschriften einzuhalten und im Mitgliedstaat der ersten Einreise einen Antrag zu stellen, womit unerlaubte Migrationsbewegungen eingeschränkt und damit die Gesamteffizienz des GEAS erhöht werden.

Or. en

Änderungsantrag 621
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Um die Möglichkeit einzuschränken, dass sich durch das Vorgehen eines Antragstellers die Zuständigkeit von einem auf einen anderen Mitgliedstaat überträgt oder verschiebt, sollten Vorschriften für die Übertragung oder Verschiebung von Zuständigkeiten gestrichen werden, wenn eine Person das Hoheitsgebiet für die Dauer von mindestens drei Monaten während der Prüfung des Antrags verlässt oder 18 Monate lang flüchtig ist, um eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat zu umgehen. Die Verschiebung der Zuständigkeit, die eintritt, wenn die Frist für die Übermittlung einer Wiederaufnahmemitteilung durch den übermittelnden Mitgliedstaat nicht eingehalten wurde, sollte gestrichen werden, um ein Unterwandern der Vorschriften und eine Behinderung des Verfahrens zu verhindern. Reist eine Person ohne Asyl zu beantragen irregulär	***entfällt***

in einen Mitgliedstaat ein, so sollte die Frist, nach deren Ablauf dieser Mitgliedstaat nicht mehr zuständig ist, und der Mitgliedstaat zuständig wird, in dem die Person dann einen Antrag stellt, verlängert werden, um weitere Anreize für Personen zu schaffen, die Vorschriften einzuhalten und im Mitgliedstaat der ersten Einreise einen Antrag zu stellen, womit unerlaubte Migrationsbewegungen eingeschränkt und damit die Gesamteffizienz des GEAS erhöht werden.

Or. en

Änderungsantrag 622
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) ***Um die Möglichkeit einzuschränken, dass sich durch das Vorgehen eines Antragstellers die Zuständigkeit von einem auf einen anderen Mitgliedstaat überträgt oder verschiebt, sollten Vorschriften für die Übertragung oder Verschiebung von Zuständigkeiten gestrichen werden, wenn eine Person das Hoheitsgebiet für die Dauer von mindestens drei Monaten während der Prüfung des Antrags verlässt oder 18 Monate lang flüchtig ist, um eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat zu umgehen.*** Die Verschiebung der Zuständigkeit, die eintritt, wenn die Frist für die Übermittlung einer Wiederaufnahmemitteilung durch den übermittelnden Mitgliedstaat nicht eingehalten wurde, sollte gestrichen werden, um ein Unterwandern der Vorschriften und eine Behinderung des Verfahrens zu verhindern. Reist eine	(54) Die Verschiebung der Zuständigkeit, die eintritt, wenn die Frist für die Übermittlung einer Wiederaufnahmemitteilung durch den übermittelnden Mitgliedstaat nicht eingehalten wurde, sollte gestrichen werden, um ein Unterwandern der Vorschriften und eine Behinderung des Verfahrens zu verhindern. Reist eine ***Person,*** ohne Asyl zu ***beantragen,*** irregulär in einen Mitgliedstaat ein, so sollte die Frist, nach deren Ablauf dieser Mitgliedstaat nicht mehr zuständig ist, und der Mitgliedstaat zuständig wird, in dem die Person dann einen Antrag stellt, verlängert werden, um weitere Anreize für Personen zu schaffen, die Vorschriften einzuhalten und im Mitgliedstaat der ersten Einreise einen Antrag zu stellen, womit ***Sekundärmigration*** eingeschränkt und damit die Gesamteffizienz des GEAS

Person ohne Asyl zu ***beantragen*** irregulär in einen Mitgliedstaat ein, so sollte die Frist, nach deren Ablauf dieser Mitgliedstaat nicht mehr zuständig ist, und der Mitgliedstaat zuständig wird, in dem die Person dann einen Antrag stellt, verlängert werden, um weitere Anreize für Personen zu schaffen, die Vorschriften einzuhalten und im Mitgliedstaat der ersten Einreise einen Antrag zu stellen, womit ***unerlaubte Migrationsbewegungen*** eingeschränkt und damit die Gesamteffizienz des GEAS erhöht werden.

erhöht werden.

Or. en

Änderungsantrag 623
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) ***Um die Möglichkeit einzuschränken, dass sich durch das Vorgehen eines Antragstellers die Zuständigkeit von einem auf einen anderen Mitgliedstaat überträgt oder verschiebt, sollten Vorschriften für die Übertragung oder Verschiebung von Zuständigkeiten gestrichen werden, wenn eine Person das Hoheitsgebiet für die Dauer von mindestens drei Monaten während der Prüfung des Antrags verlässt oder 18 Monate lang flüchtig ist, um eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat zu umgehen. Die Verschiebung der Zuständigkeit, die eintritt, wenn die Frist für die Übermittlung einer Wiederaufnahmemitteilung durch den übermittelnden Mitgliedstaat nicht eingehalten wurde, sollte gestrichen werden, um ein Unterwandern der Vorschriften und eine Behinderung des Verfahrens zu verhindern. Reist eine***	(54) ***Damit die Antragsteller die Funktionsweise des GEAS besser verstehen, muss die Bereitstellung von Informationen erheblich verbessert werden. Investitionen in die frühzeitige Bereitstellung zugänglicher Informationen für die Antragsteller werden die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass sie die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren verstehen, annehmen und befolgen. Im Hinblick auf den Abbau von Verwaltungsauflagen und den wirksamen Einsatz gemeinsamer Ressourcen sollte die Asylagentur in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden geeignete Informationsmaterialien ausarbeiten. Bei der Ausarbeitung dieser Materialien sollte die Asylagentur die bestehenden Informationstechnologien in vollem Umfang nutzen. Die Asylagentur sollte ferner audiovisuelles Informationsmaterial ausarbeiten, das***

Person ohne Asyl zu beantragen irregulär in einen Mitgliedstaat ein, so sollte die Frist, nach deren Ablauf dieser Mitgliedstaat nicht mehr zuständig ist, und der Mitgliedstaat zuständig wird, in dem die Person dann einen Antrag stellt, verlängert werden, um weitere Anreize für Personen zu schaffen, die Vorschriften einzuhalten und im Mitgliedstaat der ersten Einreise einen Antrag zu stellen, womit unerlaubte Migrationsbewegungen eingeschränkt und damit die Gesamteffizienz des GEAS ***erhöht werden***.

ergänzend zu den schriftlichen Informationen genutzt werden kann, um Asylbewerber angemessen zu unterstützen. Die Asylagentur sollte dafür verantwortlich sein, eine spezielle Website mit Informationen über die Funktionsweise des GEAS ***für Antragsteller und potenzielle Antragsteller zu unterhalten, um den häufig unrichtigen von Schleusern verbreiteten Informationen entgegenzuwirken***. ***Das von der Asylagentur ausgearbeitete Informationsmaterial sollte übersetzt werden und in allen wichtigen Sprachen der in der Union ankommenden Asylbewerber erhältlich sein.***

Or. en

Änderungsantrag 624
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Um die Möglichkeit einzuschränken, dass sich durch das Vorgehen eines Antragstellers die Zuständigkeit von einem auf einen anderen Mitgliedstaat überträgt oder verschiebt, sollten Vorschriften für die Übertragung oder Verschiebung von Zuständigkeiten gestrichen werden, wenn eine Person das Hoheitsgebiet ***für die Dauer von mindestens drei Monaten*** während der Prüfung des Antrags verlässt oder ***18 Monate lang*** flüchtig ist, um eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat zu umgehen. Die Verschiebung der Zuständigkeit, die eintritt, wenn die Frist für die Übermittlung einer Wiederaufnahmemitteilung durch den übermittelnden Mitgliedstaat nicht eingehalten wurde, sollte gestrichen	(54) Um die Möglichkeit einzuschränken, dass sich durch das Vorgehen eines Antragstellers die Zuständigkeit von einem auf einen anderen Mitgliedstaat überträgt oder verschiebt, sollten Vorschriften für die Übertragung oder Verschiebung von Zuständigkeiten gestrichen werden, wenn eine Person das Hoheitsgebiet während der Prüfung des Antrags verlässt oder ***sobald sie*** flüchtig ist, um eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat zu umgehen. Die Verschiebung der Zuständigkeit, die eintritt, wenn die Frist für die Übermittlung einer Wiederaufnahmemitteilung durch den übermittelnden Mitgliedstaat nicht eingehalten wurde, sollte gestrichen werden, um ein Unterwandern der Vorschriften und eine Behinderung des

werden, um ein Unterwandern der Vorschriften und eine Behinderung des Verfahrens zu verhindern. Reist eine Person ohne Asyl zu beantragen irregulär in einen Mitgliedstaat ein, so sollte die Frist, nach deren Ablauf dieser Mitgliedstaat nicht mehr zuständig ist, und der Mitgliedstaat zuständig wird, in dem die Person dann einen Antrag stellt, verlängert werden, um weitere Anreize für Personen zu schaffen, die Vorschriften einzuhalten und im Mitgliedstaat der ersten Einreise einen Antrag zu stellen, womit unerlaubte Migrationsbewegungen eingeschränkt und damit die Gesamteffizienz des GEAS erhöht werden.

Verfahrens zu verhindern. Reist eine Person ohne Asyl zu beantragen irregulär in einen Mitgliedstaat ein, so sollte die Frist, nach deren Ablauf dieser Mitgliedstaat nicht mehr zuständig ist, und der Mitgliedstaat zuständig wird, in dem die Person dann einen Antrag stellt, verlängert werden, um weitere Anreize für Personen zu schaffen, die Vorschriften einzuhalten und im Mitgliedstaat der ersten Einreise einen Antrag zu stellen, womit unerlaubte Migrationsbewegungen eingeschränkt und damit die Gesamteffizienz des GEAS erhöht werden.

Or. fr

Änderungsantrag 625
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Um die Möglichkeit einzuschränken, dass sich durch das Vorgehen eines Antragstellers die Zuständigkeit von einem auf einen anderen Mitgliedstaat überträgt oder verschiebt, sollten Vorschriften für die Übertragung oder Verschiebung von Zuständigkeiten gestrichen werden, wenn eine Person das Hoheitsgebiet für die Dauer von mindestens drei Monaten während der Prüfung des Antrags verlässt oder 18 Monate lang flüchtig ist, um eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat zu umgehen. Die Verschiebung der Zuständigkeit, die eintritt, wenn die Frist für die Übermittlung einer Wiederaufnahmemitteilung durch den übermittelnden Mitgliedstaat nicht eingehalten wurde, sollte gestrichen werden, um ein Unterwandern der	(54) Um die Möglichkeit einzuschränken, dass sich durch das Vorgehen eines Antragstellers die Zuständigkeit von einem auf einen anderen Mitgliedstaat überträgt oder verschiebt, sollten Vorschriften für die Übertragung oder Verschiebung von Zuständigkeiten gestrichen werden, wenn eine Person das Hoheitsgebiet für die Dauer von mindestens drei Monaten während der Prüfung des Antrags verlässt oder 18 Monate lang flüchtig ist, um eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat zu umgehen. Die Verschiebung der Zuständigkeit, die eintritt, wenn die Frist für die Übermittlung einer Wiederaufnahmemitteilung durch den übermittelnden Mitgliedstaat nicht eingehalten wurde, sollte gestrichen werden, um ein Unterwandern der

Vorschriften und eine Behinderung des Verfahrens zu verhindern. Reist eine Person ohne Asyl zu beantragen ***irregulär*** in einen Mitgliedstaat ein, so sollte die Frist, nach deren Ablauf dieser Mitgliedstaat nicht mehr zuständig ist, und der Mitgliedstaat zuständig wird, in dem die Person dann einen Antrag stellt, verlängert werden, um weitere Anreize für Personen zu schaffen, die Vorschriften einzuhalten und im Mitgliedstaat der ersten Einreise einen Antrag zu stellen, womit unerlaubte Migrationsbewegungen eingeschränkt und damit die Gesamteffizienz des GEAS erhöht werden.	Vorschriften und eine Behinderung des Verfahrens zu verhindern. Reist eine Person***,*** ohne Asyl zu beantragen***, illegal*** in einen Mitgliedstaat ein, so sollte die Frist, nach deren Ablauf dieser Mitgliedstaat nicht mehr zuständig ist, und der Mitgliedstaat zuständig wird, in dem die Person dann einen Antrag stellt, verlängert werden, um weitere Anreize für Personen zu schaffen, die Vorschriften einzuhalten und im Mitgliedstaat der ersten Einreise einen Antrag zu stellen, womit unerlaubte Migrationsbewegungen eingeschränkt und damit die Gesamteffizienz des GEAS erhöht werden.
	Or. en

Änderungsantrag 626
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(54a) Um die unterschiedlichen Informationsbedürfnisse der verschiedenen Gruppen von Antragstellern zu decken, müssen die Informationen auf unterschiedliche Weise bereitgestellt und an die jeweiligen Bedürfnisse angepasst werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass Minderjährige Zugang zu altersgerechten Informationen haben, die auf ihre Bedürfnisse und ihre Situation zugeschnitten sind. Die Bereitstellung angemessener und hochwertiger Informationen für begleitete und unbegleitete Minderjährige in einem dem Alter entsprechenden Umfeld kann wesentlich dazu beitragen, dem Minderjährigen ein gutes Umfeld zu bieten wie auch mutmaßliche Fälle von Menschenhandel aufzudecken.

Änderungsantrag 627
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Um die Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, sollte der Antragsteller persönlich angehört werden, es sei denn, ***der Antragsteller ist flüchtig, blieb der Befragung ohne triftigen Grund fern oder*** die vom Antragsteller gemachten Angaben reichen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats aus. Sobald der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, sollte der Antragsteller insbesondere über die Anwendung dieser Verordnung, die Tatsache, dass die Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz durch den zuständigen Mitgliedstaat auf objektiven Kriterien beruht sowie über seine ***Rechten und*** Pflichten nach dieser Verordnung und die Folgen einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen in Kenntnis gesetzt werden.	(55) Um die Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, sollte der Antragsteller persönlich angehört werden, es sei denn, die vom Antragsteller gemachten Angaben reichen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats aus ***und der Antragsteller verlangt nicht nach einer Anhörung***. Sobald der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, sollte der Antragsteller insbesondere über die Anwendung dieser Verordnung, die Tatsache, dass die Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz durch den zuständigen Mitgliedstaat auf objektiven Kriterien beruht sowie über seine Pflichten nach dieser Verordnung und die Folgen einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen in Kenntnis gesetzt werden. ***Der Antragsteller sollte außerdem darüber informiert werden, dass er sämtliche Informationen vorlegen muss, die zur korrekten Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats erforderlich sind, vor allem, über Familienmitglieder oder Verwandte in dem Mitgliedstaat. Der Antragsteller sollte ferner umfassend über seine Rechte, wie etwa das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und Rechtsberatung, unterrichtet werden. Die Informationen sollten dem Antragsteller in präziser und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache bereitgestellt werden, die er versteht.***

Änderungsantrag 628
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Um die Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, sollte der Antragsteller persönlich angehört werden, es sei denn, ***der Antragsteller ist flüchtig, blieb der Befragung ohne triftigen Grund fern oder*** die vom Antragsteller gemachten Angaben reichen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats aus. Sobald der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, sollte der Antragsteller insbesondere über die Anwendung dieser Verordnung***, die Tatsache, dass die Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz durch den zuständigen Mitgliedstaat auf objektiven Kriterien beruht*** sowie über seine ***Rechten*** und Pflichten nach dieser Verordnung und die Folgen einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen in Kenntnis gesetzt werden.	(55) Um die Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, sollte der Antragsteller persönlich angehört werden, es sei denn, die vom Antragsteller gemachten Angaben reichen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats aus ***und der Antragsteller verlangt nicht nach einer Anhörung***. Sobald der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, sollte der Antragsteller insbesondere über die Anwendung dieser Verordnung sowie über seine ***Rechte*** und Pflichten nach dieser Verordnung und die Folgen einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ***und außerdem darüber*** in Kenntnis gesetzt werden***, dass er sämtliche Informationen vorlegen muss, die zur korrekten Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats erforderlich sind, vor allem, über Familienmitglieder oder Verwandte in dem Mitgliedstaat. Der Antragsteller sollte ferner umfassend über seine Rechte, wie etwa das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und Rechtsberatung, unterrichtet werden. Die Informationen sollten dem Antragsteller in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache bereitgestellt werden, die er versteht und in der er sich verständlich machen kann.***

Änderungsantrag 629
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Um die Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, sollte der Antragsteller persönlich angehört werden, es sei denn, der Antragsteller ist flüchtig, blieb der Befragung ohne triftigen Grund fern oder die vom Antragsteller gemachten Angaben reichen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats aus. Sobald der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, sollte der Antragsteller insbesondere über die Anwendung dieser Verordnung, die Tatsache, dass die Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz durch den zuständigen Mitgliedstaat auf objektiven Kriterien beruht sowie über seine ***Rechten*** und Pflichten nach dieser Verordnung und die Folgen einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen in Kenntnis gesetzt werden.	(55) Um die Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern ***und dem Antragsteller klare Informationen zum Verfahren zu geben***, sollte der Antragsteller persönlich angehört werden, es sei denn, der Antragsteller ist flüchtig, blieb der Befragung ohne triftigen Grund fern oder die vom Antragsteller gemachten Angaben reichen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats aus. Sobald der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, sollte der Antragsteller insbesondere über die Anwendung dieser Verordnung, die Tatsache, dass die Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz durch den zuständigen Mitgliedstaat auf objektiven Kriterien beruht sowie über seine ***Rechte*** und Pflichten nach dieser Verordnung und die Folgen einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen in Kenntnis gesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 630
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(55a) Die Person, die das persönliche Gespräch führt, sollte ausreichend

geschult sein, um die persönlichen und allgemeinen Umstände der Antragsteller, einschließlich ihrer kulturellen Herkunft, ihres Alters, ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität und ihrer Schutzbedürftigkeit, berücksichtigen zu können. Das Personal, das das Gespräch mit den Antragstellern führt, sollte außerdem allgemeine Kenntnisse erworben haben und sich der Probleme bewusst sein, die die Anhörungsfähigkeit des Antragstellers beeinträchtigen könnten, z. B. Anzeichen für eine mögliche Folter in der Vergangenheit.

Or. en

Änderungsantrag 631
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Um einen wirksamen Schutz der Rechte der ***Betroffenen zu gewährleisten, sollten insbesondere im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rechtsgarantien und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Überstellungsentscheidungen festgeschrieben werden. Um die Einhaltung des Völkerrechts sicherzustellen, sollte ein wirksamer Rechtsbehelf gegen diese Entscheidungen sowohl die Prüfung der Anwendung dieser Verordnung als auch die Prüfung der Rechts- und Sachlage in dem*** Mitgliedstaat ***umfassen, in den der Antragsteller überstellt wird. Der wirksame Rechtsbehelf sollte sich auf eine***	(56) Um einen wirksamen Schutz der Rechte der ***Bürger der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, dass der betroffene*** Mitgliedstaat ***sicherstellt, dass sämtliche Drittstaatsangehörige, die das Hoheitsgebiet illegal betreten, bis zur Rückführung in Sicherheitseinrichtungen in Haft genommen werden***.

Prüfung beschränken, ob die Gefahr besteht, dass gegen die Grundrechte des Antragstellers auf Achtung des Familienlebens, die Rechte des Kindes oder das Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung verstoßen wird.

Or. en

Änderungsantrag 632
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Um einen wirksamen Schutz der Rechte der Betroffenen zu gewährleisten, sollten insbesondere im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rechtsgarantien und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Überstellungsentscheidungen festgeschrieben werden. Um die Einhaltung des Völkerrechts sicherzustellen, sollte ein wirksamer Rechtsbehelf gegen diese Entscheidungen sowohl die Prüfung der Anwendung dieser Verordnung als auch die Prüfung der Rechts- und Sachlage in dem Mitgliedstaat umfassen, in den der Antragsteller überstellt wird. ***Der wirksame Rechtsbehelf sollte sich auf eine Prüfung beschränken, ob die Gefahr besteht, dass gegen die Grundrechte des Antragstellers auf Achtung des Familienlebens, die Rechte des Kindes oder das Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung verstoßen wird.***	(56) Um einen wirksamen Schutz der Rechte der Betroffenen zu gewährleisten, sollten insbesondere im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rechtsgarantien und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Überstellungsentscheidungen festgeschrieben werden. Um die Einhaltung des Völkerrechts sicherzustellen, sollte ein wirksamer Rechtsbehelf gegen diese Entscheidungen sowohl die Prüfung der Anwendung dieser Verordnung als auch die Prüfung der Rechts- und Sachlage in dem Mitgliedstaat umfassen, in den der Antragsteller überstellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 633
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Um einen wirksamen Schutz der Rechte der Betroffenen zu gewährleisten, sollten insbesondere im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rechtsgarantien und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Überstellungsentscheidungen festgeschrieben werden. Um die Einhaltung des Völkerrechts sicherzustellen, sollte ein wirksamer Rechtsbehelf gegen diese Entscheidungen sowohl die Prüfung der Anwendung dieser Verordnung als auch die Prüfung der Rechts- und Sachlage in dem Mitgliedstaat umfassen, in den der Antragsteller überstellt wird. ***Der wirksame Rechtsbehelf sollte sich auf eine Prüfung beschränken, ob die Gefahr besteht, dass gegen die Grundrechte des Antragstellers auf Achtung des Familienlebens, die Rechte des Kindes oder das Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung verstoßen wird.***	(56) Um einen wirksamen Schutz der Rechte der Betroffenen zu gewährleisten, sollten insbesondere im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rechtsgarantien und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Überstellungsentscheidungen festgeschrieben werden. Um die Einhaltung des Völkerrechts sicherzustellen, sollte ein wirksamer Rechtsbehelf gegen diese Entscheidungen sowohl die Prüfung der Anwendung dieser Verordnung als auch die Prüfung der Rechts- und Sachlage in dem Mitgliedstaat umfassen, in den der Antragsteller überstellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 634
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Um einen wirksamen Schutz der	(56) Um einen wirksamen Schutz der

Rechte der Betroffenen zu gewährleisten, sollten insbesondere im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rechtsgarantien und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Überstellungsentscheidungen festgeschrieben werden. Um die Einhaltung des Völkerrechts sicherzustellen, sollte ein wirksamer Rechtsbehelf gegen diese Entscheidungen sowohl die Prüfung der Anwendung dieser Verordnung als auch die Prüfung der Rechts- und Sachlage in dem Mitgliedstaat umfassen, in den der Antragsteller überstellt wird. ***Der wirksame Rechtsbehelf sollte sich auf eine Prüfung beschränken, ob die Gefahr besteht, dass gegen die Grundrechte des Antragstellers auf Achtung des Familienlebens, die Rechte des Kindes oder das Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung verstoßen wird.***	Rechte der Betroffenen zu gewährleisten, sollten insbesondere im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rechtsgarantien und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Überstellungsentscheidungen festgeschrieben werden. Um die Einhaltung des Völkerrechts sicherzustellen, sollte ein wirksamer Rechtsbehelf gegen diese Entscheidungen sowohl die Prüfung der Anwendung dieser Verordnung als auch die Prüfung der Rechts- und Sachlage in dem Mitgliedstaat umfassen, in den der Antragsteller überstellt wird.

Or. en

Begründung

Der Schattenberichterstatter streicht diesen Teil, um den Anwendungsbereich des wirksamen Rechtsbehelfs in Übereinstimmung mit den Änderungsanträgen zu Artikel 33 zu erweitern.

Änderungsantrag 635
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Um einen wirksamen Schutz der Rechte der Betroffenen zu gewährleisten, sollten insbesondere im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rechtsgarantien und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen	(56) Um einen wirksamen Schutz der Rechte der Betroffenen zu gewährleisten, sollten insbesondere im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rechtsgarantien und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen

Überstellungsentscheidungen festgeschrieben werden. Um die Einhaltung des Völkerrechts sicherzustellen, sollte ein wirksamer Rechtsbehelf gegen diese Entscheidungen sowohl die Prüfung der Anwendung dieser Verordnung als auch die Prüfung der Rechts- und Sachlage in dem Mitgliedstaat umfassen, in den der Antragsteller überstellt wird. Der wirksame Rechtsbehelf sollte sich auf eine Prüfung beschränken, ob die Gefahr besteht, dass gegen die Grundrechte des Antragstellers auf Achtung des Familienlebens, die Rechte des Kindes oder das Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung verstoßen wird.

Überstellungsentscheidungen festgeschrieben werden. Um die Einhaltung des Völkerrechts sicherzustellen, sollte ein wirksamer Rechtsbehelf gegen diese Entscheidungen sowohl die Prüfung der Anwendung dieser Verordnung als auch die Prüfung der Rechts- und Sachlage in dem Mitgliedstaat umfassen, in den der Antragsteller überstellt wird. Der wirksame Rechtsbehelf sollte sich auf eine Prüfung beschränken, ob die Gefahr besteht, dass gegen die Grundrechte des Antragstellers auf Achtung des Familienlebens, die Rechte des Kindes oder das Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung verstoßen wird***, oder ob ein Antragsteller im Besitz neuer oder konkreter Merkmale oder Beweise ist, die von den zuständigen Behörden nicht geprüft wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 636
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Um einen wirksamen Schutz der Rechte der Betroffenen zu gewährleisten, ***sollten*** insbesondere im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***Rechtsgarantien*** und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Überstellungsentscheidungen ***festgeschrieben*** werden. Um die Einhaltung des Völkerrechts sicherzustellen, sollte ein wirksamer Rechtsbehelf gegen diese Entscheidungen ***sowohl*** die Prüfung der Anwendung dieser Verordnung ***als auch die Prüfung der Rechts- und Sachlage in dem***	(56) Um einen wirksamen Schutz der Rechte der Betroffenen zu gewährleisten, ***sollte*** insbesondere im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Überstellungsentscheidungen ***garantiert*** werden. Um die Einhaltung des Völkerrechts zu gewährleisten, sollte ein wirksamer Rechtsbehelf gegen solche Entscheidungen die Prüfung der Anwendung dieser Verordnung betreffen. Der wirksame Rechtsbehelf sollte sich auf eine Prüfung beschränken, ob gegen die Grundrechte des Antragstellers auf

Mitgliedstaat umfassen, in den der Antragsteller überstellt wird. Der wirksame Rechtsbehelf sollte sich auf eine Prüfung beschränken, ob ***die Gefahr*** besteht, dass gegen die Grundrechte des Antragstellers auf Achtung des Familienlebens, die Rechte des Kindes oder das Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung verstoßen wird.	Achtung des Familienlebens, die Rechte des Kindes oder das Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ***im Herkunftsland*** verstoßen wird. ***Die Kosten für derartige Rechtsbehelfe, die sich auf eine Verfahrensstufe beschränken, können nicht direkt dem Haushalt des Mitgliedstaates angelastet werden, in dem sie eingelegt werden, sondern werden aus speziellen EU-Mitteln finanziert, die für diesen Zweck vorgesehen sind.***

Or. it

Änderungsantrag 637
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) Um die reibungslose Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten nach Abschluss der Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats in jedem Fall den zuständigen Mitgliedstaat in Eurodac angeben. Dazu zählen auch Fälle, in denen die Zuständigkeit daraus resultiert, dass Fristen für die Übermittlung oder Beantwortung von Aufnahmegesuchen oder die Durchführung einer Überstellung nicht eingehalten wurden, sowie Fälle, in denen der Mitgliedstaat des ersten Antrags zuständig wird, oder es sich unmöglich erweist, die Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat aufgrund von Schwachstellen durchzuführen, die eine Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung mit sich bringen, sodass anschließend eine anderer Mitgliedstaat	***entfällt***

als zuständig bestimmt wird.

Or. en

Änderungsantrag 638
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) Um die reibungslose Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten nach Abschluss der Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats in jedem Fall den zuständigen Mitgliedstaat in Eurodac angeben. Dazu zählen auch Fälle, in denen die Zuständigkeit daraus resultiert, dass Fristen für die Übermittlung oder Beantwortung von Aufnahmegesuchen oder die Durchführung einer Überstellung nicht eingehalten wurden, sowie Fälle, in denen ***der Mitgliedstaat des ersten Antrags zuständig wird, oder*** es sich unmöglich erweist, die Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat aufgrund von Schwachstellen durchzuführen, die eine Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung mit sich bringen, sodass anschließend ***eine*** anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt wird.	(57) Um die reibungslose Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten nach Abschluss der Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats in jedem Fall den zuständigen Mitgliedstaat in Eurodac angeben. Dazu zählen auch Fälle, in denen die Zuständigkeit daraus resultiert, dass Fristen für die Übermittlung oder Beantwortung von Aufnahmegesuchen oder die Durchführung einer Überstellung nicht eingehalten wurden, sowie Fälle, in denen es sich unmöglich erweist, die Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat aufgrund ***eines ernsthaften Risikos von Grundrechtsverletzungen für einen bestimmten Antragsteller oder*** von Schwachstellen durchzuführen, die eine Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung mit sich bringen, sodass anschließend ***ein*** anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt wird.

Or. en

Änderungsantrag 639
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) Um die reibungslose Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten nach Abschluss der Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats in jedem Fall den zuständigen Mitgliedstaat in Eurodac angeben. Dazu zählen auch Fälle, in denen die Zuständigkeit daraus resultiert, dass Fristen für die Übermittlung oder Beantwortung von Aufnahmegesuchen oder die Durchführung einer Überstellung nicht eingehalten wurden, sowie Fälle, in denen der Mitgliedstaat des ersten Antrags zuständig wird, oder es sich unmöglich erweist, die Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat aufgrund ***von Schwachstellen*** durchzuführen, ***die eine Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung mit sich bringen,*** sodass anschließend ***eine*** anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt wird.	(57) Um die reibungslose Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten nach Abschluss der Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats in jedem Fall den zuständigen Mitgliedstaat in Eurodac angeben. Dazu zählen auch Fälle, in denen die Zuständigkeit daraus resultiert, dass Fristen für die Übermittlung oder Beantwortung von Aufnahmegesuchen oder die Durchführung einer Überstellung nicht eingehalten wurden, sowie Fälle, in denen der Mitgliedstaat des ersten Antrags zuständig wird, oder es sich unmöglich erweist, die Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat aufgrund ***einer Gefahr von Verletzungen der Grundrechte*** durchzuführen, sodass anschließend ***ein*** anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt wird.

Or. en

Änderungsantrag 640
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Um die rasche Bestimmung der Zuständigkeit sicherzustellen, sollten die Fristen für die Stellung und Beantwortung von Aufnahmegesuchen, für Wiederaufnahmemitteilungen sowie für die Einlegung von Rechtsbehelfen und die Entscheidung darüber gestrafft und verkürzt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 641
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Um die rasche Bestimmung der Zuständigkeit sicherzustellen, sollten die Fristen für die Stellung und Beantwortung von Aufnahmegesuchen, für Wiederaufnahmemitteilungen sowie für die Einlegung von Rechtsbehelfen und die Entscheidung darüber gestrafft und verkürzt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 642
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Um die rasche Bestimmung der Zuständigkeit sicherzustellen, sollten die Fristen für die Stellung und Beantwortung von Aufnahmegesuchen, für Wiederaufnahmemitteilungen sowie für die Einlegung von Rechtsbehelfen und die Entscheidung darüber gestrafft und verkürzt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 643
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Um die rasche Bestimmung der Zuständigkeit sicherzustellen, sollten die Fristen für die Stellung und Beantwortung von Aufnahmegesuchen, für Wiederaufnahmemitteilungen sowie für die Einlegung von Rechtsbehelfen und die Entscheidung darüber gestrafft und verkürzt werden.	(58) Um die rasche Bestimmung der Zuständigkeit sicherzustellen, sollten die Fristen für die Stellung und Beantwortung von Aufnahmegesuchen, für Wiederaufnahmemitteilungen sowie für die Einlegung von Rechtsbehelfen und die Entscheidung darüber ***so weit wie möglich*** gestrafft und verkürzt werden***, wobei die Grundrechte des Antragstellers gewahrt werden müssen***. ***Die Überstellung und Übernahme von Antragstellern mit besonderen Aufnahme- und Verfahrensbedürfnissen sollte vorrangig behandelt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 644
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Um die rasche Bestimmung der Zuständigkeit sicherzustellen, sollten die Fristen für die Stellung und Beantwortung von Aufnahmegesuchen, für Wiederaufnahmemitteilungen sowie für die Einlegung von Rechtsbehelfen und die Entscheidung darüber gestrafft und verkürzt werden.	(58) Um die rasche Bestimmung der Zuständigkeit sicherzustellen, sollten die Fristen für die Stellung und Beantwortung von Aufnahmegesuchen, für Wiederaufnahmemitteilungen sowie für die Einlegung von Rechtsbehelfen und die Entscheidung darüber gestrafft und verkürzt werden***, insbesondere in Bezug auf Entscheidungen, die sich auf einen „Eurodac-Treffer“ oder einen „VIS-Treffer“ stützen, die zuverlässige Beweismittel darstellen***.

Or. en

Änderungsantrag 645
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Um die rasche Bestimmung der Zuständigkeit sicherzustellen, sollten die Fristen für die Stellung und Beantwortung von Aufnahmegesuchen, für ***Wiederaufnahmemitteilungen*** sowie für die Einlegung von Rechtsbehelfen und die Entscheidung darüber gestrafft und verkürzt werden.	(58) Um die rasche Bestimmung der Zuständigkeit sicherzustellen, sollten die Fristen für die Stellung und Beantwortung von Aufnahmegesuchen, für ***Stellung und Beantwortung von Wiederaufnahmegesuchen*** sowie für die Einlegung von Rechtsbehelfen und die Entscheidung darüber gestrafft und verkürzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 646
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Um die rasche Bestimmung der Zuständigkeit sicherzustellen, sollten die Fristen für die Stellung und Beantwortung von Aufnahmegesuchen, für ***Wiederaufnahmemitteilungen*** sowie für die Einlegung von Rechtsbehelfen und die Entscheidung darüber gestrafft und verkürzt werden.	(58) Um die rasche Bestimmung der Zuständigkeit sicherzustellen, sollten die Fristen für die Stellung und Beantwortung von Aufnahmegesuchen, für ***die Stellung von Wiederaufnahmegesuchen*** sowie für die Einlegung von Rechtsbehelfen und die Entscheidung darüber gestrafft und verkürzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 647
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(58a) Um die Umsetzung von Überstellungsbeschlüssen deutlich zu verbessern, wird ein neuer Mechanismus zur Verhängung von finanziellen Sanktionen eingeführt, der davon abhalten soll, Überstellungen zu verzögern oder abzulehnen. Mitgliedstaaten, die Solidaritätsbeiträge erhalten, sollten im Rahmen dieses Mechanismus nicht sanktioniert werden. Die Kosten für die Aufnahme des Antragstellers sollten in solchen Fällen an den Aufenthaltsstaat zurückgezahlt werden.

Or. en

Änderungsantrag 648
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Die Inhaftnahme von Antragstellern sollte ***nach dem Grundsatz erfolgen, wonach eine Person nicht allein deshalb in Haft genommen werden darf, weil sie um internationalen Schutz ersucht. Die Haft sollte so kurz wie möglich dauern und den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen und daher nur als letztes Mittel zulässig sein***. ***Insbesondere muss die Inhaftnahme von Antragstellern im Einklang mit Artikel 31 der Genfer Konvention stehen. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren in Bezug auf eine Person in Haft sollten vorrangig und schnellstmöglich angewandt werden. Hinsichtlich der allgemeinen Garantien***	(59) Die Inhaftnahme von Antragstellern ***oder eine Ortsanwesenheitspflicht während der gesamten Dauer der Prüfung ihres Antrags*** sollte ***die Regel und die Freizügigkeit von Antragstellern die Ausnahme sein***.

sowie der Bedingungen für die Inhaftnahme sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Bestimmungen der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] auch auf Personen anwenden, die aufgrund dieser Verordnung in Haft genommen wurden.

Or. fr

Änderungsantrag 649
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Die Inhaftnahme von Antragstellern sollte nach dem Grundsatz erfolgen, wonach eine Person ***nicht allein deshalb in Haft genommen werden darf, weil sie um internationalen Schutz ersucht. Die Haft sollte*** so kurz wie möglich ***dauern und den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen und daher nur als letztes Mittel zulässig sein***. ***Insbesondere muss die Inhaftnahme von Antragstellern im Einklang mit Artikel 31 der Genfer Konvention stehen. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren in Bezug auf eine Person in Haft sollten vorrangig und schnellstmöglich angewandt werden. Hinsichtlich der allgemeinen Garantien sowie der Bedingungen für die Inhaftnahme sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Bestimmungen der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] auch auf Personen anwenden, die aufgrund dieser Verordnung in Haft genommen wurden.***	(59) Die Inhaftnahme von ***illegalen Migranten und/oder*** Antragstellern sollte nach dem Grundsatz erfolgen, wonach eine Person ***nur*** so kurz wie möglich ***in Haft genommen werden sollte***.

Or. en

Änderungsantrag 650
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) ***Die Inhaftnahme von Antragstellern sollte nach dem Grundsatz erfolgen, wonach eine*** Person ***nicht allein deshalb*** in Haft genommen werden ***darf, weil sie um internationalen Schutz ersucht. Die Haft sollte so kurz wie möglich dauern und den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen und daher nur als letztes Mittel zulässig sein. Insbesondere muss die Inhaftnahme von Antragstellern im Einklang mit Artikel 31 der Genfer Konvention stehen. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren in Bezug auf eine Person in Haft sollten vorrangig und schnellstmöglich angewandt werden. Hinsichtlich der allgemeinen Garantien sowie der Bedingungen für die Inhaftnahme sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Bestimmungen der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] auch auf Personen anwenden, die aufgrund dieser Verordnung in Haft genommen wurden***.	(59) ***Eine*** Person ***darf nicht aufgrund dieser Verordnung*** in Haft genommen werden. ***Die Haft oder räumliche Beschränkung von Kindern dient niemals dem Wohl des Kindes und stellt immer eine Verletzung der Rechte des Kindes dar, unabhängig davon, ob sie unbegleitet sind oder zusammen mit ihrer Familie aufgenommen werden. Sie sollte deshalb verboten sein.***

Or. en

Änderungsantrag 651
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(59) Die Inhaftnahme von Antragstellern sollte nach dem Grundsatz erfolgen, wonach eine Person nicht allein deshalb in Haft genommen werden darf, weil sie um internationalen Schutz ersucht. Die Haft sollte so kurz wie möglich dauern und den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen ***und daher nur als letztes Mittel zulässig sein***. ***Insbesondere muss die Inhaftnahme von Antragstellern im Einklang mit Artikel 31 der Genfer Konvention stehen***. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren in Bezug auf eine Person in Haft sollten vorrangig und schnellstmöglich angewandt werden. ***Hinsichtlich der allgemeinen Garantien sowie der Bedingungen für die Inhaftnahme sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Bestimmungen der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] auch auf Personen anwenden, die aufgrund dieser Verordnung in Haft genommen wurden.***	(59) Die Inhaftnahme von Antragstellern sollte nach dem Grundsatz erfolgen, wonach eine Person nicht allein deshalb in Haft genommen werden darf, weil sie um internationalen Schutz ersucht. Die Haft sollte so kurz wie möglich dauern und den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren in Bezug auf eine Person in Haft sollten vorrangig und schnellstmöglich angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 652
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Die Inhaftnahme von Antragstellern sollte nach dem Grundsatz erfolgen, wonach eine Person nicht allein deshalb in Haft genommen werden darf, weil sie um internationalen Schutz ersucht. Die Haft sollte so kurz wie möglich dauern und den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen und daher nur als letztes Mittel zulässig sein. Insbesondere muss die Inhaftnahme von Antragstellern im Einklang mit Artikel 31	(59) Die Inhaftnahme von Antragstellern sollte nach dem Grundsatz erfolgen, wonach eine Person nicht allein deshalb in Haft genommen werden darf, weil sie um internationalen Schutz ersucht. Die Haft sollte so kurz wie möglich dauern und den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen und daher nur als letztes Mittel zulässig sein. Insbesondere muss die Inhaftnahme von Antragstellern im Einklang mit Artikel 31

der Genfer Konvention stehen. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren in Bezug auf eine Person in Haft sollten vorrangig und schnellstmöglich angewandt werden. Hinsichtlich der allgemeinen Garantien sowie der Bedingungen für die Inhaftnahme sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Bestimmungen der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] auch auf Personen anwenden, die aufgrund dieser Verordnung in Haft genommen wurden.

der Genfer Konvention stehen. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren in Bezug auf eine Person in Haft sollten vorrangig und schnellstmöglich angewandt werden. Hinsichtlich der allgemeinen Garantien sowie der Bedingungen für die Inhaftnahme sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Bestimmungen der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] auch auf Personen anwenden, die aufgrund dieser Verordnung in Haft genommen wurden. ***Um den Freiheitsentzug in Fällen zu vermeiden, in denen nach der genannten Verordnung weniger strenge Maßnahmen anwendbar sein könnten, sollten die Mitgliedstaaten auf andere Alternativen zur Inhaftierung zurückgreifen. Solche Alternativen können insbesondere für Antragsteller mit besonderen Aufnahmebedürfnissen, wie Minderjährige, Familien oder andere schutzbedürftige Personen, vorgesehen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 653
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Die Inhaftnahme von Antragstellern sollte ***nach dem Grundsatz erfolgen, wonach eine Person nicht allein deshalb in Haft genommen werden darf, weil sie um internationalen Schutz ersucht. Die Haft sollte so kurz wie möglich dauern und den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen und daher nur als letztes Mittel zulässig sein. Insbesondere muss die Inhaftnahme von Antragstellern im Einklang mit Artikel 31 der Genfer Konvention stehen. Die in***	(59) Die Inhaftnahme von Antragstellern sollte ***in jedem Fall erfolgen, der von den für die Migration zuständigen Behörden als relevant erachtet wird, um den Status eines Antragstellers schnell zu prüfen, insbesondere im Falle der Bedrohung der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung.*** Hinsichtlich der allgemeinen Garantien sowie der Bedingungen für die Inhaftnahme sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Bestimmungen der Richtlinie

dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren in Bezug auf eine Person in Haft sollten vorrangig und schnellstmöglich angewandt werden. Hinsichtlich der allgemeinen Garantien sowie der Bedingungen für die Inhaftnahme sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Bestimmungen der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] auch auf Personen anwenden, die aufgrund dieser Verordnung in Haft genommen wurden.

XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] auch auf Personen anwenden, die aufgrund dieser Verordnung in Haft genommen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 654
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Die Inhaftnahme von Antragstellern sollte nach dem Grundsatz erfolgen, wonach eine Person nicht allein deshalb in Haft genommen werden darf, weil sie um internationalen Schutz ersucht. Die Haft sollte ***so kurz wie möglich dauern und*** den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen und ***daher nur als letztes Mittel zulässig sein. Insbesondere muss die Inhaftnahme von Antragstellern*** im Einklang mit ***Artikel 31 der Genfer Konvention*** stehen***. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren in Bezug auf eine Person in Haft sollten vorrangig und schnellstmöglich angewandt werden***. Hinsichtlich der allgemeinen Garantien sowie der Bedingungen für die Inhaftnahme sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Bestimmungen der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] auch auf Personen anwenden, die aufgrund dieser	(59) Die Inhaftnahme von Antragstellern sollte nach dem Grundsatz erfolgen, wonach eine Person nicht allein deshalb in Haft genommen werden darf, weil sie um internationalen Schutz ersucht. Die Haft sollte den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen und im Einklang mit ***der nationalen Gesetzgebung*** stehen. Hinsichtlich der allgemeinen Garantien sowie der Bedingungen für die Inhaftnahme sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Bestimmungen der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] auch auf Personen anwenden, die aufgrund dieser Verordnung in Haft genommen wurden.

Verordnung in Haft genommen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 655
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Die Inhaftnahme von Antragstellern sollte nach dem Grundsatz erfolgen, wonach eine Person nicht allein deshalb in Haft genommen werden darf, weil sie um internationalen Schutz ersucht. Die Haft sollte so kurz wie möglich dauern und den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen und daher nur als letztes Mittel zulässig sein. Insbesondere muss die Inhaftnahme von Antragstellern im Einklang mit Artikel 31 der Genfer Konvention stehen. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren in Bezug auf eine Person in Haft sollten vorrangig und schnellstmöglich angewandt werden. Hinsichtlich der allgemeinen Garantien sowie der Bedingungen für die Inhaftnahme sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Bestimmungen der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] auch auf Personen anwenden, die aufgrund dieser Verordnung in Haft genommen wurden.	(59) Die Inhaftnahme von Antragstellern sollte ***nur*** nach dem Grundsatz erfolgen, wonach eine Person nicht allein deshalb in Haft genommen werden darf, weil sie um internationalen Schutz ersucht. Die Haft sollte so kurz wie möglich dauern und den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen und daher nur als letztes Mittel zulässig sein. ***Die Inhaftierung von Kindern, ob unbegleitet oder mit ihren Familien, ist nie im Sinne des Wohles des Kindes und sollte daher verboten werden.*** Insbesondere muss die Inhaftnahme von Antragstellern im Einklang mit Artikel 31 der Genfer Konvention stehen***, und die Grundrechte des Antragstellers sollten in vollem Umfang gewahrt werden***. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren in Bezug auf eine Person in Haft sollten vorrangig und schnellstmöglich angewandt werden. Hinsichtlich der allgemeinen Garantien sowie der Bedingungen für die Inhaftnahme sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Bestimmungen der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] auch auf Personen anwenden, die aufgrund dieser Verordnung in Haft genommen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 656

Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Die Inhaftnahme von Antragstellern sollte nach dem Grundsatz erfolgen, wonach eine Person nicht allein deshalb in Haft genommen werden darf, weil sie um internationalen Schutz ersucht. Die Haft sollte so kurz wie möglich dauern und den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen und daher nur als letztes Mittel zulässig sein. Insbesondere muss die Inhaftnahme von Antragstellern im Einklang mit Artikel 31 der Genfer Konvention stehen. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren in Bezug auf eine Person in Haft sollten vorrangig und schnellstmöglich angewandt werden. Hinsichtlich der allgemeinen Garantien sowie der Bedingungen für die Inhaftnahme sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Bestimmungen der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] auch auf Personen anwenden, die aufgrund dieser Verordnung in Haft genommen wurden.	(59) ***Minderjährige und unbegleitete Minderjährige dürfen keinesfalls in Haft genommen werden.*** Die Inhaftnahme von Antragstellern sollte nach dem Grundsatz erfolgen, wonach eine Person nicht allein deshalb in Haft genommen werden darf, weil sie um internationalen Schutz ersucht. Die Haft sollte so kurz wie möglich dauern und den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen und daher nur als letztes Mittel zulässig sein. Insbesondere muss die Inhaftnahme von Antragstellern im Einklang mit Artikel 31 der Genfer Konvention stehen. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren in Bezug auf eine Person in Haft sollten vorrangig und schnellstmöglich angewandt werden. Hinsichtlich der allgemeinen Garantien sowie der Bedingungen für die Inhaftnahme sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Bestimmungen der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] auch auf Personen anwenden, die aufgrund dieser Verordnung in Haft genommen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 657
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(60) Mängel in Asylsystemen oder gar der Zusammenbruch von Asylsystemen, die häufig dadurch verschlimmert oder mitverursacht werden, dass die Asylsysteme besonderem Druck ausgesetzt sind, können das reibungslose Funktionieren des mit dieser Verordnung eingeführten Systems beeinträchtigen, was dazu führen könnte, dass die im Asylrecht der Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie in anderen internationalen Menschenrechts- und Flüchtlingsrechtsverpflichtungen niedergelegten Rechte der Antragsteller verletzt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 658
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(60) Mängel in Asylsystemen oder gar der Zusammenbruch von Asylsystemen, die häufig dadurch verschlimmert oder mitverursacht werden, dass die Asylsysteme ***besonderem*** Druck ausgesetzt sind, können das reibungslose Funktionieren des mit dieser Verordnung eingeführten Systems beeinträchtigen***, was dazu führen könnte, dass die im Asylrecht der Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie in anderen internationalen Menschenrechts- und Flüchtlingsrechtsverpflichtungen niedergelegten Rechte der Antragsteller verletzt werden***.	(60) Mängel in Asylsystemen oder gar der Zusammenbruch von Asylsystemen, die häufig dadurch verschlimmert oder mitverursacht werden, dass die Asylsysteme ***durch bestehende veraltete Rechtsrahmen zusätzlichem*** Druck ausgesetzt sind, können das reibungslose Funktionieren des mit dieser Verordnung eingeführten Systems beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 659
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(60) Mängel in Asylsystemen oder gar der Zusammenbruch von Asylsystemen, die häufig dadurch verschlimmert oder mitverursacht werden, dass die Asylsysteme besonderem Druck ausgesetzt sind, können das reibungslose Funktionieren des mit dieser Verordnung eingeführten Systems beeinträchtigen, was ***dazu führen könnte, dass die im Asylrecht der Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie in anderen internationalen Menschenrechts- und Flüchtlingsrechtsverpflichtungen niedergelegten Rechte der Antragsteller verletzt werden***.	(60) Mängel in Asylsystemen oder gar der Zusammenbruch von ***nationalen oder lokalen*** Asylsystemen, die häufig dadurch verschlimmert oder mitverursacht werden, dass die Asylsysteme besonderem Druck ausgesetzt sind, können das reibungslose Funktionieren des mit dieser Verordnung eingeführten Systems beeinträchtigen, was ***erhebliche Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung haben könnte***.

Or. en

Änderungsantrag 660
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(61) Überstellungen in den für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat können entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission[45] auf freiwilliger Basis, in Form der kontrollierten Ausreise oder in Begleitung erfolgen. Die Mitgliedstaaten	***entfällt***

sollten sich durch entsprechende Information der betreffenden Person für Überstellungen auf freiwilliger Basis einsetzen und sicherstellen, dass Überstellungen in Form einer kontrollierten Ausreise oder in Begleitung in humaner Weise und in voller Übereinstimmung mit den Grundrechten und unter Achtung der Menschenwürde sowie dem Wohl des Kindes und unter weitestgehender Berücksichtigung der Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung, insbesondere hinsichtlich Überstellungen aus humanitären Gründen, vorgenommen werden.

[45] Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Or. en

Änderungsantrag 661
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(61) Überstellungen in den für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat können entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission[45] auf freiwilliger Basis, in Form der kontrollierten Ausreise oder in Begleitung	(61) Überstellungen in den für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat können entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission[45] auf freiwilliger Basis, in Form der kontrollierten Ausreise oder in Begleitung

erfolgen. ***Die Mitgliedstaaten sollten sich durch entsprechende Information der betreffenden Person für Überstellungen auf freiwilliger Basis einsetzen und sicherstellen, dass Überstellungen in Form einer kontrollierten Ausreise oder in Begleitung in humaner Weise und in voller Übereinstimmung mit den Grundrechten und unter Achtung der Menschenwürde sowie dem Wohl des Kindes und unter weitestgehender Berücksichtigung der Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung, insbesondere hinsichtlich Überstellungen aus humanitären Gründen, vorgenommen werden.***

[45] Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Abl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

erfolgen.

[45] Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Abl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Or. fr

Änderungsantrag 662
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(61) Überstellungen in den für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat ***können*** entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission[45] auf freiwilliger Basis, in Form der	(61) Überstellungen in den für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat ***haben*** entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission[45] auf freiwilliger Basis, in Form der

kontrollierten Ausreise oder in Begleitung erfolgen. Die Mitgliedstaaten sollten sich durch entsprechende Information der betreffenden Person für Überstellungen auf freiwilliger Basis einsetzen und sicherstellen, dass Überstellungen in Form einer kontrollierten Ausreise oder in Begleitung in humaner Weise und in voller Übereinstimmung mit den Grundrechten und unter Achtung der Menschenwürde sowie dem Wohl des Kindes und unter weitestgehender Berücksichtigung der Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung, ***inbesondere*** hinsichtlich Überstellungen aus humanitären Gründen, vorgenommen werden.

kontrollierten Ausreise oder in Begleitung ***zu*** erfolgen. Die Mitgliedstaaten sollten sich durch entsprechende Information der betreffenden Person für Überstellungen auf freiwilliger Basis einsetzen und sicherstellen, dass Überstellungen in Form einer kontrollierten Ausreise oder in Begleitung in humaner Weise und in voller Übereinstimmung mit den Grundrechten und unter Achtung der Menschenwürde sowie dem Wohl des Kindes und unter weitestgehender Berücksichtigung der Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung, ***insbesondere*** hinsichtlich Überstellungen aus humanitären Gründen, vorgenommen werden.

[45] Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

[45] Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Or. en

Änderungsantrag 663
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(62) Zur Gewährleistung eines klaren und wirksamen Übernahmeverfahrens sollten konkrete Vorschriften für einen begünstigten und einen unterstützenden Mitgliedstaat festgelegt werden. Die	***entfällt***

Vorschriften und Garantien für die in dieser Verordnung festgelegten Überstellungen sollten für Überstellungen zum Zweck der Übernahme gelten, außer wenn sie für ein solches Verfahren nicht relevant sind.

Or. en

Änderungsantrag 664
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(62) Zur Gewährleistung eines klaren und wirksamen Übernahmeverfahrens sollten konkrete Vorschriften für einen begünstigten und einen unterstützenden Mitgliedstaat festgelegt werden. Die Vorschriften und Garantien für die in dieser Verordnung festgelegten Überstellungen sollten für Überstellungen zum Zweck der Übernahme gelten, außer wenn sie für ein solches Verfahren nicht relevant sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 665
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(62) Zur Gewährleistung eines klaren und wirksamen Übernahmeverfahrens sollten konkrete Vorschriften für einen begünstigten und einen unterstützenden Mitgliedstaat festgelegt werden. Die Vorschriften und Garantien für die in	(62) Zur Gewährleistung eines klaren und wirksamen Übernahmeverfahrens sollten konkrete Vorschriften für einen begünstigten und einen unterstützenden Mitgliedstaat festgelegt werden. Die Vorschriften und Garantien für die in

dieser Verordnung festgelegten Überstellungen sollten für Überstellungen zum Zweck der Übernahme gelten, außer wenn sie für ein solches Verfahren nicht relevant sind.

dieser Verordnung festgelegten Überstellungen sollten für Überstellungen zum Zweck der Übernahme ***durch Aufnahmezentren in Partnerländern*** gelten, außer wenn sie für ein solches Verfahren nicht relevant sind.

Or. en

Änderungsantrag 666
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission

(62) ***Zur Gewährleistung eines klaren und wirksamen Übernahmeverfahrens*** sollten konkrete Vorschriften für einen begünstigten und einen unterstützenden Mitgliedstaat festgelegt werden. Die Vorschriften und Garantien für die in dieser Verordnung festgelegten Überstellungen sollten für Überstellungen zum Zweck der Übernahme gelten, außer wenn sie für ein solches Verfahren nicht relevant sind.

Geänderter Text

(62) ***Wenn Mitgliedstaaten beschließen, Personen, die internationalen Schutz genießen, freiwillig zu übernehmen,*** sollten konkrete Vorschriften für einen begünstigten und einen unterstützenden Mitgliedstaat festgelegt werden. Die Vorschriften und Garantien für die in dieser Verordnung festgelegten Überstellungen sollten für Überstellungen zum Zweck der ***freiwilligen*** Übernahme gelten, außer wenn sie für ein solches Verfahren nicht relevant sind.

Or. en

Änderungsantrag 667
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission

(62) Zur Gewährleistung eines klaren und wirksamen Übernahmeverfahrens sollten konkrete Vorschriften für einen begünstigten und einen unterstützenden

Geänderter Text

(62) Zur Gewährleistung eines klaren und wirksamen Übernahmeverfahrens sollten konkrete Vorschriften für einen begünstigten und einen unterstützenden

Mitgliedstaat festgelegt werden. Die Vorschriften und Garantien für die in dieser Verordnung festgelegten Überstellungen sollten für Überstellungen zum Zweck der Übernahme gelten***, außer wenn sie für ein solches Verfahren nicht relevant sind***.	Mitgliedstaat festgelegt werden. Die Vorschriften und Garantien für die in dieser Verordnung festgelegten Überstellungen sollten für Überstellungen zum Zweck der Übernahme gelten.

Or. en

Änderungsantrag 668
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(62) Zur Gewährleistung eines klaren und wirksamen Übernahmeverfahrens sollten konkrete Vorschriften für einen begünstigten und einen unterstützenden Mitgliedstaat festgelegt werden. Die Vorschriften und Garantien für die in dieser Verordnung festgelegten Überstellungen sollten für Überstellungen zum Zweck der Übernahme gelten, außer wenn sie für ein solches Verfahren nicht relevant sind.	(62) Zur Gewährleistung eines klaren und wirksamen Übernahmeverfahrens sollten konkrete ***verbindliche*** Vorschriften für einen begünstigten und einen unterstützenden Mitgliedstaat festgelegt werden. Die Vorschriften und Garantien für die in dieser Verordnung festgelegten Überstellungen sollten für Überstellungen zum Zweck der Übernahme gelten, außer wenn sie für ein solches Verfahren nicht relevant sind.

Or. en

Änderungsantrag 669
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(63) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die Übernahmen als Solidaritätsmaßnahme durchführen, sollten finanzielle Mittel aus dem Unionshaushalt	(63) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die Übernahmen als Solidaritätsmaßnahme durchführen, sollten finanzielle Mittel aus dem Unionshaushalt

bereitgestellt werden. Um Anreize für die Mitgliedstaaten zu schaffen, ***der Übernahme unbegleiteter Minderjähriger Vorrang zu geben***, sollte ein höherer Betrag vorgesehen werden.

bereitgestellt werden. Um Anreize für die Mitgliedstaaten zu schaffen, ***unbegleitete Minderjährige, nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschiffte Personen und andere schutzbedürftige Antragsteller unmittelbar zu übernehmen***, sollte ein höherer Betrag vorgesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 670
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(63) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die ***Übernahmen als Solidaritätsmaßnahme*** durchführen, sollten finanzielle Mittel aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden. Um Anreize für die Mitgliedstaaten zu schaffen, der ***Übernahme*** unbegleiteter Minderjähriger Vorrang zu geben, sollte ein höherer Betrag vorgesehen werden.	(63) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die ***Überstellungen in Aufnahmezentren von Partnerländern*** durchführen, sollten finanzielle Mittel aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden. Um Anreize für die Mitgliedstaaten zu schaffen, der ***Überstellung*** unbegleiteter Minderjähriger ***in Aufnahmezentren von Partnerländern*** Vorrang zu geben, sollte ein höherer Betrag vorgesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 671
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(63) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die ***Übernahmen als Solidaritätsmaßnahme durchführen***, sollten finanzielle Mittel aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden. Um Anreize für die Mitgliedstaaten zu	(63) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die ***zahlreiche Personen, die internationalen Schutz genießen, im Rahmen der Verteilungsmaßnahmen aufnehmen***, sollten finanzielle Mittel aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden.

schaffen, der ***Übernahme*** unbegleiteter Minderjähriger Vorrang zu geben, sollte ein höherer Betrag vorgesehen werden.

Um Anreize für die Mitgliedstaaten zu schaffen, der ***Verteilung*** unbegleiteter Minderjähriger Vorrang zu geben, sollte ein höherer Betrag vorgesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 672
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(63) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die ***Übernahmen als Solidaritätsmaßnahme durchführen, sollten finanzielle Mittel aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden. Um Anreize für die*** Mitgliedstaaten ***zu schaffen, der Übernahme unbegleiteter Minderjähriger Vorrang zu geben, sollte ein höherer Betrag vorgesehen werden***.	(63) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die ***mit einem hohen Aufkommen an illegalen Grenzüberschreitungen konfrontiert sind, können andere*** Mitgliedstaaten ***freiwillig den Versuch, illegale Migration und Asylbetrug zu stoppen, finanziell, personell oder materiell unterstützen***.

Or. en

Änderungsantrag 673
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(63) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die Übernahmen als Solidaritätsmaßnahme durchführen, sollten finanzielle Mittel aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden. Um Anreize für die Mitgliedstaaten zu schaffen, der Übernahme unbegleiteter Minderjähriger	(63) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die Übernahmen als Solidaritätsmaßnahme durchführen, sollten ***große*** finanzielle Mittel aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden. Um Anreize für die Mitgliedstaaten zu schaffen, der Übernahme unbegleiteter

Vorrang zu geben, sollte ein höherer Betrag vorgesehen werden.

Minderjähriger Vorrang zu geben, sollte ein höherer Betrag vorgesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 674
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(63) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die ***Übernahmen als Solidaritätsmaßnahme*** durchführen, sollten finanzielle Mittel aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden. ***Um Anreize für die*** Mitgliedstaaten ***zu schaffen, der Übernahme unbegleiteter Minderjähriger Vorrang zu geben, sollte ein höherer Betrag vorgesehen werden***.	(63) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die ***beliebige Solidaritätsmaßnahmen*** durchführen, sollten finanzielle Mittel aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden. ***Grenzschutzmaßnahmen der*** Mitgliedstaaten***, einschließlich der Finanzierung von physischen Barrieren an den Außengrenzen, sollten finanzielle Mittel aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 675
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(63) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die Übernahmen ***als Solidaritätsmaßnahme*** durchführen, sollten finanzielle Mittel aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden. Um Anreize für die Mitgliedstaaten zu schaffen, der Übernahme unbegleiteter Minderjähriger Vorrang zu geben, sollte ein höherer Betrag vorgesehen werden.	(63) Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die Übernahmen durchführen, sollten finanzielle Mittel aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden. Um Anreize für die Mitgliedstaaten zu schaffen, der Übernahme unbegleiteter Minderjähriger Vorrang zu geben, sollte ein höherer Betrag vorgesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 676
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(63a) Beim Vorschlag der Übernahmebeiträge sollten die Mitgliedstaaten die Übernahmeunterstützung der Städte und Regionen berücksichtigen, da Übernahme und Integration hauptsächlich von den Beteiligten auf lokaler Ebene abhängen; sie sind daher wichtige Beteiligte beim Erreichen von wichtiger Solidarität und erfolgreicher Übernahmeprozesse.

Or. en

Änderungsantrag 677
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(63b) Wenn Mitgliedstaaten finanzielle Hilfe für die Übernahme erhalten, insbesondere im Einklang mit Artikel 27 Absatz 2 dieser Verordnung, sollten sie sicherstellen, dass die lokalen und regionalen Behörden, die den Übernahmeprozess unterstützen, von dieser finanziellen Hilfe profitieren. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Unterstützung dieser lokalen und regionalen Behörden ergreifen, z. B. durch die Bereitstellung von Informationen und technischer Unterstützung sowie den Abbau unnötiger

administrativer Hindernisse.

Or. en

Änderungsantrag 678
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(63c) In Anbetracht der entscheidenden Funktion, die lokale und regionale Behörden im Bereich der Übernahme innehaben, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese lokalen Behörden, wenn sie wünschen, am Übernahmeprozess beteiligt werden.

Or. en

Änderungsantrag 679
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Die Anwendung dieser Verordnung kann erleichtert und ihre Wirksamkeit erhöht werden, indem Mitgliedstaaten bilaterale Vereinbarungen treffen, um die Kommunikation zwischen den zuständigen Dienststellen zu verbessern***, die Verfahrensfristen zu verkürzen,*** die Bearbeitung von Aufnahmegesuchen ***oder Wiederaufnahmemitteilungen*** zu vereinfachen ***oder Modalitäten für die Durchführung von Überstellungen festzulegen***.	(64) Die Anwendung dieser Verordnung kann erleichtert und ihre Wirksamkeit erhöht werden, indem Mitgliedstaaten bilaterale Vereinbarungen treffen, um die Kommunikation zwischen den zuständigen Dienststellen zu verbessern ***und*** die Bearbeitung von Aufnahmegesuchen zu vereinfachen.

Or. en

Änderungsantrag 680
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Die Anwendung dieser Verordnung kann erleichtert und ihre Wirksamkeit erhöht werden, indem Mitgliedstaaten bilaterale Vereinbarungen treffen, um die Kommunikation zwischen den zuständigen Dienststellen zu verbessern***, die Verfahrensfristen zu verkürzen,*** die Bearbeitung von Aufnahmegesuchen ***oder Wiederaufnahmemitteilungen*** zu vereinfachen ***oder Modalitäten für die Durchführung von Überstellungen festzulegen***.	(64) Die Anwendung dieser Verordnung kann erleichtert und ihre Wirksamkeit erhöht werden, indem Mitgliedstaaten bilaterale Vereinbarungen treffen, um die Kommunikation zwischen den zuständigen Dienststellen zu verbessern ***und*** die Bearbeitung von Aufnahmegesuchen zu vereinfachen.

Or. en

Änderungsantrag 681
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari, Peter Kofod

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Die Anwendung dieser Verordnung kann erleichtert und ihre Wirksamkeit erhöht werden, indem Mitgliedstaaten bilaterale Vereinbarungen treffen, ***um die Kommunikation zwischen den zuständigen Dienststellen zu verbessern, die Verfahrensfristen zu verkürzen, die Bearbeitung von Aufnahmegesuchen oder Wiederaufnahmemitteilungen zu vereinfachen oder Modalitäten für die Durchführung von Überstellungen festzulegen***.	(64) Die Anwendung dieser Verordnung kann erleichtert und ihre Wirksamkeit erhöht werden, indem ***die*** Mitgliedstaaten ***oder die Europäische Union*** bilaterale ***oder multilaterale*** Vereinbarungen ***mit Partnerländern*** treffen, ***in denen festgelegt wird, wie Aufnahmezentren in den Partnerländern betrieben, finanziert und verwaltet werden***.

Or. en

Änderungsantrag 682
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Die Anwendung dieser Verordnung kann erleichtert und ihre Wirksamkeit erhöht werden, indem Mitgliedstaaten bilaterale Vereinbarungen treffen, um die Kommunikation zwischen den zuständigen Dienststellen zu verbessern, die Verfahrensfristen zu verkürzen, die Bearbeitung von ***Aufnahmegesuchen oder Wiederaufnahmemitteilungen*** zu vereinfachen oder Modalitäten für die Durchführung von Überstellungen festzulegen.	(64) Die Anwendung dieser Verordnung kann erleichtert und ihre Wirksamkeit erhöht werden, indem Mitgliedstaaten bilaterale Vereinbarungen treffen, um die Kommunikation zwischen den zuständigen Dienststellen zu verbessern, die Verfahrensfristen zu verkürzen, die Bearbeitung von ***Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchen*** zu vereinfachen oder Modalitäten für die Durchführung von Überstellungen festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 683
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(65) Die Kontinuität zwischen dem in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 festgelegten Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und dem in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Verfahren sollte sichergestellt werden. Außerdem sollte für Kohärenz zwischen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] gesorgt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 684
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(65) Die Kontinuität ***zwischen dem*** in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 festgelegten Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ***und dem in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Verfahren*** sollte sichergestellt werden. ***Außerdem sollte für Kohärenz zwischen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] gesorgt werden.***	(65) Die Kontinuität ***des*** in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 festgelegten Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats sollte sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 685
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66) Die Asylagentur der Europäischen Union sollte ein Netz von zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einrichten und fördern, um die praktische Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen über sämtliche mit der Anwendung dieser Verordnung verbundenen Fragen, einschließlich der Entwicklung praktischer Instrumente und Leitlinien, zu verbessern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 686
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66) Die Asylagentur der Europäischen Union sollte ein Netz von zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einrichten und fördern, um die praktische Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen über sämtliche mit der Anwendung dieser Verordnung verbundenen Fragen, einschließlich der Entwicklung praktischer Instrumente und Leitlinien, zu verbessern.	(66) Die Asylagentur der Europäischen Union sollte ein Netz von zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einrichten und fördern, um die praktische Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen über sämtliche mit der Anwendung dieser Verordnung verbundenen Fragen, einschließlich der Entwicklung praktischer Instrumente und Leitlinien, zu verbessern. ***Das Netz sollte regelmäßige Treffen veranstalten, um die Vertrauensbildung und das allgemeine Verständnis der Herausforderungen bei der Umsetzung des GEAS in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu verbessern.***

Or. en

Änderungsantrag 687
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66) Die Asylagentur der Europäischen Union ***sollte ein Netz von zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einrichten und fördern, um*** die praktische Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen über sämtliche mit der Anwendung dieser Verordnung	(66) Die ***zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten mit Unterstützung der*** Asylagentur der Europäischen Union die ***verstärkte*** praktische Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen über sämtliche mit der Anwendung dieser Verordnung verbundenen Fragen ***fördern***,

verbundenen Fragen, einschließlich der Entwicklung praktischer Instrumente und Leitlinien***, zu verbessern***.

einschließlich der Entwicklung praktischer Instrumente, Leitlinien ***und bewährter Praktiken, insbesondere im Hinblick auf den Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten und Partnerländern, die bereit sind, Aufnahmezentren auf ihrem Hoheitsgebiet zu beherbergen***.

Or. en

Änderungsantrag 688
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(66a) Außerdem sollte ein gemeinsames und gesichertes elektronisches Übertragungs- und Kommunikationssystem eingerichtet werden, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 689
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(68) Das mit der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[46] ***eingerichtete Visa-Informationssystem und insbesondere die Umsetzung der Artikel 21 und 22 sollen die Anwendung***	***entfällt***

dieser Verordnung ebenfalls erleichtern.

[46] Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Or. en

Änderungsantrag 690
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(68) Das mit der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[46] eingerichtete Visa-Informationssystem und insbesondere die Umsetzung der Artikel 21 und 22 sollen die Anwendung dieser Verordnung ebenfalls erleichtern.	***entfällt***

[46] Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Or. en

Änderungsantrag 691
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari,

Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(68) Das mit der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[46] eingerichtete Visa-Informationssystem ***und insbesondere die Umsetzung der Artikel 21 und 22 sollen die Anwendung dieser Verordnung ebenfalls*** erleichtern.	(68) Das mit der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[46] eingerichtete Visa-Informationssystem ***sollte für die Mitgliedstaaten das wichtige Werk der Grenzsicherung*** erleichtern.
[46] Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).	[46] Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Or. en

Änderungsantrag 692
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 69

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(69) In Bezug auf die Behandlung von Personen, die unter diese Verordnung fallen, sind die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Instrumenten einschließlich der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gebunden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 693
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 69

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(69) In Bezug auf die Behandlung von Personen, die unter diese Verordnung fallen, sind die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Instrumenten einschließlich der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gebunden.	(69) In Bezug auf die Behandlung von Personen, die unter diese Verordnung fallen, sind die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Instrumenten einschließlich der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gebunden***, dabei aber in erster Linie ihren eigenen Bürgern gegenüber verpflichtet, die Rechtsstaatlichkeit, ein sicheres und geschütztes Umfeld, den Schutz ihrer Kultur und der europäischen Lebensweise zu gewährleisten***.

Or. en

Änderungsantrag 694
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 69

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(69) In Bezug auf die Behandlung von Personen, die unter diese Verordnung fallen, sind die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Instrumenten einschließlich der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gebunden.	(69) In Bezug auf die Behandlung von Personen, die unter diese Verordnung fallen, sind die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Instrumenten einschließlich der einschlägigen Rechtsprechung des ***Gerichtshofs der Europäischen Union und des*** Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gebunden.

Or. en

Änderungsantrag 695
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(70) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[47] gilt für die im Rahmen dieser Verordnung erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durchführen, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß der genannten Verordnung und den Bestimmungen über die diesbezüglichen Anforderungen in der vorliegenden Verordnung erfolgt. Insbesondere sollten diese Maßnahmen die Sicherheit von gemäß der vorliegenden Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten gewährleisten und insbesondere den unrechtmäßigen oder nicht genehmigten Zugang zu verarbeiteten personenbezogenen Daten oder deren Weitergabe, Änderung oder Verlust verhindern. Die zuständigen Aufsichtsbehörden jedes Mitgliedstaats sollten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betreffenden Behörden einschließlich der Übermittlung an das automatisierte System und an die für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen zuständigen Behörden überwachen.	(70) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[47] gilt für die im Rahmen dieser Verordnung erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durchführen, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß der genannten Verordnung und den Bestimmungen über die diesbezüglichen Anforderungen in der vorliegenden Verordnung erfolgt. Insbesondere sollten diese Maßnahmen die Sicherheit von gemäß der vorliegenden Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten gewährleisten und insbesondere den unrechtmäßigen oder nicht genehmigten Zugang zu verarbeiteten personenbezogenen Daten oder deren Weitergabe, Änderung oder Verlust verhindern. ***Insbesondere sollten die betroffenen Personen unverzüglich benachrichtigt werden, wenn ein Sicherheitsvorfall zu einem hohen Risiko für ihre Rechte und Freiheiten führen kann.*** Die zuständigen Aufsichtsbehörden jedes Mitgliedstaats sollten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betreffenden Behörden einschließlich der Übermittlung an das automatisierte System und an die für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen zuständigen Behörden überwachen.

[47] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[47] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 696
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(70) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[47] gilt für die im Rahmen dieser Verordnung erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durchführen, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß der genannten Verordnung und den Bestimmungen über die diesbezüglichen Anforderungen in der vorliegenden Verordnung erfolgt. Insbesondere sollten diese Maßnahmen die Sicherheit von gemäß der vorliegenden Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten gewährleisten und insbesondere den unrechtmäßigen oder nicht genehmigten Zugang zu verarbeiteten personenbezogenen Daten oder deren Weitergabe, Änderung oder Verlust verhindern. Die zuständigen	(70) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[47] gilt für die im Rahmen dieser Verordnung erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durchführen, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß der genannten Verordnung und den Bestimmungen über die diesbezüglichen Anforderungen in der vorliegenden Verordnung erfolgt. Insbesondere sollten diese Maßnahmen die Sicherheit von gemäß der vorliegenden Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten gewährleisten und insbesondere den unrechtmäßigen oder nicht genehmigten Zugang zu verarbeiteten personenbezogenen Daten oder deren Weitergabe, Änderung oder Verlust verhindern. Die zuständigen

Aufsichtsbehörden jedes Mitgliedstaats sollten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betreffenden Behörden einschließlich der Übermittlung an das automatisierte System und an die für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen zuständigen Behörden überwachen.	Aufsichtsbehörden jedes Mitgliedstaats sollten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die betreffenden Behörden einschließlich der Übermittlung an das automatisierte System und an die für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen zuständigen Behörden überwachen. ***Insbesondere sollten die betroffenen Personen unverzüglich benachrichtigt werden, wenn ein Sicherheitsvorfall zu einem hohen Risiko für ihre Rechte und Freiheiten führen kann.***
[47] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).	[47] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 697
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(70a) Informationen über Antragsteller in der Union könnten unter Umständen für die Behörden des Drittstaats wertvoll sein, aus dem die Antragsteller ausgereist sind, um internationalen Schutz zu suchen. Angesichts der Tatsache, dass von Drittstaaten eine erhöhte Gefahr für die Informationssysteme der Union ausgeht, sollten die Mitgliedstaaten und die zuständigen Agenturen der Union alle

Maßnahmen ergreifen, die verhältnismäßig und erforderlich sind, um dafür Sorge zu tragen, dass die persönlichen Daten auf sichere Weise gespeichert werden.

Or. en

Änderungsantrag 698
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(70a) Die Mitgliedstaaten und die Agenturen der Union sollten alle Maßnahmen ergreifen, die verhältnismäßig und erforderlich sind, um dafür Sorge zu tragen, dass die persönliche Daten auf sichere Weise gespeichert werden.

Or. en

Änderungsantrag 699
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 71

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(71) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[48] ausgeübt	***entfällt***

werden.

[48] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 700
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 72

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(72) Das Prüfverfahren sollte verwendet werden für die Annahme eines Standardformblatts für den Austausch einschlägiger Informationen über unbegleitete Minderjährige, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Informationen über Minderjährige und abhängige Personen, einheitlicher Bedingungen für die Vorbereitung und die Übermittlung von Aufnahmegesuchen und Wiederaufnahmemitteilungen, zweier Verzeichnisse mit Beweismitteln und Indizien für ein Aufnahmegesuch, und deren regelmäßiger Überprüfung, eines Laissez-passer, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Information über Überstellungen, eines Standardformblatts für den Datenaustausch vor einer Überstellung, einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung, einheitlicher	***entfällt***

Bedingungen und praktischer Vorkehrungen für den Austausch von Gesundheitsdaten einer Person vor einer Überstellung und gesicherter elektronischer Übermittlungskanäle für Gesuche.

Or. en

Änderungsantrag 701
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 72

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(72) Das Prüfverfahren sollte verwendet werden für die Annahme eines Standardformblatts für den Austausch einschlägiger Informationen über unbegleitete Minderjährige, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Informationen über Minderjährige und abhängige Personen, einheitlicher Bedingungen für die Vorbereitung und die Übermittlung von Aufnahmegesuchen und Wiederaufnahmemitteilungen, zweier Verzeichnisse mit Beweismitteln und Indizien für ein Aufnahmegesuch, und deren regelmäßiger Überprüfung, ***eines Laissez-passer,*** einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Information über Überstellungen, eines Standardformblatts für den Datenaustausch vor einer Überstellung, einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung, einheitlicher Bedingungen und praktischer Vorkehrungen für den Austausch von Gesundheitsdaten einer Person vor einer Überstellung und gesicherter elektronischer Übermittlungskanäle für Gesuche.	(72) Das Prüfverfahren sollte verwendet werden für die Annahme eines Standardformblatts für den Austausch einschlägiger Informationen über unbegleitete Minderjährige, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Informationen über Minderjährige und abhängige Personen, einheitlicher Bedingungen für die Vorbereitung und die Übermittlung von Aufnahmegesuchen und Wiederaufnahmemitteilungen, zweier Verzeichnisse mit Beweismitteln und Indizien für ein Aufnahmegesuch, und deren regelmäßiger Überprüfung, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Informationen über Überstellungen ***in ein Aufnahmezentrum eines Partnerlandes***; ein Standardformular für die Abfrage und den Austausch von Informationen über Überstellungen ***in ein Aufnahmezentrum eines Partnerlandes***; einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung, einheitlicher Bedingungen und praktischer Vorkehrungen für den Austausch von Gesundheitsdaten einer Person vor einer Überstellung ***in ein Aufnahmezentrum in einem Partnerland*** und gesicherter elektronischer Übermittlungskanäle für

Gesuche.

Or. en

Änderungsantrag 702
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 72

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(72) Das Prüfverfahren sollte verwendet werden für die Annahme eines Standardformblatts für den Austausch einschlägiger Informationen über unbegleitete Minderjährige, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Informationen über Minderjährige und abhängige Personen, einheitlicher Bedingungen für die Vorbereitung und die Übermittlung von Aufnahmegesuchen und ***Wiederaufnahmemitteilungen, zweier Verzeichnisse mit Beweismitteln und Indizien für ein Aufnahmegesuch, und deren regelmäßiger Überprüfung, eines Laissez-passer***, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Information über Überstellungen, eines Standardformblatts für den Datenaustausch vor einer Überstellung, einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung, einheitlicher Bedingungen und praktischer Vorkehrungen für den Austausch von Gesundheitsdaten einer Person vor einer Überstellung und gesicherter elektronischer Übermittlungskanäle für Gesuche.	(72) Das Prüfverfahren sollte verwendet werden für die Annahme eines Standardformblatts für den Austausch einschlägiger Informationen über unbegleitete Minderjährige, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Informationen über Minderjährige und abhängige Personen, einheitlicher Bedingungen für die Vorbereitung und die Übermittlung von Aufnahmegesuchen und ***Wiederaufnahmegesuchen***, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Information über Überstellungen, eines Standardformblatts für den Datenaustausch vor einer Überstellung, einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung, einheitlicher Bedingungen und praktischer Vorkehrungen für den Austausch von Gesundheitsdaten einer Person vor einer Überstellung und gesicherter elektronischer Übermittlungskanäle für Gesuche.

Or. en

Änderungsantrag 703
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 72

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(72) Das Prüfverfahren sollte verwendet werden für die Annahme eines Standardformblatts für den Austausch einschlägiger Informationen über unbegleitete Minderjährige, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Informationen über Minderjährige und abhängige Personen, einheitlicher Bedingungen für die Vorbereitung und die Übermittlung von Aufnahmegesuchen und Wiederaufnahmemitteilungen, zweier Verzeichnisse mit Beweismitteln und Indizien für ein Aufnahmegesuch, und deren regelmäßiger Überprüfung, eines Laissez-passer**,** einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Information über Überstellungen, eines Standardformblatts für den Datenaustausch vor einer Überstellung, einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung, einheitlicher Bedingungen und praktischer Vorkehrungen für den Austausch von Gesundheitsdaten einer Person vor einer Überstellung und gesicherter elektronischer Übermittlungskanäle für Gesuche.	(72) Das Prüfverfahren sollte verwendet werden für die Annahme eines Standardformblatts für den Austausch einschlägiger Informationen über unbegleitete Minderjährige, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Informationen über Minderjährige und abhängige Personen, einheitlicher Bedingungen für die Vorbereitung und die Übermittlung von Aufnahmegesuchen und Wiederaufnahmemitteilungen, zweier Verzeichnisse mit Beweismitteln und Indizien für ein Aufnahmegesuch, und deren regelmäßiger Überprüfung, eines Laissez-passer ***für Aufnahmegesuche,*** einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Information über Überstellungen, eines Standardformblatts für den Datenaustausch vor einer Überstellung, einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung, einheitlicher Bedingungen und praktischer Vorkehrungen für den Austausch von Gesundheitsdaten einer Person vor einer Überstellung und gesicherter elektronischer Übermittlungskanäle für Gesuche.

Or. en

Änderungsantrag 704
Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Hilde Vautmans, Moritz Körner, Fabienne Keller, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 72

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(72) Das Prüfverfahren sollte verwendet werden für die Annahme eines Standardformblatts für den Austausch	(72) Das Prüfverfahren sollte verwendet werden für die Annahme eines Standardformblatts für den Austausch

einschlägiger Informationen über unbegleitete Minderjährige, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Informationen über Minderjährige und abhängige Personen, einheitlicher Bedingungen für die Vorbereitung und die Übermittlung von Aufnahmegesuchen und Wiederaufnahmemitteilungen, zweier Verzeichnisse mit Beweismitteln und Indizien für ein Aufnahmegesuch, und deren regelmäßiger Überprüfung, eines Laissez-passer, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Information über Überstellungen, eines Standardformblatts für den Datenaustausch vor einer Überstellung, einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung**,** einheitlicher Bedingungen und praktischer Vorkehrungen für den Austausch von Gesundheitsdaten einer Person vor einer Überstellung und gesicherter elektronischer Übermittlungskanäle für Gesuche.

einschlägiger Informationen über unbegleitete Minderjährige, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Informationen über Minderjährige und abhängige Personen, einheitlicher Bedingungen für die Vorbereitung und die Übermittlung von Aufnahmegesuchen und Wiederaufnahmemitteilungen, zweier Verzeichnisse mit Beweismitteln und Indizien für ein Aufnahmegesuch, und deren regelmäßiger Überprüfung, eines Laissez-passer, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Information über Überstellungen, eines Standardformblatts für den Datenaustausch vor einer Überstellung, einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung ***und einer gemeinsamen Bescheinigung über Schutzbedürftigkeit,*** einheitlicher Bedingungen und praktischer Vorkehrungen für den Austausch von Gesundheitsdaten einer Person vor einer Überstellung und gesicherter elektronischer Übermittlungskanäle für Gesuche.

Or. en

Änderungsantrag 705
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 72

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(72) Das Prüfverfahren sollte verwendet werden für die Annahme eines Standardformblatts für den Austausch einschlägiger Informationen über unbegleitete Minderjährige, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Informationen über Minderjährige und abhängige Personen, einheitlicher Bedingungen für die Vorbereitung und die Übermittlung von Aufnahmegesuchen und	(72) Das Prüfverfahren sollte verwendet werden für die Annahme eines Standardformblatts für den Austausch einschlägiger Informationen über unbegleitete Minderjährige, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Informationen über Minderjährige und abhängige Personen, einheitlicher Bedingungen für die Vorbereitung und die Übermittlung von Aufnahmegesuchen und

Wiederaufnahmemitteilungen, zweier Verzeichnisse mit Beweismitteln und Indizien für ein Aufnahmegesuch, und deren regelmäßiger Überprüfung, eines Laissez-passer, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Information über Überstellungen, eines Standardformblatts für den Datenaustausch vor einer Überstellung, einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung, einheitlicher Bedingungen und praktischer Vorkehrungen für den Austausch von Gesundheitsdaten einer Person vor einer Überstellung und gesicherter elektronischer Übermittlungskanäle für Gesuche.

Wiederaufnahmegesuchen, zweier Verzeichnisse mit Beweismitteln und Indizien für ein Aufnahmegesuch, und deren regelmäßiger Überprüfung, eines Laissez-passer, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Information über Überstellungen, eines Standardformblatts für den Datenaustausch vor einer Überstellung, einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung, einheitlicher Bedingungen und praktischer Vorkehrungen für den Austausch von Gesundheitsdaten einer Person vor einer Überstellung und gesicherter elektronischer Übermittlungskanäle für Gesuche.

Or. en

Änderungsantrag 706
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 72

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(72) Das Prüfverfahren sollte verwendet werden für die Annahme eines Standardformblatts für den Austausch einschlägiger Informationen über unbegleitete Minderjährige, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Informationen über Minderjährige und abhängige Personen, einheitlicher Bedingungen für die Vorbereitung und die Übermittlung von Aufnahmegesuchen und ***Wiederaufnahmemitteilungen***, zweier Verzeichnisse mit Beweismitteln und Indizien für ein Aufnahmegesuch, und deren regelmäßiger Überprüfung, eines Laissez-passer, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Information über Überstellungen, eines Standardformblatts für den Datenaustausch vor einer Überstellung, einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung, einheitlicher	(72) Das Prüfverfahren sollte verwendet werden für die Annahme eines Standardformblatts für den Austausch einschlägiger Informationen über unbegleitete Minderjährige, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Informationen über Minderjährige und abhängige Personen, einheitlicher Bedingungen für die Vorbereitung und die Übermittlung von Aufnahmegesuchen und ***Wiederaufnahmegesuchen***, zweier Verzeichnisse mit Beweismitteln und Indizien für ein Aufnahmegesuch, und deren regelmäßiger Überprüfung, eines Laissez-passer, einheitlicher Bedingungen für die Abfrage und den Austausch von Information über Überstellungen, eines Standardformblatts für den Datenaustausch vor einer Überstellung, einer gemeinsamen Gesundheitsbescheinigung, einheitlicher

Bedingungen und praktischer Vorkehrungen für den Austausch von Gesundheitsdaten einer Person vor einer Überstellung und gesicherter elektronischer Übermittlungskanäle für Gesuche.	Bedingungen und praktischer Vorkehrungen für den Austausch von Gesundheitsdaten einer Person vor einer Überstellung und gesicherter elektronischer Übermittlungskanäle für Gesuche.

Or. en

Änderungsantrag 707
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 73

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(73) Die Kommission sollte unmittelbar in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit einem Migrationsdruck in einem Mitgliedstaat anwendbare Durchführungsrechtsakte annehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 708
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 73

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(73) Die Kommission sollte unmittelbar in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit einem Migrationsdruck in einem Mitgliedstaat anwendbare Durchführungsrechtsakte annehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 709
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 73

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(73) Die Kommission sollte unmittelbar in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit einem Migrationsdruck in einem Mitgliedstaat anwendbare Durchführungsrechtsakte annehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 710
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 73

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(73) Die Kommission sollte unmittelbar in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit einem Migrationsdruck in einem Mitgliedstaat anwendbare Durchführungsrechtsakte annehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 711
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 73

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(73) ***Die*** Kommission ***sollte*** unmittelbar in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit einem Migrationsdruck in einem Mitgliedstaat anwendbare Durchführungsrechtsakte annehmen.	(73) ***Nach einem einstimmigen Beschluss des Rates sollte die*** Kommission unmittelbar in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit einem Migrationsdruck in einem Mitgliedstaat anwendbare Durchführungsrechtsakte annehmen.

Or. en

Änderungsantrag 712
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 73

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(73) Die Kommission sollte unmittelbar in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit einem Migrationsdruck in einem Mitgliedstaat anwendbare Durchführungsrechtsakte annehmen.	(73) Die Kommission sollte unmittelbar in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit einem Migrationsdruck in einem Mitgliedstaat anwendbare Durchführungsrechtsakte ***sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene*** annehmen.

Or. en

Änderungsantrag 713
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 73

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(73) Die Kommission sollte unmittelbar in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit ***einem Migrationsdruck*** in einem	(73) Die Kommission sollte unmittelbar in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit ***der Gefahr eines Drucks auf das Asyl-***

Mitgliedstaat anwendbare Durchführungsrechtsakte annehmen.	***oder Aufnahmesystem*** in einem Mitgliedstaat anwendbare Durchführungsrechtsakte annehmen.

Or. en

Änderungsantrag 714
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(74) Zur Festlegung ergänzender nicht wesentlicher Vorschriften sollte der Kommission nach Artikel 290 AEUV die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten bezüglich der Ermittlung von Familienangehörigen oder Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen, der Kriterien für die Feststellung einer nachgewiesenen familiären Bindung, der Kriterien, die zur Bewertung der Fähigkeit zur Sorge für einen unbegleiteten Minderjährigen durch einen Verwandten zu berücksichtigen sind, einschließlich der Fälle, in welchem sich Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen in mehr als einem Mitgliedstaat aufhalten, der Elemente für die Bewertung eines Abhängigkeitsverhältnisses, der Bedingungen zur Bewertung der Fähigkeit der Aufnahme einer abhängigen Person durch eine Person sowie der Merkmale die zur Beurteilung einer längerfristigen Reiseunfähigkeit zu berücksichtigen sind, übertragen werden. Bei der Ausübung ihrer Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte geht die Kommission nicht über den in dieser Verordnung vorgesehenen Umfang des Wohls des Kindes hinaus. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer	***entfällt***

Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Or. en

Änderungsantrag 715
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(74) Zur Festlegung ergänzender nicht wesentlicher Vorschriften sollte der Kommission nach Artikel 290 AEUV die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten bezüglich der Ermittlung von Familienangehörigen oder Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen, der Kriterien für die Feststellung einer nachgewiesenen familiären Bindung, der ***Kriterien, die zur Bewertung der Fähigkeit zur Sorge für einen unbegleiteten Minderjährigen durch einen Verwandten zu berücksichtigen sind, einschließlich der Fälle, in welchem sich Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen in mehr als einem***	(74) Zur Festlegung ergänzender nicht wesentlicher Vorschriften sollte der Kommission nach Artikel 290 AEUV die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten bezüglich der Ermittlung von Familienangehörigen oder Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen, der Kriterien für die Feststellung einer nachgewiesenen familiären Bindung, der Elemente für die Bewertung eines Abhängigkeitsverhältnisses sowie der Merkmale***,*** die zur Beurteilung einer längerfristigen Reiseunfähigkeit zu berücksichtigen sind, übertragen werden. Bei der Ausübung ihrer Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte geht die Kommission nicht über den in dieser

Mitgliedstaat aufhalten, der Elemente für die Bewertung eines Abhängigkeitsverhältnisses***, der Bedingungen zur Bewertung der Fähigkeit der Aufnahme einer abhängigen Person durch eine Person*** sowie der Merkmale die zur Beurteilung einer längerfristigen Reiseunfähigkeit zu berücksichtigen sind, übertragen werden. Bei der Ausübung ihrer Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte geht die Kommission nicht über den in dieser Verordnung vorgesehenen Umfang des Wohls des Kindes hinaus. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Verordnung vorgesehenen Umfang des Wohls des Kindes hinaus. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Or. en

Änderungsantrag 716
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(74) Zur Festlegung ergänzender nicht wesentlicher Vorschriften sollte der	(74) Zur Festlegung ergänzender nicht wesentlicher Vorschriften sollte der

Kommission nach Artikel 290 AEUV die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten bezüglich der Ermittlung von Familienangehörigen oder Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen, der Kriterien für die Feststellung einer nachgewiesenen familiären Bindung, der Kriterien, die zur Bewertung der Fähigkeit zur Sorge für einen unbegleiteten Minderjährigen durch einen Verwandten zu berücksichtigen sind, einschließlich der Fälle, in welchem sich Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen in mehr als einem Mitgliedstaat aufhalten, der Elemente für die Bewertung eines Abhängigkeitsverhältnisses, der Bedingungen zur Bewertung der Fähigkeit der Aufnahme einer abhängigen Person durch eine Person sowie der Merkmale die zur Beurteilung einer längerfristigen Reiseunfähigkeit zu berücksichtigen sind, übertragen werden***. Bei der Ausübung ihrer Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte geht die Kommission nicht über den in dieser Verordnung vorgesehenen Umfang des Wohls des Kindes hinaus***. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Kommission nach Artikel 290 AEUV die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten bezüglich der Ermittlung von Familienangehörigen oder Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen ***aber auch bezüglich der Bestimmung des Alters eines unbegleiteten Minderjährigen***, der Kriterien für die Feststellung einer nachgewiesenen familiären Bindung, der Kriterien, die zur Bewertung der Fähigkeit zur Sorge für einen unbegleiteten Minderjährigen durch einen Verwandten zu berücksichtigen sind, einschließlich der Fälle, in welchem sich Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen in mehr als einem Mitgliedstaat aufhalten, der Elemente für die Bewertung eines Abhängigkeitsverhältnisses, der Bedingungen zur Bewertung der Fähigkeit der Aufnahme einer abhängigen Person durch eine Person sowie der Merkmale die zur Beurteilung einer längerfristigen Reiseunfähigkeit zu berücksichtigen sind, übertragen werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Änderungsantrag 717
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(74) Zur Festlegung ergänzender nicht wesentlicher Vorschriften sollte der Kommission nach Artikel 290 AEUV die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten bezüglich der Ermittlung von Familienangehörigen oder Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen, der Kriterien für die Feststellung einer nachgewiesenen familiären Bindung, der Kriterien, die zur Bewertung der Fähigkeit zur Sorge für einen unbegleiteten Minderjährigen durch einen Verwandten zu berücksichtigen sind, einschließlich der Fälle, in welchem sich Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen in mehr als einem Mitgliedstaat aufhalten, der Elemente für die Bewertung eines Abhängigkeitsverhältnisses, der Bedingungen zur Bewertung der Fähigkeit der Aufnahme einer abhängigen Person durch eine Person sowie der Merkmale die zur Beurteilung einer längerfristigen Reiseunfähigkeit zu berücksichtigen sind, übertragen werden. Bei der Ausübung ihrer Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte geht die Kommission nicht über den in dieser Verordnung vorgesehenen Umfang des Wohls des Kindes hinaus. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen mit den	(74) Zur Festlegung ergänzender nicht wesentlicher Vorschriften sollte der Kommission nach Artikel 290 AEUV die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten bezüglich der Ermittlung von Familienangehörigen oder Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen, der Kriterien für die Feststellung einer nachgewiesenen familiären Bindung, der Kriterien, die zur Bewertung der Fähigkeit zur Sorge für einen unbegleiteten Minderjährigen durch einen Verwandten zu berücksichtigen sind, einschließlich der Fälle, in welchem sich Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen in mehr als einem Mitgliedstaat aufhalten, der Elemente für die Bewertung eines Abhängigkeitsverhältnisses, der Bedingungen zur Bewertung der Fähigkeit der Aufnahme einer abhängigen Person durch eine Person sowie der Merkmale die zur Beurteilung einer längerfristigen Reiseunfähigkeit zu berücksichtigen sind, übertragen werden. Bei der Ausübung ihrer Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte geht die Kommission nicht über den in dieser Verordnung vorgesehenen Umfang des Wohls des Kindes hinaus. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene ***mit NRO, die im Bereich der Rechte der Kinder tätig sind***,

Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Or. en

Änderungsantrag 718
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(75) Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 muss in ***einigen*** wesentlichen ***Punkten*** geändert werden. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Verordnung aufzuheben.	(75) Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 muss in ***keinem*** wesentlichen ***Punkt*** geändert werden. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Verordnung ***nicht*** aufzuheben.

Or. en

Änderungsantrag 719
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 77

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(77) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und	(77) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und

Grundsätzen, ***die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden***. ***Diese Verordnung zielt insbesondere darauf ab, sowohl die uneingeschränkte Wahrung des in Artikel 18 der Charta verankerten Rechts auf Asyl als auch die in ihren Artikeln 1, 4, 7, 24 und 47 anerkannten Rechte zu gewährleisten***. Diese Verordnung sollte daher entsprechend angewendet werden.	Grundsätzen, ***auf denen der europäische Lebensstil beruht***. Diese Verordnung sollte daher entsprechend angewendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 720
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 77

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(77) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die ***insbesondere mit*** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***anerkannt wurden***. Diese Verordnung zielt insbesondere darauf ab, ***sowohl*** die uneingeschränkte Wahrung des in Artikel 18 der Charta verankerten Rechts auf Asyl ***als auch die in ihren Artikeln 1, 4, 7, 24 und 47 anerkannten Rechte*** zu gewährleisten. ***Diese Verordnung sollte*** daher entsprechend ***angewendet werden***.	(77) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die ***im Recht der EU und im internationalen Recht, einschließlich*** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union***, garantiert werden***. Diese Verordnung zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung des in Artikel 18 der Charta verankerten Rechts auf Asyl ***unter Wahrung der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967*** zu gewährleisten. ***Die Mitgliedstaaten sollten die Verordnung*** daher entsprechend ***anwenden***.

Or. en

Änderungsantrag 721
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 77

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(77) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Verordnung zielt insbesondere darauf ab, sowohl ***die uneingeschränkte Wahrung des in Artikel 18 der Charta verankerten Rechts auf Asyl*** als auch ***die in ihren Artikeln 1, 4, 7, 24 und 47 anerkannten Rechte*** zu gewährleisten. ***Diese Verordnung sollte daher entsprechend angewendet werden***.	(77) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Verordnung zielt insbesondere darauf ab, sowohl ***die das Recht auf Selbstbestimmung der Bürger*** als auch ***ihr Recht auch ein sicheres und geschütztes Umfeld sowie die Erhaltung ihrer Kultur und ihres Lebensstils*** zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 722
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 78

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(78) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser in einem Mitgliedstaat gestellt hat, und die Einrichtung eines Solidaritätsmechanismus zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung von Migrationsdruck auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, sondern aufgrund des Umfangs und der	***entfällt***

Wirkungen dieser Verordnung daher besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 723
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 78

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(78) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser in einem Mitgliedstaat gestellt hat, und die Einrichtung eines Solidaritätsmechanismus zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung von Migrationsdruck auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, sondern aufgrund des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung daher besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche	***entfällt***

Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 724
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 78

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(78) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser in einem Mitgliedstaat gestellt hat, und die Einrichtung eines Solidaritätsmechanismus zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung von Migrationsdruck auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, sondern aufgrund des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung daher besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ***geht*** diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß ***hinaus***.	(78) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser in einem Mitgliedstaat gestellt hat, und die Einrichtung eines Solidaritätsmechanismus zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung von Migrationsdruck auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, sondern aufgrund des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung daher besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. ***Dabei achtet die Union die nationalen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten.*** Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ***darf*** diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß ***hinausgehen***.

Or. en

Änderungsantrag 725
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 78

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(78) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser in einem Mitgliedstaat gestellt hat, und die Einrichtung eines Solidaritätsmechanismus ***zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung von Migrationsdruck*** auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, sondern aufgrund des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung daher besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.	(78) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser in einem Mitgliedstaat gestellt hat, und die Einrichtung eines Solidaritätsmechanismus auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 726
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 78

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(78) Da ***das Ziel*** dieser Verordnung, nämlich die Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz	(78) Da ***die Ziele*** dieser Verordnung, nämlich die Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz

zuständig ist, ***den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser*** in einem Mitgliedstaat gestellt ***hat***, und die Einrichtung ***eines Solidaritätsmechanismus zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung von Migrationsdruck*** auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden ***kann***, sondern aufgrund des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung daher besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

zuständig ist, ***der ausnahmsweise*** in einem Mitgliedstaat ***und nicht außerhalb des Gebiets der Europäischen Union*** gestellt ***wurde***, und die Einrichtung ***von Kooperationsmaßnahmen*** auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden ***können***, sondern aufgrund des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung daher besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 727
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 78

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(78) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser in einem Mitgliedstaat gestellt hat, und die Einrichtung eines Solidaritätsmechanismus zur ***Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung von Migrationsdruck*** auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, sondern aufgrund des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung daher besser auf	(78) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser in einem Mitgliedstaat gestellt hat, und die Einrichtung eines Solidaritätsmechanismus zur ***Sicherstellung einer schnellen, gerechten und wirksamen Übernahme*** auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, sondern aufgrund des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung daher besser auf

Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 728
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari, Peter Kofod

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 79

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(79) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da die Teile III, V und VII dieser Verordnung Änderungen im Sinne des Artikels 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staates, der für die Prüfung eines in Dänemark oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellten Asylantrags zuständig ist, sowie über „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens[49] enthält, muss Dänemark der Kommission zum Zeitpunkt der Annahme der Änderungen oder binnen 30 Tagen nach der Annahme mitteilen, ob es diese Änderungen umsetzen wird.	(79) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da die Teile III, V und VII dieser Verordnung Änderungen im Sinne des Artikels 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staates, der für die Prüfung eines in Dänemark oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellten Asylantrags zuständig ist, sowie über „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens[49] enthält, muss Dänemark der Kommission zum Zeitpunkt der Annahme der Änderungen oder binnen 30 Tagen nach der Annahme mitteilen, ob es diese Änderungen umsetzen wird. ***Dasselbe gilt für jeden anderen Mitgliedstaat, für den eine***

	Ausnahmeregelung zu Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gilt.
[49] ABl. L 66 vom 8.3.2006, S. 38.	[49] ABl. L 66 vom 8.3.2006, S. 38.

Or. en

Änderungsantrag 729
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 80 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(80) [Gemäß Artikel 3 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte]	(80) [Gemäß Artikel 3 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte]***, es sollte jedoch weiterhin sein Recht bewahren, sich nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Maßnahmen gemäß dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union durch den Rat zu beteiligen, und die Möglichkeit haben, seine Beteiligung in Zukunft anzupassen oder aufzuheben.***

Or. en

Änderungsantrag 730
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(82) Für Island und Norwegen stellen	***entfällt***

die Teile III, V und VII dieser Verordnung neue Rechtsvorschriften in einem Bereich dar, der Gegenstand des Anhangs des Übereinkommenszwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags ist.[50]

[50] ABl. L 93 vom 3.4.2001 S. 40.

Or. en

Änderungsantrag 731
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 83

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(83) Für die Schweiz stellen die Teile III, V und VII dieser Verordnung neue Rechtsvorschriften oder Maßnahmen zur Änderung oder Ergänzung der in Artikel 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags genannten Bestimmungen dar.[51]	***entfällt***

[51] ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 5.

Or. en

Änderungsantrag 732

Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(84) Für Liechtenstein stellen die Teile III, V und VII dieser Verordnung neue Rechtsvorschriften oder Maßnahmen zur Änderung oder Ergänzung der in Artikel 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags genannten Bestimmungen dar, auf das Artikel 3 des Protokolls zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags[52] Bezug nimmt.	***entfällt***

[52] ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 37.

Or. en

Änderungsantrag 733
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(84a) Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die diplomatischen und politischen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Systems zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz in Bearbeitungszentren in Drittländern schaffen, die von der EU in enger Zusammenarbeit mit dem beherbergenden Drittstaat betrieben werden.

Or. en

Änderungsantrag 734
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 84 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(84b) Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sollten die politischen Voraussetzungen für die Einleitung von Operationen zur Eindämmung von Migration schaffen, dazu gehören in Zusammenarbeit mit den betreffenden Drittländern auch EU-Marinemissionen im Mittelmeer, die darauf abzielen, illegale Ausreise von Migranten aus ihren Herkunfts- oder Transitdrittländern zu verhindern und abschreckend zu wirken sowie Menschenschleusung und -handel zu unterbinden.

Or. en